

Mitteilung des Senats

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) und weiterer Gesetze

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 17. Februar 2026**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze sowie die Gesetzesbegründung mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) im Februar 2026.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ändert das Bremische Polizeigesetz und andere Gesetze.

Die geschlechtergerechte Sprache wird nun – wo möglich – im ganzen Gesetz umgesetzt und das Gesetz dahingehend bereinigt.

Das Gesetz schafft zudem weitere Rechtsgrundlagen wie die Meldeaufgabe (§ 12a) und die Gefährderansprache bzw. Gefährdetenansprache (§ 12b), um diesen bislang auf der Basis der Generalklausel praktizierten Eingriffen eine spezielle gesetzliche Grundlage zu geben. Darüber hinaus wird mit § 12c eine Rechtsgrundlage für die präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung geschaffen, welche insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt werden kann, um schwere Gewalttaten und Femizide zu verhindern. Mit dem neuen § 41a werden die Voraussetzungen der Datenerhebung durch den Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtssystemen („Drohnen“) geregelt. Der Einsatz von mit Bildtechnik ausgestatteten Luftfahrtssystemen ist bislang im präventiven Bereich nicht ausdrücklich geregelt. Ziel der Neuregelung ist es, den Polizeivollzugsdienst durch die neuen technischen Möglichkeiten, die Luftfahrtssysteme bieten, zu befähigen, seinen Auftrag besser, effektiver und ressourcenschonender zu erfüllen unter gleichzeitiger größtmöglicher Wahrung der insbesondere grundrechtlichen Vorgaben. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Bedrohungslage durch Drohnenüberflüge über militärischen und anderen Zielen wird zudem klarstellend eine Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel gegen besatzungslose Luftfahrtssysteme (§ 41b) geschaffen, die den Polizeivollzugsdienst ermächtigt, Maßnahmen zur Erkennung und Abwehr einer von entsprechenden Luftfahrtssystemen ausgehenden Gefahr zu treffen.

Auch die jüngere verfassungsrechtliche Rechtsprechung macht Anpassungen im Gesetz erforderlich: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21) über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Rechtsgrundlagen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) entschieden. Einige der 2020 in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen im SOG M-V waren in ihrer konkreten Gestalt nicht verfassungsgemäß. Hiervon betroffen und

damit auch mit Aussagegehalt für die Bremische Rechtslage waren die Rechtsgrundlagen zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung (§ 33 SOG M-V), Wohnraumüberwachung (§ 33b SOG M-V), Telekommunikationsüberwachung (§ 33d SOG M-V) und die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle (§ 35 SOG M-V). Von Kritik ebenfalls betroffen war § 26a SOG M-V (Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung), soweit er Details des Absehens vom Abbruch einer Datenerhebung regelte. Einige der vom Gericht festgestellten Problemansätze sind auch im Bremischen Polizeigesetz vorhanden gewesen. In Umsetzung der Schlussfolgerungen aus der verfassungsgerichtlichen Entscheidung waren einige Anpassungen vorzunehmen, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz („BKAG II“, Urteil vom 1. Oktober 2024 - 1 BvR 1160/19) machte eine Anpassung – hier der Vorschriften zu Kontakt- und Begleitpersonen – erforderlich.

Das Gesetz dient zudem der Umsetzung der RL 2023/977 der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates), die durch die Mitgliedstaaten eigentlich bis zum 12.12.2024 umsetzen war.

Da der Bund mit der voraussichtlich in Kürze in Kraft tretenden Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) nun die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass die Länder die umsetzungsbedürftigen Teile der Richtlinie ebenfalls umsetzen, wird nunmehr eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes angestrebt und eine Norm (§ 55a) für die Umsetzung der Richtlinie geschaffen.

Darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage für die Einwilligung (§ 62a) im Anwendungsbereich der europäischen JI-Richtlinie (RL (EU) 2016/680) geschaffen. Derzeit gibt es im Bremischen Polizeigesetz keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Basis einer Einwilligung im Anwendungsbereich der JI-RL. Der Anwendungsbereich der JI-RL umfasst dabei u.a. die Gefahrenabwehr mit Bezug zu einer – europarechtlich zu bestimmenden – „Straftat“ im weiteren Sinne, dh. auch Ordnungswidrigkeiten.

Ohne eine solche Rechtsgrundlage können entsprechende Datenverarbeitungen derzeit nicht auf eine Einwilligung gestützt werden. Dies führt dazu, dass insbesondere die Serviceangebote der Polizei (bspw. Fahrraddatenbank zur freiwilligen Registrierung von Eigentum an Fahrrädern, Firmen- und Gaststättenverzeichnis zur freiwilligen Registrierung von Daten von Ansprechpartner:innen) nicht mehr betrieben werden dürfen, soweit ihre Zweckrichtung jedenfalls auch „straftatenbezogen“ im Sinne des Europarechts ist und es keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung gibt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) bereits Datenverarbeitungen der Polizei Bremen, die als „Bürger:innen-Service“ gedacht waren, beanstandet, indem er darauf hingewiesen hat, dass es noch keine Einwilligungsvorschrift im Polizeigesetz gibt, und befürwortet – bspw. auch hinsichtlich der Diskussion um „KODEX“ – die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Polizeigesetz. Auch eine Dienstleistung wie Übersetzungsprogramme mittels Video- und Audiodolmetschung wäre derzeit – sofern man im Einzelfall die Eröffnung des Anwendungsbereichs der JI-RL bejaht – aufgrund der fehlenden Einwilligungsmöglichkeit nicht möglich. Ebenso bedarf das Projekt KODEX (Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention im Lande Bremen) dieser Rechtsgrundlage, um eine Datenverarbeitung wie bei Beratungen von Betroffenen unter Einbeziehung des Landeskriminalamtes auf der Grundlage einer Einwilligung vornehmen zu können.

Aus der nach § 150 durchgeführten Evaluation der Vorschriften §§ 41 bis 44 des Gesetzes ergeben sich aus den Gutachten der Sachverständigen über die letzte Änderung hinausgehend ebenfalls Aspekte, die in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Verweisteknik des Polizeigesetzes auf andere Gesetze wird auf eine starre Verweisteknik umgestellt.

Weitere Einzelheiten sind in der beigefügten Gesetzesbegründung dargestellt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und anderer Gesetze nebst Begründung ist beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und anderer Gesetze.

Anlage(n):

1. ANLAGEN_Gesetz mit Begründung_BremPolG

Gesetz zur Änderung polizei- und vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 6 Verantwortlichkeit für Gefahren, die von Tieren oder dem Zustand von Sachen ausgehen“
 - b) Nach der Angabe zu § 12 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 12a Meldeauflage
§ 12b Gefährderansprache, Gefährdetenansprache
§ 12c Elektronische Aufenthaltsüberwachung“
 - c) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Wegfall des Vorverfahrens in bestimmten Fällen“
 - d) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 33 Datenverarbeitung durch den Einsatz körpernah getragener oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen befestigter Aufzeichnungsgeräte“
 - e) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 37 Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern“
 - f) Nach der Angabe zu § 41 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 41a Datenerhebung durch den Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtssystemen
§ 41b Einsatz technischer Mittel gegen besatzungslose Luftfahrtssysteme“
 - g) Nach der Angabe zu § 47 wird die folgende Angabe eingefügt:

„3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung“

- h) Die Angabe „3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung“ nach der Angabe zu § 49 wird gestrichen.
- i) Nach der Angabe zu § 55 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 55a Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977“
- j) Nach der Angabe zu § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 62a Einwilligung“
- k) Die Angabe zu § 121 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 121 Ausgleichspflichtige; Erstattungsansprüche“
- l) Die Angabe zu § 122 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 122 Rückgriff gegen Verantwortliche“
- m) Die Angabe „3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst“ nach der Angabe zu § 130 wird gestrichen.
- n) Nach der Angabe zu § 131 wird die folgende Angabe eingefügt:
„3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst“
- o) Die Angabe zu § 135 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 135 Vollzugspolizeiliche Aufgaben der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport“
- p) Nach der Angabe zu § 145 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 145a Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Ortpolizeibehörden
§ 145b Sicherungsüberprüfungen für Liegenschaften des Polizeivollzugsdienstes und der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport“
- q) Nach der Angabe zu § 146 wird die folgende Angabe eingefügt:
„Vierter Teil: Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 146a Strafvorschrift
§ 146b Ordnungswidrigkeit“
- r) Die Angabe „Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“

- s) Die Angabe zu § 149 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 149 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch andere Behörden“
- t) Die Angabe zu § 152 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 152 Außerkrafttreten“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. Polizei:
- a) die Verwaltungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind (Polizeibehörden),
 - b) Behörden (§ 132), Dienststellen (§ 125 Absatz 2) und bei ihnen tätige Beamtinnen oder Beamte der Vollzugspolizei (Polizeivollzugsdienst; Beamtinnen und Beamte der Vollzugspolizei sind solche der Fachrichtung Polizei, die in einer Behörde des Polizeivollzugsdienstes tätig sind),
 - c) Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamte (§ 138);“
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „des einzelnen“ durch die Angabe „des Einzelnen“ ersetzt.
- c) Nummer 3 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
„c) erhebliche Gefahr:
eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist;“
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „Strafgesetzbuches in der am 16. Januar 2026 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „176“ durch die Angabe „174c und 177 Absatz 6“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
„c) gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
aa) den §§ 243, 244, 253, 260, 263, 263a, 266, 291 des Strafgesetzbuchs,

- bb) § 52 Absatz 1 und 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist,
 - cc) § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 365) geändert worden ist,
 - dd) § 96 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist,“
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „Völkerstrafgesetzbuches“ die Angabe „vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe f wird nach der Angabe „Kriegswaffen“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47) geändert worden ist“ eingefügt.
- f) In Nummer 25 wird die Angabe „Blutdruck.“ durch die Angabe „Blutdruck,“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 26 eingefügt:
- „26. besatzungsloses Luftfahrtsystem:
- unbemanntes Luftfahrzeugsystem im Sinne des Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/870 vom 28.2.2025 (ABl. L 2025/870 vom 5. Mai 2025) geändert worden ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 6

Verantwortlichkeit für Gefahren, die von Tieren oder dem Zustand von Sachen ausgehen“

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.“

- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Maßnahmen dürfen auch gegen den Eigentümer oder eine andere berechnigte Person gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne Willen des Eigentümers oder der berechtigten Person ausübt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf Verlangen einer von einer Maßnahme betroffenen Person haben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte einen Dienstausweis vorzuzeigen, soweit der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten tragen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven an ihren Einsatzanzügen eine jederzeit sichtbare personenbezogene Rücken- und Frontkennzeichnung, welche die nachträgliche taktische und individuelle Zuordnung ermöglicht.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Diese Anordnung ist zu begründen und der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport zu übermitteln.“

- bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auskünfte über die Zuordnung der Kennzeichnung zu der Identität der Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten dürfen nur anlässlich der

Einleitung eines Verfahrens nach Satz 5 oder unter den Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) aufgrund der Anordnung der Behördenleitung an die zuständigen Stellen übermittelt werden.“

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport trifft ergänzende Regelungen zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen sowie der ständigen Verfügbarkeit der Kennzeichnung durch Verwaltungsvorschrift.“

5. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, bleiben unberührt.“

6. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a, 12b und 12c eingefügt:

„§ 12a

Meldeauflage

(1) Die Polizei kann anordnen, dass sich eine Person auf einer Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes vorzustellen hat (Meldeauflage), wenn dies erforderlich ist zur Verhütung von Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen wird.

(2) Die Meldeauflage ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf unter Berücksichtigung der Art und Schwere der abzuwehrenden Gefahr oder der zu verhütenden Straftat keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Lebensführung der betroffenen Person haben.

(3) Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind. Die Anordnung und die Verlängerung bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Eine Verlängerung über insgesamt einen Monat hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

Die Anordnung des Amtsgerichts muss die in Satz 6 Nummer 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. Für das gerichtliche Verfahren gilt § 14 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 12b

Gefährderansprache, Gefährdetenansprache

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum in einer zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise die öffentliche Sicherheit gefährden wird, kann die Polizei diese Person über die geltende Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder eintretenden Gefahr voraussichtlich ergreifen wird. Zu diesem Zweck kann die Polizei die Person mündlich, schriftlich oder in anderer Form kontaktieren (Gefährderansprache).

(2) Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden. Eine Kenntnisnahme der Gefährderansprache durch Unbeteiligte soll vermieden werden.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, die sich gegen Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richtet, kann die Polizei andere Personen hierüber informieren, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Polizei die betroffenen Personen mündlich, schriftlich oder in anderer Form kontaktieren (Gefährdetenansprache). Zur Erfüllung der Zwecke des Satzes 1 dürfen insbesondere der Name, die aktuelle Wohnanschrift und häufige Aufenthaltsorte der gefährdenden Person sowie die Tatsachengrundlage für die Gefahrenprognose übermittelt werden.

(4) Bei einer minderjährigen Person darf eine mündliche Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer gesetzlichen Vertretung durchgeführt werden, soweit dies unverzüglich und ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Wird die Maßnahme in Abwesenheit einer gesetzlichen Vertretung durchgeführt, ist eine gesetzliche Vertretung unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. § 26 Absatz 6 Satz 2 erste Alternative gilt entsprechend. Ein an eine minderjährige Person gerichtete schriftliche Gefährderansprache ist zugleich einer gesetzlichen Vertretung zuzuleiten.

§ 12c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dann, wenn die für eine Gefahr verantwortliche Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft, sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person gefährden oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer bestimmten Person begehen wird, die im Mindestmaß mit drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, kann der Polizeivollzugsdienst anordnen, dass die für die Gefahr verantwortliche Person sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen lässt, die Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich führt und die Funktionsfähigkeit der Mittel nicht beeinträchtigt. Die Maßnahme kann insbesondere mit einer Maßnahme nach § 11 oder § 12 verbunden werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 kann auch angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf die Wohnung der verantwortlichen Person zur Aufstellung der zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen technischen Mittel betreten. Das Betreten ist der verantwortlichen Person mindestens einen Tag vor der Maßnahme anzukündigen, wenn hierdurch nicht der Zweck der Maßnahme oder deren unverzügliche Umsetzung vereitelt würde.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann der Person, deren Aufenthaltsort nach Absatz 1 elektronisch überwacht werden darf, verbieten,

1. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der gefährdeten Person aufzuhalten,
2. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, oder
3. ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind zeitlich und örtlich auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich, wenn die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen.

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb von Wohnungen keine über den Umstand der Anwesenheit der verantwortlichen Person hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten

erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren.

(6) Mit Zustimmung der gefährdeten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen der gefährdenden Person gegen die Anordnung anzeigt.

(7) Die Maßnahme nach Absatz 1 ist schriftlich anzuordnen. § 35 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur aufgrund richterlicher Anordnung auf Antrag der Behördenleitung oder durch eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Behördenleitung oder durch eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen besonders beauftragten Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt getroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Anordnung einzuholen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden; die Beendigung ist dem zuständigen Gericht mitzuteilen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Polizeivollzugsdienst seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, entsprechend.

(9) Die nach dieser Vorschrift erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu löschen. § 33 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Ingewahrsamnahme ist weiterhin zulässig zum Zwecke der Vorführung gemäß den §§ 229, 230 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der am 24. Dezember 2025 geltenden Fassung.“

8. § 14 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten, zur Dienststelle gebracht oder in Gewahrsam genommen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht der Polizei die Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Oberlandesgericht. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Beschwerde der Polizei ist unanfechtbar. Für die Gerichtskosten gelten, soweit

durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, entsprechend.“

9. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist er abwesend, so soll seine Vertretung, eine erwachsene angehörige Person, eine Person seines Vertrauens oder eine andere Person hinzugezogen werden.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Betrifft die Durchsuchung ein elektronisches Speichermedium, können in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien durchsucht werden, soweit die von der Durchsuchung betroffene Person von diesem aus auf sie zugreifen kann und wenn dies im Hinblick auf den Zweck der Durchsuchung erforderlich und angemessen ist. Die Durchsuchung darf nur jene Teile der räumlich getrennten Speichermedien betreffen, auf die von Geräten der von der Durchsuchung betroffenen Personen aus zugegriffen werden kann. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Der Zugriff auf Daten Dritter, die erkennbar nicht vom Zweck der Durchsuchung erfasst sind, ist unzulässig. Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.“

11. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 3 ersetzt:

„(2) Bei dem Betreten oder der Durchsuchung einer Wohnung hat der Inhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll eine Vertretung, eine erwachsene angehörige Person, eine Person seines Vertrauens oder eine andere Person hinzugezogen werden.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder der Vertretung ist der Grund des Betretens oder der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.“

b) Absatz 4 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dem Wohnungsinhaber oder der Vertretung ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.“

13. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21

Sicherstellung

(1) Die Polizei darf eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um

1. den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen,
2. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, oder
3. ihre Verwendung durch eine festgehaltene Person zu Angriffen auf Personen, zu Selbstverletzungen, zur Flucht oder zu Sachbeschädigungen zu verhindern.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei auch Daten sicherstellen und erforderlichenfalls den weiteren Zugriff auf diese ausschließen, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die §§ 22, 23 Absatz 4 und 24 Absatz 1 gelten unter Berücksichtigung der unkörperlichen Natur von Daten sinngemäß.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In § 23 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „1 Jahr“ durch die Angabe „einem Jahr“ ersetzt.
- b) § 23 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder übersteigen die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös, so kann die Sache freihändig verkauft werden.“

15. Nach § 24 wird der folgende § 24a eingefügt:

„§ 24a

Wegfall des Vorverfahrens in bestimmten Fällen

Vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren bei Verwaltungsakten, durch die verfügt wurde, dass im Wege der Sicherstellung nach § 21 oder durch notwendige Maßnahmen nach § 10 Kraftfahrzeuge aus dem Straßenverkehr entfernt oder umgesetzt worden sind oder werden sollten.“

16. In § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 wird die Angabe „§§ 38 bis 48“ jeweils durch die Angabe „§§ 39 bis 47“ ersetzt.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Bescheinigung kann elektronisch oder in Papierform ausgestellt werden. Auf Verlangen der betroffenen Person ist die Bescheinigung in Papierform auszustellen.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „den Betroffenen“ durch die Angabe „die betroffene Person“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „den Betroffenen“ durch die Angabe „die betroffene Person“ und die Angabe „seinen“ durch die Angabe „ihren“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „der Betroffene“ durch die Angabe „die betroffene Person“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 wird die Angabe „den Betroffenen“ durch die Angabe „die betroffene Person“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 6 wird die Angabe „den Betroffenen“ durch die Angabe „die betroffene Person“ und die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 8 wird die Angabe „den Betroffenen“ durch die Angabe „die betroffene Person“ ersetzt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „der Betroffene“ durch die Angabe „die betroffene Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „-entschädigungsgesetz“ die Angabe „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist,“ eingefügt.
19. In § 31 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Strafprozessordnung“ durch die Angabe „Strafprozessordnung in der Fassung vom 16. Januar 2026“ ersetzt.
20. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Polizeivollzugsdienst darf mittels Bildaufnahme und -aufzeichnung offen und erkennbar folgende Orte und Anlagen beobachten, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist:

1. öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten von erheblicher Bedeutung oder gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung besonders zu erwarten ist,
2. zeitlich auf den Anlass begrenzt öffentlich zugängliche Anlagen und Flächen, an oder in denen sich anlassbezogen viele Personen gleichzeitig aufhalten, wie insbesondere bei Jahrmärkten und anderen Großveranstaltungen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten erheblichen Umfangs begangen werden,
3. Verkehrs- oder Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder andere besonders gefährdete Einrichtungen oder Anlagen sowie die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesem Objekt befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar betroffen sind und dies aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist,
4. Synagogen sowie die unmittelbar im Zusammenhang mit diesen Objekten stehenden oder zu diesen Objekten hin-führenden Grün- oder Straßenflächen; hierbei dürfen private Flächen nur mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Person oder im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben aufgrund einer ausdrücklichen gesonderten Anordnung der Behördenleitung für einen Zeitraum von höchstens drei Tagen in die Beobachtung einbezogen werden.“

bb) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Orte sind nach Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport festzulegen.“

cc) Nach Satz 12 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Falle einer fortbestehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben kann die behördliche Anordnung nach Absatz Satz 1 Nummer 4 wiederholt werden.“

21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 33

**Datenverarbeitung durch den Einsatz
körpernah getragener oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen
befestigter Aufzeichnungsgeräte“**

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten außerhalb von Wohnungen im Sinne des Absatzes 4 personenbezogene Daten durch Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen offen mittels körpernah getragener Aufzeichnungsgeräte oder mittels in oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen befestigter Aufzeichnungsgeräte für die Dauer von bis zu 60 Sekunden im Zwischenspeicher verarbeiten. Es ist mit geeigneten technischen Maßnahmen sicherzustellen, dass die im Zwischenspeicher verarbeiteten personenbezogene Daten spätestens nach Ablauf von 60 Sekunden automatisch gelöscht werden, soweit nicht eine dauerhafte Verarbeitung nach Absatz 2 oder 3 vorgenommen wird.“

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Polizeivollzugsdienst soll unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten auf einem Speichermedium dauerhaft verarbeiten, wenn dies zur Verhütung oder Abwehr einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Ehre einer Person erforderlich ist. Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, sowie in anderen Räumen und auf Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind oder waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In Wohnungen kann der Polizeivollzugsdienst unter den übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten auf einem Speichermedium dauerhaft verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung oder Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person erforderlich ist und damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Darüber hinaus ist bei Androhung oder Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie auf Verlangen der von der Maßnahme betroffenen Person oder einer Person, die die Wohnung innehat, aufzuzeichnen, sofern die technischen Mittel in der Einsatzsituation verfügbar sind und die Umstände dies zulassen. Die weitere Verwendung einer Aufzeichnung nach Satz 1 bedarf der richterlichen Feststellung, dass die Datenerhebung rechtmäßig

war und die Weiterverarbeitung zulässig ist. Bei einer Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Satz 1 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese Stelle aufrechtzuerhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Erhebung personenbezogener Daten nach Absatz 1 bis 4 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Einsatz der Aufzeichnungsgeräte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben; die Mitteilung ist dann unverzüglich nachzuholen. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt werden. Näheres regelt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport durch Verwaltungsvorschrift.“

f) Absatz 6 Satz 2, 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen

1. zur Gefahrenabwehr,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
3. auf Verlangen der betroffenen Person oder der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen oder
4. für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme oder die Einsichtnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen

benötigt werden. § 35 Absatz 7 Satz 1, 2 und 5 gelten entsprechend, wobei die Mindestspeicherfrist nach Satz 1 nicht unterschritten werden darf. Im Fall des Satz 1 Nummer 3 gilt zudem § 35 Absatz 7 Satz 3 entsprechend. § 51 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.“

g) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die am Notruf- und Soforteinsatz beteiligten uniformierten Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sollen stets körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte betriebsbereit tragen.“

22. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „Bildübertragung und -aufzeichnung“ je durch die Angabe „Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bildübertragung und -aufzeichnung“ durch die Angabe „Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „Bildübertragung und -aufzeichnung“ durch die Angabe „Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Datenverarbeitung nach Absatz 1, 2 oder 4 ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder gesetzlich ausgeschlossen ist. Wird erkennbar, dass die Datenverarbeitung den Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, ist sie unverzüglich zu unterbrechen und diese Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Soweit möglich, ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten, die Sachverhalte nach Satz 2 betreffen, nicht erhoben werden. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Datenschutzkontrolle nach § 84 Absatz 1 Nummer 12 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme von Bedeutung sein können.“

- e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Möglichkeit der Bild- und Tonaufzeichnung nach § 33 bleibt unberührt.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Datenerhebung durch besatzungslose Luftfahrtsysteme nach § 41a Absatz 4 Satz 1,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 12.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 4 und 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 3 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 33,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Werden bei einer Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte erkennbar, dass Gespräche geführt oder Nachrichten formuliert werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist die Maßnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Dies gilt nicht, sofern die Unterbrechung der konkreten Maßnahme nicht ohne

- 1. eine Gefahr für Leib oder Leben verdeckt ermittelnder Personen oder Vertrauenspersonen oder
- 2. eine konkrete Gefährdung der weiteren Verwendung der verdeckt ermittelnden Personen oder Vertrauenspersonen möglich wäre.

Werden Daten technisch aufgezeichnet und bestehen Zweifel an der Zurechnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt und deren Inhalt, zwecks Überprüfung durch das anordnende Gericht, gespeichert werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. Die Vorgaben des § 41 Absatz 2 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Bis zur richterlichen Entscheidung dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, darf sie nur unter den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.“

- c) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Tatsache, dass eine konkrete Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgedrungen ist, die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist jeweils zu dokumentieren.“

- bb) In Satz 3 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Im Falle des Absehens von einer Unterbrechung ist die Tatsache des Absehens von der Unterbrechung unverzüglich mit den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen zu dokumentieren. Verdeckt ermittelnde Personen, Vertrauenspersonen sowie die polizeilichen Führungspersonen der Vertrauenspersonen sind verpflichtet, Informationen sowie die

Art und Weise ihrer Erlangung vor der Weitergabe auf ihre Kernbereichsrelevanz zu überprüfen und festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen unverzüglich zu löschen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Wurde eine Maßnahme unterbrochen, ist die Tatsache der Unterbrechung der konkreten Maßnahme und der gegebenenfalls erfolgten Fortsetzung der Maßnahme sowie der erneuten Unterbrechung und Fortsetzung mit den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen zu dokumentieren. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.“

25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 37

Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „33,“ gestrichen.

bb) In Satz 5 und 7 wird jeweils die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55, 69 und 70“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 5, §§ 69 und 70“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebungen nach Absatz 1.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„(3) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Allgemeinen sowie über damit im Zusammenhang stehende Vorgänge von besonderer Bedeutung und über Vorgänge im Geltungsbereich dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung, die als Verschlussache „Geheim“ oder höher eingestuft sind, zu unterrichten.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der Polizeivollzugsdienst berichtet der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen und Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 1. Der Senat berichtet der Bürgerschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Berichts nach Satz 1 über diese Maßnahmen. Die Bürgerschaft macht diese Unterrichtung öffentlich zugänglich.“

f) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren begehen wird oder
2. die auf Tatsachen beruhende Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren begehen wird, und dies für die Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist; in den Fällen der §§ 89a, 89b, 89c, 129a und § 129b des Strafgesetzbuches gilt dies nur, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bestehen.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 2 darf sich die Anordnung nur gegen diese Person richten und nur dann getroffen werden, wenn andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären. Gegen Kontakt- und Begleitpersonen ist die Maßnahme zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer Person nach Satz 1 führen wird und andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen einer Begleiterin oder eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder der Führerin oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.“

28. § 40 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung durch den Polizeivollzugsdienst, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist nur zulässig

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 genannten Personen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint,
2. zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise, Straftaten von erheblicher Bedeutung mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint, sowie
3. unter den Voraussetzungen von Nummer 1 oder Nummer 2 zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich erscheint.

In den Fällen der §§ 89a, 89b, 89c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches gilt Satz 1 Nummer 2 nur, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bestehen. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

29. § 41 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nicht-öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.“

30. Nach § 41 wird der folgende § 41a eingefügt:

„§ 41a

Datenerhebung durch den Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtsystemen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf mittels besatzungsloser Luftfahrtsysteme Übersichtsaufnahmen anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit einer Örtlichkeit oder einer Situation im Einzelfall zur Lenkung eines Polizeieinsatzes erforderlich ist, um Gefahren abzuwehren, und die Lenkung des Polizeieinsatzes zur Gefahrenabwehr auf andere Art und Weise erheblich weniger erfolgversprechend wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen nur aufgezeichnet und zur Identifikation von

Personen genutzt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 vorliegen. Auf datenschutzrechtlich sensible Bereiche, wie Freibäder, Anlagen der Gesundheitsfürsorge, soziale Einrichtungen für Minderjährige, Kirchen, Synagogen, Moscheen sowie andere Orte der gemeinschaftlichen Religionsausübung, ist beim Einsatz der besatzungslosen Luftfahrtsysteme besondere Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz besatzungsloser Luftfahrtsysteme erhoben und übertragen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre:

1. offene Aufzeichnungen nach § 32 Absatz 1,
2. offene Aufzeichnungen nach § 32 Absatz 2,
3. offene Bildaufnahme und -aufzeichnung nach § 32 Absatz 3 Satz 1,
4. offene Bildaufnahmen sowie -aufzeichnungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person.

(3) Die Polizei soll mit geeigneten Mitteln auf die Datenerhebung durch die Verwendung des Luftfahrtsystems gesondert hinweisen, sofern dies den Erfolg der polizeilichen Maßnahme nicht gefährdet. Der Verzicht auf den Hinweis ist zu dokumentieren und zu begründen.

(4) Unter den Voraussetzungen der längerfristigen Observation nach § 40 Absatz 1 dürfen Aufzeichnungen auch durch den verdeckten Einsatz besatzungsloser Luftfahrtsysteme vorgenommen werden, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Sofern eine richterliche Anordnung nach § 35 Absatz 2 erforderlich ist, ist in dieser auf den Einsatz eines besatzungslosen Luftfahrtsystems ausdrücklich hinzuweisen. Der Polizeivollzugsdienst darf darüber hinaus zur unmittelbaren Vorbereitung und zur Leitung eines Polizeieinsatzes verdeckt besatzungslose Luftfahrtsysteme auch einsetzen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person oder von Dritten erforderlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. § 36 gilt entsprechend.

(5) Für Aufzeichnungen, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erstellt worden sind, gilt § 32 Absatz 4 entsprechend. Aufzeichnungen, die gemäß Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 4 erstellt worden sind, sind spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufzeichnung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Die Löschung ist zu protokollieren.

(6) Besatzungslose Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden. Sie dürfen nicht als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gegen Personen eingesetzt werden.

(7) Zum Zwecke der Übung des Umgangs mit besatzungslosen Luftfahrtsystemen darf der Polizeivollzugsdienst über öffentlich zugänglichen Orten, die nicht überwiegend Wohngebiete sind, offen Bildaufnahmen mittels besatzungsloser Luftfahrtsysteme anfertigen, soweit dies zur Steuerung des Luftfahrtsystems erforderlich ist. Übungsflüge dürfen grundsätzlich nicht über besonders sensiblen Bereichen oder Versammlungen stattfinden. Das Datum und der Ort des Übungsfluges sind zuvor in geeigneter Weise öffentlich mitzuteilen. Der Einsatz der Aufzeichnungsgeräte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Zur Vorbereitung eines konkreten Einsatzes dürfen Übungsflüge abweichend von Satz 1 am Einsatzort durchgeführt werden; Satz 2 bis 4 gelten dabei nicht. Die Übungsflüge sind zu dokumentieren.“

31. Nach § 41a wird der folgende § 41b eingefügt:

„§ 41b

Einsatz technischer Mittel gegen besatzungslose Luftfahrtsysteme

Zur Abwehr einer Gefahr, die von besatzungslosen Luftfahrtsystemen ausgeht, kann der Polizeivollzugsdienst geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahr kann der Polizeivollzugsdienst technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.“

32. In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Telekommunikationsgesetzes“ die Angabe „vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 G des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist,“ eingefügt.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Angabe „des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 S. 1045), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Durch den Einsatz technischer Mittel oder mittels Auskunft beim Diensteanbieter darf der Polizeivollzugsdienst zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermitteln, wenn dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der oder des Betroffenen auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert

wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Polizeivollzugsdienst darf Auskunft verlangen über

1. Bestandsdaten gemäß § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und
2. Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz“ durch die Angabe „des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Angabe „des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

35. § 46 wird durch den folgenden § 46 ersetzt:

„§ 46

Datenerhebung durch Vertrauenspersonen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben durch die Verwendung von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, nicht ohne deren vorherige Initiative für eine Tätigkeit als Vertrauensperson zu gewinnen versuchen. Zeitpunkt und Inhalt der Initiative der Person sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Wird diese Person als Vertrauensperson verpflichtet, beginnt die Mindestaufbewahrungsfrist nach Satz 3 mit der Beendigung der Verpflichtung.

(3) Die Verpflichtung einer Person als Vertrauensperson ist nur zulässig, wenn:

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist,

2. die einzusetzende Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit der von der Maßnahme betroffenen Person entscheidend bestimmt,
3. die einzusetzende Person volljährig ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie geschäftsunfähig oder eingeschränkt geschäftsfähig ist,
4. im Führungszeugnis für Behörden nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, im Bundeszentralregisterauszug der einzusetzenden Person keine Straftaten von erheblicher Bedeutung eingetragen sind,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht auf Dauer ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellen,
6. sichergestellt ist, dass die Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht zur erheblichen Finanzierung der von der Maßnahme betroffenen Person eingesetzt werden,
7. die einzusetzende Person nicht an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre,
8. die einzusetzende Person nicht Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlamentes ist und
9. die einzusetzende Person nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments ist.

Eine Person soll ferner nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden, wenn

1. ihre kumulative aktive Einsatzzeit als Vertrauensperson insgesamt mehr als zehn Jahre beträgt oder
2. sie für einen Nachrichtendienst im Einsatz ist und der Polizeivollzugsdienst hiervon Kenntnis hat.

Die Behördenleitung kann mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport Ausnahmen von Satz 1 Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags nach § 212 oder § 213 des Strafgesetzbuches oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung des Sachverhalts nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

(4) Vor der Entscheidung, ob eine Person als Vertrauensperson eingesetzt wird, ist eine Prüfung der Zuverlässigkeit und ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage vorzunehmen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung ist eine Prognose zu treffen, ob sich die Person an die Weisungen des Polizeivollzugsdienstes halten, die Vertraulichkeit wahren und die erlangten Informationen wahrheitsgetreu an den Polizeivollzugsdienst weitergeben wird. Die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson ist fortlaufend zu überprüfen. Ergeben sich beim Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Gesamtschau aller für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Verfügung stehenden Informationen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, muss er von dem Einsatz der Vertrauensperson absehen. Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen muss die Auswahl der Vertrauensperson gesondert begründet werden:

1. aktive Einsatzzeit einer Vertrauensperson von mehr als fünf Jahren,
2. im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder polizeiliche Erkenntnisse zu der einzusetzenden Person und
3. Mehrfacheinsätze einer Vertrauensperson.

(5) Vertrauenspersonen dürfen nicht verwendet werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, Straftaten zu begehen,
2. eine zur Begehung von Straftaten bereite Person zur Begehung einer Straftat zu bestimmen, die mit einem erheblich höheren Strafmaß bedroht ist, als ihre Bereitschaft erkennen lässt, oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.

(6) Eine Vertrauensperson darf im Rahmen ihrer Tätigkeit keine sexuellen Handlungen mit der Zielperson vornehmen oder durch diese an sich vornehmen lassen und keine Liebesverhältnisse oder andere vergleichbar intime Beziehungen mit der Zielperson eingehen oder fortführen. Satz 1 gilt für vergleichbare engste persönliche Bindungen mit der Zielperson entsprechend.“

36. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In den Fällen der § 82 Absatz 2, §§ 89a, 89c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches gilt dies nur, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bestehen.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Eine verdeckt ermittelnde Person darf zur Erfüllung ihres Auftrags unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten.

Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine verdeckt ermittelnde Person darf unter der Legende keine sexuellen Handlungen mit der Zielperson vornehmen oder durch diese an sich vornehmen lassen und keine Liebesverhältnisse oder andere vergleichbar intime Beziehungen mit der Zielperson eingehen oder fortführen. Satz 4 gilt für vergleichbare engste persönliche Bindungen mit der Zielperson entsprechend.“

37. Nach § 47 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung“

38. § 49 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Behördenleitung mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport angeordnet werden.“

39. Nach § 49 wird die Überschrift „3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung“ gestrichen.

40. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der derselben“ durch die Angabe „derselben“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „gegenwärtige“ durch die Angabe „dringende“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. gemessen an der Datenerhebungsvorschrift mindestens

a) vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet oder

b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und

2. sich aus diesen Daten, auch in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Polizei, im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte

a) zur Verhütung solcher Straftaten ergeben oder

b) zur Abwehr von innerhalb absehbarer Zeit drohender Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Die zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 erlangt wurden oder mit Mitteln und Methoden erlangt wurden, die nach Art und Schwere des Eingriffs mit der Maßnahme des § 35 Absatz 1 Nummer 4 vergleichbar sind, ist nur zur Abwehr dringender Gefahren zulässig. § 51 bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Polizei darf, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder erlangt wurden, zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung nach Maßgabe von Absatz 2 weiterverarbeiten. Die Weiterverarbeitung nach Satz 1 zur Verhütung von Straftaten darf nur erfolgen, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass sie zukünftig Straftaten begehen wird. Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen Daten in Dateien ist nur zulässig über die in § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bis 6 genannten Personen. Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald der Verdacht entfällt; dies gilt insbesondere bei einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder eines rechtskräftigen Freispruchs. Erhält die Polizei Kenntnis über eine nicht nur vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens, prüft sie unverzüglich, ob die Daten zu löschen sind. Unterbleibt die Löschung, hat die Polizei den Ausgang des Verfahrens sowie die Gründe für die fortdauernde Speicherung zu dokumentieren.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

41. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die zuständigen Notrufabfragestellen sind berechtigt, personenbezogene Standortdaten im Sinne des § 164 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes zum Zwecke der Auffindung von den Notruf betätigenden Personen zu erheben und für einen Zeitraum von 60 Minuten zu speichern. Die Standortdaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Gefahrenabwehr abgerufen und weiterverarbeitet werden. Dies ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die in Satz 1 genannten Verarbeitungsvorgänge dürfen auch von Stellen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde damit beauftragt wurden, wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Auftragsverarbeitung im Sinne des § 78 erfolgt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Personenbezogene Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst erlangt worden sind, dürfen zur Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiterverarbeitet werden, zu deren Verfolgung sie mit mindestens vergleichbar schwerwiegenden Mitteln auch nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen.“

42. § 52 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, soweit eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Polizeivollzugsdienst berichtet dem für Datenschutz zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft jährlich über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3.“

43. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In § 53 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Polizei- und Strafverfolgungsbehörden“ durch die Angabe „Behörden der Polizei und Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.

b) § 53 Absatz 6 wird die Angabe „§ 55 Absatz 3, Absatz 5, § 70 oder 71“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 3, Absatz 6, § 69 oder § 70“ ersetzt.

44. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Polizeibehörden“ durch die Angabe „Behörden der Polizei“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren unter Beteiligung von öffentlichen Stellen, die nicht Behörden der Polizei sind, gelten Absatz 1 und 2 sowie § 63 entsprechend.“

45. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zwischen den Behörden und Dienststellen der Polizei in der Freien Hansestadt Bremen, sowie an die Behörden und Dienststellen der Polizei eines anderen Landes oder des Bundes können rechtmäßig erhobene

personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Behörde erforderlich ist. An andere für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Werden Daten zu einer Person an den polizeilichen Informationsverbund nach § 29 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, übermittelt, ist die betroffene Person über die erstmalige Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten. Die Datenübermittlung kann auch im Rahmen von Fallkonferenzen (einzelfallbezogene, behördenübergreifende Datenübermittlung zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung) vorgenommen werden, sofern die punktuelle Datenübermittlung nicht zweckdienlich erscheint. Die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenzen sind ebenso wie die Begründung für diese Form der Datenübermittlung und die teilnehmenden Stellen zu dokumentieren.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Polizei kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 personenbezogene Daten an nicht öffentliche Stellen übermitteln, sofern dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder die Stellen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Erlangt der Polizeivollzugsdienst von Handlungen häuslicher Gewalt Kenntnis, übermittelt er die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der volljährigen Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen und gegen die häusliche Gewalt verübt worden ist, an eine der vom Senat bestimmten Beratungsstellen. Der Polizeivollzugsdienst protokolliert die Datenübermittlung an die Beratungsstelle. Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Beratungsstelle darf die Daten ausschließlich und nur einmalig dazu nutzen, den Personen, deren Daten übermittelt wurden, unverzüglich Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt eine Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen und den Polizeivollzugsdienst sowie die Person über die Löschung sowie den Zeitpunkt der Löschung unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beratungsstelle eine nicht öffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, auch dann Anwendung, wenn die

personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „vom Senator für Inneres und Sport“ durch die Angabe „vom Senat“ ersetzt.

46. Nach § 55 wird der folgende § 55a eingefügt:

„§ 55a

Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assozierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977

(1) Für den unmittelbaren Informationsaustausch zur Verhütung von Straftaten zwischen dem Polizeivollzugsdienst und der Polizei oder sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-assozierten Staaten sowie deren zentralen Kontaktstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl L 134 vom 22.5.2023, S. 1) gelten ergänzend zu den § 53 und § 55 die folgenden Absätze. Soweit der Informationsaustausch über das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgt, gelten die Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes.

(2) Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die Behörden nach Absatz 1 Satz 1 zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse.

(3) Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates sind dem Landeskriminalamt als benannter Stelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 vorbehalten. Die Ersuchen des Landeskriminalamtes an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine Präzisierung der angeforderten mutmaßlich verfügbaren Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,
3. die Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrundeliegenden Straftat und

4. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

Ein Informationsersuchen im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 gilt als dringend, wenn es die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 erfüllt. Das Informationsersuchen ist in deutscher Sprache zu übermitteln, wenn auf der Liste der Sprachen des ersuchten Staates nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 Deutsch als zulässige Sprache enthalten ist; ansonsten ist es in englischer Sprache zu übermitteln. Eine Kopie des Ersuchens ist zugleich dem Bundeskriminalamt als zentraler Kontaktstelle zu übermitteln.

(4) Stellt der Polizeivollzugsdienst aufgrund eines direkten Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates Informationen bereit, übermittelt er gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle. Ersucht der Polizeivollzugsdienst eine Polizei oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates um Informationen, übermittelt er zugleich eine Kopie dieses Ersuchens an das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle und an die zentrale Kontaktstelle des Staates, dessen Behörde er um Informationen ersucht. Stellt der Polizeivollzugsdienst aufgrund eines direkten Ersuchens einer Polizei oder sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates Informationen bereit, übermittelt er gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle und an die zentrale Kontaktstelle des Staates, dessen Behörde ihn um Informationen ersucht.

(5) Informationen, die der Polizeivollzugsdienst von einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten oder von einem Drittstaat erlangt hat, dürfen nur mit Einwilligung dieses Staates und nur unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die Polizei oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates übermittelt werden.

(6) Bei der Übermittlung von Informationen ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn,

1. es liegt eine Zustimmung derjenigen Stelle vor, die für eine Zustimmung der Verwendung als Beweismittel zuständig ist, oder
2. die Verwendung als Beweismittel ist durch eine anwendbare völkerrechtliche Vereinbarung oder einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union zugelassen.

Die Zuständigkeit für die Zustimmung einer Verwendung als Beweismittel nach Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach den Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

(7) Der Polizeivollzugsdienst hat ihm zur Verfügung stehende Informationen aus eigener Initiative an die zentrale Kontaktstelle oder die Polizei oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates zu übermitteln, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von schweren Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 von Bedeutung sein können,
2. die zur weiteren Verwendung erforderliche richterliche Genehmigung erteilt und
3. die Informationen diesem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden.

Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der Informationen

1. den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
2. den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
3. den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

(8) Eine Übermittlung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die Polizei oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates erfolgt in deutscher Sprache, wenn auf der Liste der Sprachen des ersuchenden oder empfangenden Staates nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 Deutsch als zulässige Sprache enthalten ist; ansonsten erfolgt die Übermittlung in englischer Sprache.

(9) Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, dürfen nur unter den Voraussetzungen der § 53 und § 55 übermittelt werden; die Übermittlung ist auf solche Daten beschränkt, die unter die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24. Mai 2016, S. 53), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2611 vom 16. Dezember 2025 (ABl. L 2025/2611 vom 22. Dezember 2025) geändert worden ist, aufgeführten Kategorien fallen. Eine für die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall erforderliche gerichtliche Erlaubnis ist unverzüglich einzuholen.“

47. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Aussonderungsprüf- und Speicherfristen werden von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport durch Rechtsverordnung festgelegt. Sie dürfen bei personenbezogenen Daten von erwachsenen Personen fünf Jahre und von minderjährigen Personen zwei Jahre nicht überschreiten. Die Aussonderungsprüf- und Speicherfrist für besondere Kategorien personenbezogener Daten darf zwei Jahre nicht überschreiten. Die Verordnung kann vorsehen, dass anstelle einer Aussonderungsprüfung eine Löschung vorgenommen wird.“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

48. § 59 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Vorschriften des 5. und 6. Unterabschnitts gelten darüber hinaus auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei zum Zwecke der Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten soweit nicht in der Strafprozessordnung, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, im Bundesdatenschutzgesetz oder in den hierzu erlassenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.“

49. § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. andere Personen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt aufzuklären, wie insbesondere Zeuginnen und Zeugen oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber.“

50. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Einwilligung

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zum Zwecke

1. der erleichterten Rechtsverfolgung im Falle des Verlustes von Fahrrädern oder anderen Sachen,
2. der Teilnahme an Beratungs- oder Schulungsangeboten der Polizei,
3. der Durchführung von Fallkonferenzen oder
4. der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen der Polizei

auch verarbeiten, wenn die betroffene Person in Kenntnis des Zwecks der Verarbeitung in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Die Polizei muss die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Die Einwilligung kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schriftlich, entsprechend § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf elektronischem Wege oder mündlich erfolgen. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Der betroffenen Person ist bei schriftlicher oder elektronischer Erteilung der Einwilligung eine Kopie der Einwilligungserklärung auszuhändigen oder zu übermitteln.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die Person muss bei Erteilung der Einwilligung eine echte Wahlfreiheit haben und darf nicht aufgefordert oder angewiesen werden, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Liegt die Einwilligung offensichtlich nicht im Interesse der betroffenen Person, so soll diese auch darauf hingewiesen werden. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.“

51. § 64 Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,“

52. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. gegebenenfalls die Kategorien von empfangenden Stellen der personenbezogenen Daten,“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Rechtsgüter der betroffenen Person oder Dritter gefährdet würden“

53. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Protokolldaten nach § 81 Absatz 1 ohne die personenbezogenen Daten der Beschäftigten,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden zu den Nummern 3 bis 9.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 72 Absatz 2 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise oder vollständig einschränken; dies gilt nicht hinsichtlich der Versagung der Auskunft auf der Grundlage von § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erste Alternative.“

54. In § 78 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Abgabenordnung“ durch die Angabe „der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist,“ ersetzt.

55. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. den Namen und die Kontaktdaten der Polizei sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls der oder des Datenschutzbeauftragten,“

56. In § 81 Absatz 4 wird die Angabe „§ 38 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

57. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. Beratung in Bezug auf die in § 86 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten,“

bb) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten und“

cc) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbe-

zogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben oder im Rahmen einer Maßnahme nach § 49 verwendet wurden, zu kontrollieren.“

dd) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Für die Aufgabe nach Satz 1 Nummer 12 sind der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Protokolle der durchgeführten Maßnahmen sowie die Dokumentation von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann sich zur Unterstützung bei der Aufgabe nach Satz 1 weiterer öffentlicher Stellen bedienen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern aufzubewahrende Unterlagen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorzulegen sind, ist § 147 Absatz 5 der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.“

58. § 86 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist im Fall des Absatzes 1 die nach § 82 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung vorzulegen.“

59. § 92 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Behörden der Polizei benennen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Für mehrere Behörden der Polizei kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.“

60. § 100 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen im Sinne des § 101 Absatz 3 und 4 dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten.“

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung ist die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator.“

61. § 104 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Schusswaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

62. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 14 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

63. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Gebraucht die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte die Schusswaffe als das einzige Mittel und die erforderliche Verteidigung, um einen rechtswidrigen Angriff mit gegenwärtiger Lebensgefahr oder gegenwärtiger Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von sich oder einem anderen abzuwehren, so ist ihr oder sein Handeln auch dann zulässig, wenn es unvermeidbar zum Tode der angreifenden Person führt; insoweit wird das Grundrecht auf Leben gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

- c) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Unbeteiligte sind nicht Mittäterinnen und Mittäter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tat, die den Schusswaffengebrauch erfordert.“

64. In § 108 Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „sein.“ durch die Angabe „sein,“ ersetzt.

65. § 112 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator kann als Fachaufsichtsbehörde für den Bezirk oder für Teile des Bezirkes einer Ortspolizeibehörde eine Polizeiverordnung erlassen, wenn sich die Ortspolizeibehörde weigert, die nach Ansicht der Fachaufsichtsbehörde erforderliche Polizeiverordnung selbst zu erlassen.“

66. § 119 wird durch den folgenden § 119 ersetzt:

„§ 119

Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden

(1) Wer unter den Voraussetzungen des § 117 Absatz 1 oder mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt hat und dadurch eine gesundheitliche

Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 144) geändert worden ist.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch herbeigeführt worden sind.

(3) Die Hinterbliebenen einer oder eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit aufgrund der Schädigung Ansprüche nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder nach einem anderen Gesetz, welches das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch für anwendbar erklärt, bestehen.

(5) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 4 des Vierzehnten Buches oder nach anderen Gesetzen, die das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbstätigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

(7) § 120 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf die Freie Hansestadt Bremen übergeht.

(8) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, sind anzuwenden. Die Vorschriften über das Vorverfahren im Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, sind anzuwenden. Satz 2 gilt nicht, soweit der Ausgleich in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferversorgung nach § 21 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen.

(9) Für den Ausgleich wegen gesundheitlichen Schadens sind die Behörden zuständig, denen auch die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch obliegt.“

67. § 120 wird durch den folgenden § 120 ersetzt:

„§ 120

Verjährung des Ausgleichsanspruches

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die oder der Geschädigte oder im Falle des § 119 Absatz 3 die Hinterbliebenen, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.“

68. § 121 wird durch den folgenden § 121 ersetzt:

„§ 121

Ausgleichspflichtige; Erstattungsansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst die- oder derjenige steht, die oder der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft).

(2) Hat sie oder er für die Behörde einer anderen Körperschaft gehandelt, so ist diese Körperschaft ausgleichspflichtig.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zu gewähren, so kann die ausgleichspflichtige Körperschaft Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.“

69. Die Überschrift zu § 122 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 122

Rückgriff gegen Verantwortliche“

70. § 123 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Ansprüche auf Schadensausgleich wegen Vermögensschadens und wegen Freiheitsentziehung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; für Ansprüche wegen Gesundheitsschäden gilt § 51 Absatz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.“

71. § 125 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Leiterinnen und Leiter der in Absatz 2 genannten Polizeibehörden können im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Behörde den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes polizeibehördliche Aufgaben übertragen. Sie bedürfen dafür der Zustimmung der die Fachaufsicht führenden Senatorin oder des die Fachaufsicht führenden Senators, wenn durch eine solche Übertragung die

Aufgabe dem Weisungsrecht der verwaltungsbehördlichen Dienststelle entzogen wird.“

72. § 128 wird durch den folgenden § 128 ersetzt:

„§ 128

Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden

„(1) Landespolizeibehörden gemäß § 126 Absatz 1 Nummer 1 sind die zuständigen Senatorinnen und Senatoren, denen durch Rechtsverordnung des Senats bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind.

(2) Ortspolizeibehörden gemäß § 126 Absatz 1 Nummer 2 sind

1. in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt sowie weitere kommunale Ämter, denen durch Rechtsvorschriften bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind;
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Vertretung des Magistrats.

Der Senat kann auf Antrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach Satz 1 Nummer 2 an ihre oder seine Stelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit der Verwaltung einzelner Aufgaben der Ortspolizeibehörde betrauen; die Beauftragte oder der Beauftragte hat das gleiche Recht von Amts wegen, wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung oder sonstige Staatsnotwendigkeiten eine solche Maßnahme erfordern und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse des Senats nicht ausreichen.“

73. Nach § 129 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 33 ist auf den kommunalen Ordnungsdienst entsprechend anwendbar.“

74. § 130 wird durch den folgenden § 130 ersetzt:

„§ 130

Aufsicht über die Polizeibehörden

(1) Die Fachaufsicht über die Ortspolizeibehörden und die Sonderpolizeibehörden führt jede Senatorin und jeder Senator innerhalb ihres oder seines fachlichen Zuständigkeitsbereiches. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der Polizeibehörden. Die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator kann sich als Fachaufsichtsbehörde jederzeit über Angelegenheiten der Polizeibehörden unterrichten.

(2) Unabhängig von der Fachaufsicht nach Absatz 1 führt jede Senatorin und jeder Senator über die Polizeibehörden ihres oder seines Geschäftsbereiches die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven als Ortspolizeibehörde führt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport.“

75. Nach § 130 wird die Überschrift „3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst“ gestrichen.

76. § 131 wird durch den folgenden § 131 ersetzt:

„§ 131

Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht

(1) Die zuständigen Senatorinnen und Senatoren können als Fachaufsichtsbehörden den ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden Weisungen erteilen. Die Polizeibehörden haben diesen Weisungen Folge zu leisten.

(2) Leistet eine Polizeibehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann anstelle der an sich zuständigen Polizeibehörde die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator als Fachaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Polizeibehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, der zuständigen Senatorin oder den zuständigen Senator als Fachaufsichtsbehörde von allen Wahrnehmungen zu unterrichten, die für deren oder dessen Entschließungen von Bedeutung sein können.“

77. Nach § 131 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst“

78. § 132 wird durch den folgenden § 132 ersetzt:

„§ 132

Polizeivollzugsdienst des Landes

(1) Landesbehörden des Polizeivollzugsdienstes sind:

1. die Polizei Bremen
2. das Landeskriminalamt,
3. die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport, soweit sie oder er Aufgaben nach § 135 wahrnimmt.

Die Wasserschutzpolizei und die Bereitschaftspolizei sind Teil der Polizei Bremen.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich der Polizei Bremen und der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport, soweit sie oder er Aufgaben nach

§ 135 wahrnimmt, ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, soweit § 136 Absatz 1 bis 3 nichts anderes bestimmt. Örtlicher Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamts ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.“

79. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizei Bremen nimmt alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit sie nicht der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport, dem Landeskriminalamt oder der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen sind.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Polizei Bremen nimmt als Bereitschaftspolizei folgende Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung bei der Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Maßgabe der Artikel 91 und 115f des Grundgesetzes,
2. Mitwirkung bei Hilfeleistungen nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes,
3. Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven,
4. die ihr von der Senatorin oder vom Senator für Inneres und Sport zugewiesenen Aufgaben der Aus- und Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes.“

80. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle des Landes nach § 1 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes; es hat die dort genannten Aufgaben.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Dem Landeskriminalamt können durch Rechtsverordnung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport weitere Aufgaben in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten übertragen werden.“

81. § 135 wird durch den folgenden § 135 ersetzt:

„§ 135

Vollzugspolizeiliche Aufgaben der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport

(1) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit es um die Verhütung und Verfolgung folgender Straftaten geht:

1. Straftaten
 - a) nach den §§ 108b bis 108f, 298 bis 300 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach dem Dreißigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches,
 - c) die im Mindest- oder Höchstmaß mit einer höheren Strafe bedroht sind, wenn es sich bei der Täterin oder dem Täter um eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger oder eine oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichteten handelt und sich der Tatvorwurf gegen eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger oder eine oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichteten richtet oder
 - d) bei denen es die Strafbarkeit begründet, dass es sich bei der Täterin oder dem Täter um eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger oder eine oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichteten handelt und sich der Tatvorwurf gegen eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger oder einer oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten richtet.
2. Straftaten, die mit Straftaten nach Nummer 1 im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen,
3. andere Straftaten, bei denen sich ein Tatvorwurf gegen Bedienstete der Polizei Bremen oder des Landeskriminalamts richtet.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann ihre oder seine Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall auf eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes übertragen.“

82. § 136 wird durch den folgenden § 136 ersetzt:

„§ 136

Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven

(1) In der Stadtgemeinde Bremerhaven und dem stadtbremischen Übersee-
hafengebiet Bremerhaven wird der Polizeivollzugsdienst von der Ortspolizei-
behörde Bremerhaven wahrgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes
bestimmt ist.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind die schiffbaren Wasserstraßen (Flüsse
und Kanäle) und Wasserflächen in den Häfen einschließlich der mit ihnen in
unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserbauten, Schleusen und Uferzonen,
soweit sie dem Verkehr von Schiffen mit dem Land, insbesondere zum Löschen
und Laden sowie dem Ein- und Aussteigen von Passagieren, dienen. Die krimi-
nalpolizeilichen Aufgaben in diesen Gebieten werden vom Polizeivollzugsdienst
der Stadtgemeinde Bremerhaven wahrgenommen.

(3) Auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven kann das Landes-
kriminalamt im Einzelfall die kriminalpolizeilichen Maßnahmen übernehmen.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten
örtlichen Bereichen oder für bestimmte Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des
Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven der Polizeivollzugs-
dienst des Landes und dass in bestimmten örtlichen Bereichen oder für
bestimmte Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes des
Landes der Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven zuständig
ist.“

83. § 137 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann dem Polizei-
vollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven Polizeivollzugsbeamtinnen und
Polizeivollzugsbeamte des Landes oder dem Polizeivollzugsdienst des Landes
Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte der Stadtgemeinde
Bremerhaven zur Unterstützung zuteilen. Sie oder er kann sich ferner die Kräfte
des Polizeivollzugsdienstes des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven
zum gemeinsamen Einsatz unmittelbar unterstellen und ihre Leitung einer
bestimmten Beamtin oder einem bestimmten Beamten übertragen, wenn und
solange die öffentliche Sicherheit es erfordert.“

84. § 138 wird durch den folgenden § 138 ersetzt:

„§ 138

Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

(1) Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei, die zur fachprakti-
schen Ausbildung im Studiengang Polizei an die Hochschule für Öffentliche
Verwaltung abgeordnet werden, sind für die Zwecke der Ausbildung sowie bei

der Begleitung von Einsätzen der Anwärtinnen und Anwärter mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes betraut. Sie haben im Rahmen ihres Auftrages alle Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung nach Absatz 2 oder einer Ermächtigung nach § 100 Absatz 3 bedarf. Anwärtinnen und Anwärter, die unter Aufsicht an Einsätzen teilnehmen oder andere Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahrnehmen, haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ebenfalls alle Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes.

(2) Personen, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind, können von der Senatorin oder vom Senator für Inneres und Sport oder der Ortspolizeibehörde Bremerhaven mit der hilfswisen Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes betraut werden (Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte). Ihnen können dann die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Rahmen ihres Auftrages ganz oder teilweise übertragen werden. Eine Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten darf nur dann erfolgen, wenn die betreffende Person für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich hinreichend ausgebildet und qualifiziert ist. Der Gebrauch von Waffen ist ihnen nur nach Maßgabe des § 100 Absatz 3 Satz 2 erlaubt. Befugnisse von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften haben sie nur dann, wenn sie hierzu bestellt sind. Die Gesamtzahl der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten darf grundsätzlich hinsichtlich der durch die Senatorin oder den Senator für Inneres und Sport zu ernennenden Personen 25 Prozent der Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Polizei Bremen und der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport sowie hinsichtlich der von der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu ernennenden Personen 25 Prozent der Anzahl der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Ortspolizeibehörde Bremerhaven nicht überschreiten. Sollen ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, mehr Personen ernannt werden, bedarf es hierzu eines Beschlusses des Senats.

(3) Personen, denen durch Gesetz die Rechte von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten zuerkannt sind, haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben auch die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten nach diesem Gesetz.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann auf Antrag anordnen, dass Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, die mit der Wahrnehmung bestimmter vollzugspolizeilicher Aufgaben betraut sind, ohne nach diesem Gesetz einer Polizeibehörde oder einer Behörde des Polizeivollzugsdienstes anzugehören, die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten im Sinne dieses Gesetzes haben. Anordnungen nach Satz 1 sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.“

85. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst sowie die Dienstaufsicht über den Polizeivollzugsdienst des Landes führt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport. Die Senatorin oder der Senator für

Inneres und Sport kann zur Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht Weisungen allgemein oder für den Einzelfall erteilen; § 131 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. Im Rahmen der Fachaufsicht kann die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport Regelungen über Stärke, Aufbau, Gliederung und Einsatz des Polizeivollzugsdienstes sowie über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten treffen. Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst auf die Polizei Bremen übertragen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann sich als Fachaufsichtsbehörde jederzeit über Angelegenheiten des Polizeivollzugsdienstes unterrichten. Zu diesem Zwecke dürfen ihr oder ihm Daten übermittelt werden.“

86. § 140 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ist es zweckmäßig, eine Aufgabe der Gefahrenabwehr in benachbarten Bezirken ganz oder zum Teil einheitlich wahrzunehmen, so bestimmt die den beteiligten Polizeibehörden als Fachaufsichtsbehörde vorgesetzte Senatorin oder der den beteiligten Polizeibehörden als Fachaufsichtsbehörde vorgesetzte Senator die zuständige Polizeibehörde. Fehlt eine gemeinsame Fachaufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Senatorinnen oder Senatoren die Entscheidung gemeinsam.“

87. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 bis 5 ist die zuständige Behörde der Polizei unverzüglich zu unterrichten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Werden Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Bremen.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5, Satz 2 und Absatz 2 gelten für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte

des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. S. 165), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 281) geändert worden ist, gestattet ist, entsprechend. Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Behörden und Dienststellen der Polizei, wenn völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport Amtshandlungen dieser Behörden oder Dienststellen der Polizei allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu dokumentieren."

88. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Einwilligungserklärung in die“ durch die Angabe „Zustimmungserklärung zur“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Einwilligung“ durch die Angabe „Zustimmung“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu verarbeiten, die durch die Senatorin oder den Senator für Inneres und Sport als oberste Landesbehörde eingeholt wird, und um eine Datenübermittlung aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu ersuchen,“

bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Anfragen an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, bestimmte Bundespolizeibehörde und die Nachrichtendienste des Bundes zu stellen,“

c) In Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „eingewilligt“ durch die Angabe „zugestimmt“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und ihre Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, verarbeiten.“

89. Nach § 145 werden die folgenden §§ 145a, 145b eingefügt:

„§ 145a

Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Ortpolizeibehörden

Für Bewerberinnen und Bewerber sowie Angestellte oder Beamtinnen und Beamte bei den Ortpolizeibehörden gilt § 145 entsprechend. Die Überprüfung wird auf Ersuchen der Ortpolizeibehörde durch die örtlich zuständige Behörde des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt.

§ 145b

Sicherungsüberprüfungen für Liegenschaften des Polizeivollzugsdienstes und der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport

(1) Die Behörden nach § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 136 Absatz 1, die Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport dürfen das Betreten einer Liegenschaft dieser Behörden oder der Hochschule oder einer anderen Liegenschaft, die vorübergehend durch eine dieser Behörden oder die Hochschule genutzt wird, von einer vorher durchgeführten Sicherungsüberprüfung abhängig machen. Satz 1 gilt nicht für das Aufsuchen einer Polizeidienststelle zum Zwecke der Anzeigenaufnahme und für Vernehmungen, für das Betreten von für den Publikumsverkehr vorgesehenen Bereichen sowie für Personen, die einem gesetzlichen Kontrollauftrag nachgehen. Für den Bereich der Hochschule für Öffentliche Verwaltung gilt Satz 1 nur, soweit der Fachbereich, dem der interne Studiengang Polizei zugewiesen ist, oder die für die Fortbildung der Polizei zuständige Hochschuleinheit betroffen ist. Die Sicherungsüberprüfung dient der Feststellung einer möglichen von der betroffenen Person ausgehenden Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung. Zu diesem Zweck wird von der zuständigen Behörde ermittelt, ob von der überprüften Person eine solche Gefahr ausgehen kann (Gefährdungsprognose). Die Gefährdungsprognose obliegt der jeweiligen Behörde nach § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 136 Absatz 1; für den Bereich der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport wird sie auf Ersuchen durch das Landeskriminalamt wahrgenommen. Sie ist aufgrund einer Würdigung der gesamten vorliegenden Informationen und Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Voraussetzung für die Sicherungsüberprüfung ist die Zustimmungserklärung der betroffenen Personen zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Kann die Sicherungsüberprüfung aufgrund der fehlenden Zustimmung der betroffenen Person nicht erfolgen, kann der Person der Zutritt zu den bezeichneten Liegenschaften versagt werden.

(3) Soweit dies für die Sicherungsüberprüfung erforderlich ist, ist die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 5 zum Zwecke der Sicherungsüberprüfung berechtigt,

1. die Identität der zu überprüfenden Person festzustellen und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente zu verarbeiten oder diese anzufordern,
2. innerhalb der Behörde personenbezogene Daten der zu überprüfenden Person zu verarbeiten,
3. das Landesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung von personenbezogenen Daten zu ersuchen,
4. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu verarbeiten, die durch die Senatorin oder den Senator für Inneres und Sport als oberste Landesbehörde eingeholt wird, und um eine Datenübermittlung aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu ersuchen,
5. die betroffene Person selbst persönlich oder schriftlich zu befragen sowie
6. im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich zugängliche Internetseiten und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke zu nehmen

und die Daten weiterzuverarbeiten. Die in infolge der nach Satz 1 verarbeiteten Daten dürfen nur zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 verarbeitet werden. Die Vorschriften der Freien Hansestadt Bremen und des Bundes zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bleiben unberührt. Die in Satz 1 genannten Behörden der Freien Hansestadt Bremen dürfen die abgefragten Daten zum Zwecke der Überprüfung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 übermitteln.

(4) Die Regelungen des § 145 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.“

90. Nach § 146 wird der folgende Vierte Teil eingefügt:

„Vierter Teil: Straf- und Bußgeld

§ 146a

Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet.

(2) Eine Straftat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag der anordnenden Polizeidienststelle oder der von der Verfügung geschützten Person verfolgt.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

91. Die Überschrift des Vierten Teiles wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“

92. § 149 wird durch den folgenden § 149 ersetzt:

„§ 149

Anwendung unmittelbaren Zwanges durch andere Behörden

Die §§ 100 bis 108 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 gelten sinngemäß für

1. die als Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister tätigen Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaft und
2. die im Forst-, Jagd- und Fischereischutz verwendeten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte sowie als Fischereibeamtinnen oder Fischereibeamte oder Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher eidlich oder amtlich bestätigt oder verpflichtet sind,

während der Ausübung ihres Dienstes.“

93. § 151 wird durch den folgenden § 151 ersetzt:

„§ 151

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden folgende Grundrechte eingeschränkt:

1. das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 101,
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 13 Absatz 1,
3. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 42 Absatz 1,
4. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 und § 12a Absatz 1 und

5. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 12 Absatz 1, des § 19 und des § 41 Absatz 2

eingeschränkt.“

94. § 152 wird durch den folgenden § 152 ersetzt:

„§ 152

Außerkräfttreten

(1) § 52 Absatz 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

(2) § 35 Absatz 1 Nummer 6 bis 10, Absatz 2 Satz 6 bis 8, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie §§ 41a, 42 bis 45 treten mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen

Das Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1570), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512, 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (Brem.GBl. S. 37, 48), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen der voraussichtlichen Kosten für die Behörde in Empfang zu nehmen.

(6) Vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren bei Verwaltungsakten durch die verfügt wurde, dass Kraftfahrzeuge aus dem Straßenverkehr entfernt oder umgesetzt worden sind oder werden sollten.“

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes**

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 85 Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Der Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtsystemen ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und zur Aufklärung zulässig. Satz 1 gilt auch für Übungseinsätze und auch dann, wenn die Aufklärung nur anlässlich des luftgestützten Transportes oder Einsatzes von technischem Gerät oder anderen Mitteln zur Gefahrenabwehr erfolgt. Die Feuerwehr, die Katastrophenschutzbehörden und die von diesen aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten sowie die gemäß § 47 für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten privaten Träger dürfen die damit erhobenen Daten für einsatztaktische Planungen und Entscheidungen sowie für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen verarbeiten. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Daten, die für die vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.“

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, XX. Monat 2026

Der Senat

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert das Bremische Polizeigesetz und andere Gesetze.

Die geschlechtergerechte Sprache wird nun – wo möglich – im ganzen Gesetz umgesetzt und das Gesetz dahingehend bereinigt.

Das Gesetz schafft zudem weitere Rechtsgrundlagen wie die Meldeauflage (§ 12a) und die Gefährderansprache bzw. Gefährdetenansprache (§ 12b), um diesen bislang auf der Basis der Generalklausel praktizierten Eingriffen eine spezielle gesetzliche Grundlage zu geben. Darüber hinaus wird mit § 12c eine Rechtsgrundlage für die präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung geschaffen, welche insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt werden kann, um schwere Gewalttaten und Femizide zu verhindern. Mit dem neuen § 41a werden die Voraussetzungen der Datenerhebung durch den Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtsystemen („Drohnen“) geregelt. Der Einsatz von mit Bildtechnik ausgestatteten Luftfahrtsystemen ist bislang im präventiven Bereich nicht ausdrücklich geregelt. Ziel der Neuregelung ist es, den Polizeivollzugsdienst durch die neuen technischen Möglichkeiten, die Luftfahrtsysteme bieten, zu befähigen, seinen Auftrag besser, effektiver und ressourcenschonender zu erfüllen unter gleichzeitiger größtmöglicher Wahrung der insbesondere grundrechtlichen Vorgaben. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Bedrohungslage durch Drohnenüberflüge über militärischen und anderen Zielen wird zudem klarstellend eine Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel gegen besatzungslose Luftfahrtsysteme (§ 41b) geschaffen, die den Polizeivollzugsdienst ermächtigt, Maßnahmen zur Erkennung und Abwehr einer von entsprechenden Luftfahrtsystemen ausgehenden Gefahr zu treffen.

Auch die jüngere verfassungsrechtliche Rechtsprechung macht Anpassungen im Gesetz erforderlich: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21) über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Rechtsgrundlagen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) entschieden. Einige der 2020 in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen im SOG M-V waren in ihrer konkreten Gestalt nicht verfassungsgemäß. Hiervon betroffen und damit auch mit Aussagegehalt für die Bremische Rechtslage waren die Rechtsgrundlagen zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung (§ 33 SOG M-V), Wohnraumüberwachung (§ 33b SOG M-V), Telekommunikationsüberwachung (§ 33d SOG M-V) und die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle (§ 35 SOG M-V). Von Kritik ebenfalls betroffen war § 26a SOG M-V (Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung), soweit er Details des Absehens vom Abbruch einer Datenerhebung regelte. Einige der vom Gericht festgestellten Problemansätze sind auch im Bremischen Polizeigesetz vorhanden gewesen. In Umsetzung der Schlussfolgerungen aus der verfassungsgerichtlichen Entscheidung waren einige Anpassungen vorzunehmen, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz („BKAG II“, Urteil vom 1. Oktober 2024 - 1 BvR 1160/19) machte eine Anpassung – hier der Vorschriften zu Kontakt- und Begleitpersonen – erforderlich.

Mit der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates wurde eine Richtlinie geschaffen, die den Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten, der dem Zweck dient, Straftaten zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen, verbessern und standardisieren soll. Die Richtlinie wurde insbesondere mit dem Ziel geschaffen, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der durch das Ausbleiben von Kontrollen an den Binnengrenzen gekennzeichnet ist, weiterzuentwickeln; für diesen ist es nach Erwägungsgrund 2 RL (EU) 2023/977 von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in einem Mitgliedstaat im Rahmen des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts die Möglichkeit haben, gleichwertigen Zugang zu den Informationen zu erhalten, die ihren Kolleginnen und Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen. Die Richtlinie war nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 RL (EU) 2023/977 bis zum 12. Dezember 2024 umzusetzen.

Da jedoch jeder Mitgliedsstaat nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 RL (EU) 2023/977 zunächst eine zentrale Kontaktstelle einrichten bzw. benennen muss und dies in Deutschland bis vor Kurzem nicht geschehen ist, konnten die Landesgesetzgeber bislang nicht tätig werden.

Im Januar 2025 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, da die Richtlinie bislang nicht umgesetzt wurde bzw. keine Notifizierung der Umsetzung erfolgte.

Der Bundesgesetzgeber bestimmt nun mit der Änderung des BKAG (BT-Drs. 21/2996 vom 01.12.2025, BGBl. 2026 I Nr. 39) das Bundeskriminalamt als künftige zentrale Kontaktstelle in Deutschland (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 BKAG-E), sodass nun die landesrechtlichen Vorschriften angepasst werden können.

Das Bremische Polizeigesetz wird im Hinblick auf die Umsetzung der RL (EU) 2023/977 angepasst, um die Richtlinie vollumfänglich umzusetzen. Hierzu werden die bereits bestehenden Regelungen (insbes. § 55 Absatz 7 BremPolG für Datenübermittlungen innerhalb der Europäischen Union und an die am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten), die grenzüberschreitende Datenübermittlung grundsätzlich bereits zulassen, um die spezifischen Anforderungen der RL (EU) 2023/977 für Übermittlungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ergänzt.

Mit der Schaffung eines neuen § 55a werden die durch die Landesgesetzgeber umsetzungsbedürftigen Teile der RL (EU) 2023/977 im Bremischen Polizeigesetz umgesetzt.

Darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage für die Einwilligung (§ 62a) im Anwendungsbereich der europäischen JI-Richtlinie (RL (EU) 2016/680) geschaffen. Derzeit gibt es im Bremischen Polizeigesetz keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Basis einer Einwilligung im Anwendungsbereich der JI-RL. Der Anwendungsbereich der JI-RL umfasst dabei u.a. die Gefahrenabwehr mit Bezug zu einer – europarechtlich zu bestimmenden – „Straftat“ im weiteren Sinne, dh. auch Ordnungswidrigkeiten.

Ohne eine solche Rechtsgrundlage können entsprechende Datenverarbeitungen derzeit nicht auf eine Einwilligung gestützt werden. Dies führt dazu, dass insbesondere die Serviceangebote der Polizei (bspw. Fahrraddatenbank zur freiwilligen Registrierung von Eigentum an Fahrrädern, Firmen- und Gaststättenverzeichnis zur freiwilligen Registrierung von Daten von Ansprechpartner:innen) nicht mehr betrieben werden dürfen, soweit ihre Zweckrichtung jedenfalls auch „strafatenbezogen“ im Sinne des Europarechts ist und es keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung gibt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) bereits Datenverarbeitungen der Polizei Bremen, die als „Bürger:innen-Service“ gedacht waren, beanstandet, indem er darauf hingewiesen hat, dass es noch keine Einwilligungsvorschrift im Polizeigesetz gibt, und befürwortet – bspw. auch hinsichtlich der Diskussion um „KODEX“ – die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Polizeigesetz. Auch eine Dienstleistung wie Übersetzungsprogramme mittels Video- und Audiodolmetschung wäre derzeit – sofern man im Einzelfall die Eröffnung des Anwendungsbereichs der JI-RL bejaht – aufgrund der fehlenden Einwilligungsmöglichkeit nicht möglich. Ebenso bedarf das Projekt KODEX (Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention im Lande Bremen) dieser Rechtsgrundlage, um eine Datenverarbeitung wie bei Beratungen von Betroffenen unter Einbeziehung des Landeskriminalamtes auf der Grundlage einer Einwilligung vornehmen zu können.

Die Verweisteknik des Polizeigesetzes auf andere Gesetze wird auf eine starre Verweisteknik umgestellt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderungen im Bremischen Polizeigesetz

Artikel 1 enthält Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes.

Zu Nummer 1 – Anpassung der Inhaltsübersicht

Aufgrund der Einfügung von neuen Paragrafen sowie der Anpassung von bestehenden Paragrafen, deren Streichung und Verschiebung ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 – § 2 (Begriffsbestimmungen)

In Nummer 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit der Norm die Gliederung durch Buchstaben eingeführt und erfolgt im Rahmen der Definition der Polizei eine klarstellende Änderung hinsichtlich des Polizeivollzugsdienstes, mit der eine Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten zu den Behörden und Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes umschrieben wird. Demnach sind Beamtinnen und Beamte der Vollzugspolizei solche der Fachrichtung Polizei, die in einer Behörde des Polizeivollzugsdienstes tätig sind.

Hierbei ist grundsätzlich zwischen dem statusrechtlichen Amt und dem funktionalen Polizeivollzugsbegriff zu differenzieren: Die hier im Polizeigesetz vorgenommene Klarstellung betrifft ausschließlich Fragen der einer Person zukommenden Befugnisse nach diesem Gesetz. Hiervon ist das statusrechtliche Amt zu trennen; soweit in beamtenrechtlichen Fragestellungen begrifflich auf den Polizeidienst oder den Polizeivollzugsdienst abgestellt wird (vgl. § 1 Bremische Polizeiaufbahnverordnung – BremPolLV), ist hier weiterhin die Zugehörigkeit zur Fachrichtung Polizei gemeint, deren Angehörige im Rahmen des § 12 BremPolLV verwendet werden können. Vgl. hierzu auch die Änderung in § 138 Absatz 1 (gesetzliche Ermächtigung/Betrauung mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes für Ausbilderinnen und Ausbilder an der Hochschule für öffentliche Verwaltung sowie für Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter).

Im Rahmen der Nummer 2 erfolgt eine rein redaktionelle Änderung.

In Nummer 3 Buchstabe c) wird die Legaldefinition der erheblichen Gefahr klarstellend um weitere bedeutsame Rechtsgüter von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht erweitert. Aufgrund des Umstandes, dass die Norm bisher nicht abschließend ist („wie“), waren diese zwar bereits erfasst, werden wegen ihrer Bedeutung nun allerdings explizit mit aufgenommen. Es handelt sich hierbei insbesondere um sexuelle Selbstbestimmung (als höchstrangiger Verfassungswert, BVerfG, Beschluss vom 01. Dezember 2020 - 2 BvR 916/11, Rn. 277) und um Sachen mit erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist (wie wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen im Rahmen der Terrorismusabwehr, BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07, Rn. 203; ebenso: BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 179). Auch ist nunmehr nicht nur der Bestand des Staates, sondern auch die Sicherheit eines Landes oder des Bundes erfasst.

Im Rahmen von Nummer 5 Buchstabe b) wird ein mittlerweile aufgrund externer Rechtsänderungen fehlgehender Verweis korrigiert: Der Verweis in der Norm zielt mit „Vergehen“ nach § 174 bis § 176 StGB auf das überkommene Sexualstrafrecht. § 176

StGB hat nunmehr Verbrechenscharakter und unterfällt hierdurch unmittelbar § 2 Nummer 5 Buchstabe a). Zudem wird die Norm um § 177 Absatz 6 StGB, die Vergewaltigung erweitert, welche als Regelbeispiel ausgestaltet ist und damit als Vergehen nicht Buchstabe a) unterfällt. Angesichts der Erweiterung der Rechtsgüter von höchstem Rang um die sexuelle Selbstbestimmung erscheint die Aufnahme dieses schweren Sexualdelikts hier geboten.

Nummer 5 Buchstabe c wird neu gegliedert; es wird zudem die geänderte Verweisteknik umgesetzt.

In Nummer 7 wird die geänderte Verweisteknik umgesetzt.

Nummer 26 wird neu eingefügt, um im Gesetz selbst eine geschlechtergerechte, neutrale Sprache („besatzungsloses Luftfahrtsystem“) umsetzen zu können, zugleich aber eine Übereinstimmung mit den insbesondere europarechtlichen Vorgaben herstellen zu können. Nach Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ist ein „unbemanntes Luftfahrzeug“ ein Luftfahrzeug, das ohne einen an Bord befindlichen Piloten autonom oder ferngesteuert betrieben wird oder dafür konstruiert ist.

Zu Nummer 3 – Zu § 6 (Verantwortlichkeit für Gefahren, die von Tieren oder dem Zustand von Sachen ausgehen)

Die Norm wird in Absatz 1 um die Verantwortlichkeit für Gefahren, die von Tieren ausgehen, ergänzt. Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Tiere keine Sachen, aber ihnen gesetzlich in vielerlei Hinsicht gleichgestellt (§ 90a BGB). Daher erfolgt auch im Polizeigesetz diese Klarstellung, um den besonderen Wert des Tierschutzes (Staatszielbestimmung in Artikel 20a GG) hervorzuheben. Die Verantwortlichkeiten bleiben unverändert.

Zu Nummer 4 – § 9 (Legitimations- und Kennzeichnungspflicht)

In der Norm wird die geänderte Verweisteknik und geschlechtergerechte Sprache umgesetzt. In Absatz 1 wird eine klarstellende Regelung getroffen, da Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte nicht zwangsläufig verbeamtet sein müssen. In Absatz 2 wird lediglich redaktionell eine Klarstellung vorgenommen.

Zu Nummer 5 – § 11 (Platzverweisung; Betretens- und Aufenthaltsverbot)

Die Änderung dient der Umsetzung der geänderten Verweisteknik.

Zu Nummer 6 – §§ 12a, 12b, 12c

Mit den §§ 12a, 12b und 12c werden drei neue Eingriffsgrundlagen geschaffen.

§ 12a (Meldeauflage)

Mit der Norm § 12a (Meldeauflage) wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dieser bisher auf die Generalklausel gestützten Maßnahme zu erlangen und um konkrete verfahrensrechtliche Sicherungsmechanismen einzuführen. Die Mehrzahl der Länder – derzeit elf – hat die Meldeauflage mittlerweile als Standardmaßnahme in den Katalog der Gesetze aufgenommen und ihr so eine gesetzliche Grundlage jenseits der Generalklausel gegeben (§ 29c ASOG Bln, § 16a NPOG, Artikel 16 BayPAG, § 15a Bbg PolG, § 11a HambSOG, § 201 LVwG SH, § 20 SächsPVDG, § 12a POG RP, § 52b MV SOG, § 35a SOG LSA, § 30a HSO). Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes enthält in § 29 BPolG-E eine Rechtsgrundlage für die Anordnung von Meldeauflagen (BT Drs. 20/10406, S. 27, 103).

Mit einer Meldeauflage greift die Polizei nämlich nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG und ggf. andere Grundrechte wie die Artikel 8, 12 oder 4 GG ein, sondern mit ihr ist regelmäßig eine Beschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit aus Artikel 11 Absatz 1 GG verbunden (BVerwG, Urteil vom 25. 7. 2007 - 6 C 39/06, NVwZ 2007, 1439, 1441; zu den denkbaren Ausnahmen ebenda).

Die neue Regelung lehnt sich an die Regelung des § 16a NPOG an, um hier insofern einen Gleichlauf mit dem angrenzenden Land zu erzielen und so die landesgrenzübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern.

Nach Absatz 1 kann die Polizei anordnen, dass sich eine Person auf einer Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes vorzustellen hat, wenn dies erforderlich ist zur Verhütung von Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen wird. Die Meldeauflage gebietet damit – anders als die Platzverweisung bzw. das Betretens- und Aufenthaltsverbot in § 11 – nicht das Fernbleiben von einem bestimmten Ort, sondern das Vorstellen an einem bestimmten Ort, das behördlicherseits leichter zu kontrollieren ist. Der Tatbestand konkretisiert die Schranken aus Artikel 11 Absatz 2 GG, wobei hinsichtlich des „Kriminalvorbehaltes“ der Bezug zur Begehung einer bestimmten Straftat (Straftat von erheblicher Bedeutung oder terroristische Straftat) gegeben sein muss.

Die Anordnung bezieht sich dabei auf bestimmte Tage, bestimmte Zeiten und bestimmte Dienststellen. Dabei kann die Anordnung je nach Ausprägung der Gefahr und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine einzige Meldung oder mehrere Meldungen an einem Tag umfassen (bspw. um einen ansonsten drohenden Unterbindungsgewahrsam zu vermeiden) oder auch eine Meldung in einem bestimmten wiederkehrenden Turnus wie eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Meldung. Dies wird auch durch Absatz 2 noch einmal klargestellt, indem die Maßnahme insbesondere auf den zeitlich und örtlich erforderlichen Umfang beschränkt wird.

Die Zuständigkeit für Aufgaben der Gefahrenabwehr liegt nach § 125 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich bei den Polizeibehörden, sodass die Norm die gesamte Polizei ermächtigt und einen Gleichlauf herstellt mit § 11 Absatz 2. Die Meldeauflage kann eine Alternative zu einer Maßnahme nach § 11 Absatz 2 sein. Da die Vorstellung der Person aber ggf. auch zu relevanten Tages- oder Veranstaltungszeiten außerhalb der Dienstzeiten der Polizeibehörden erforderlich sein kann (bspw. abendliche/ nächtliche Veranstaltungen), bestimmt Absatz 1, dass die Vorstellung bei einer Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes zu erfolgen hat.

Die Eingriffstiefe der Maßnahme geht dabei von ihrer Intensität her nicht über das Maß an Beeinträchtigungen hinaus, welches in der Generalermächtigung für die Fälle einer drohenden Straftat des Adressaten einer Polizeiverfügung allgemein angelegt ist und ist auch nicht mit einem Freiheitsentzug im Sinne des Artikel 104 GG zu vergleichen (BVerwG, Urteil vom 25. 7. 2007 - 6 C 39/06, NVwZ 2007, 1439, 1441). Daher wird die Befugnis im Hinblick auf die nur einen überschaubaren Zeitraum andauernden Anordnungen von bis zu einem Monat ohne Richtervorbehalt der Polizei übertragen. Die erstmalige Anordnung einer Meldeauflage steht soweit ersichtlich bislang in keinem Land unter Richtervorbehalt. Kurzfristige Meldeauflagen bis zu einer Dauer von insgesamt einem Monat können daher allein durch die Polizei verfügt werden,

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Anordnung der Meldeauflage auf höchstens einen Monat befristet werden darf. Absatz 3 Satz 2 lässt Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat zu, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 nach einer erneuten Prognosestellung weiterhin erfüllt sind. Um für die betroffenen Personen mehr Transparenz zu schaffen, ist die Anordnung oder Verlängerung nach Absatz 2 Satz 3 schriftlich abzufassen und zu begründen, wobei entsprechend § 39 Absatz 1 BremVwVfG die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe darzulegen sind ebenso wie die Gesichtspunkte, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Die Ausnahmegründe des § 39 Absatz 2 BremVwVfG greifen hier nicht. Sobald und soweit die Tatbestandsvoraussetzungen entfallen, ist die Maßnahme nach Absatz 3 Satz 4 unverzüglich zu beenden. Hierbei trifft die Polizei allerdings keine dauerhafte Prüfungs- und Ermittlungspflicht; nur, wenn ihr konkrete Umstände bekannt werden, die ein Entfallen der Tatbestandsmerkmale nahelegen, hat sie die Maßnahme zu überprüfen. Mit steigender Dauer der Maßnahme steigt auch die Beeinträchtigung durch sie, sodass gemäß Absatz 3 Satz 5 für längere und dadurch stärkere Eingriffe mit sich bringende Meldeauflagen ein Richtervorbehalt angeordnet ist. Dies ist der Fall ab einer Verlängerung über insgesamt einen Monat hinaus, sodass dann eine Anordnung durch das Amtsgericht erforderlich ist, an der die Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

Absatz 3 Satz 6 legt fest, welche Angaben im Antrag an das Gericht enthalten sein müssen. Absatz 3 Satz 7 bestimmt, dass die gerichtliche Entscheidung ihrerseits die wesentlichen Aspekte enthalten muss. Nach Absatz 3 Satz 8 gilt für das gerichtliche Verfahren § 14 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Um die Wirksamkeit der Maßnahme abzusichern, wird sie zudem in § 146b bußgeldbewehrt; ein Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 12a stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

§ 12b (Gefährderansprache; Gefährdetenansprache)

§ 12b schafft eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Gefährderansprache und Gefährdetenansprache. Andere Länder haben die Gefährderansprache in unterschiedlicher Gestalt geregelt: So haben Niedersachsen (§ 12a NPOG), Berlin (§ 18b ASOG) und Baden-Württemberg (§ 29 PolG BW) Rechtsgrundlagen im jeweiligen Polizeigesetz für diese Maßnahme geschaffen; Nordrhein-Westfalen hingegen bislang nur in seinem Versammlungsgesetz (§ 14 VersG NRW). Baden-Württemberg sieht darüber hinaus auch eine Regelung einer Gefährdetenansprache vor. Den Maßnah-

men ist gemein, dass sie in der Regel Realakte darstellen, da ihnen das Regelungselement fehlt, wenn und soweit sie sich nur auf warnende Hinweise beschränken. Allerdings soll durch echte Gefährderansprachen durch die Behörden gezielt auf die Willensentschlussfreiheit der Adressatin oder des Adressaten eingewirkt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.09.2005 - 11 LC 51/04, BeckRS 2005, 30227), sodass ab einer gewissen Erheblichkeitsschwelle bzw. intendierter Eingriffsintensität, die sich verhaltenslenkend auswirkt, jedenfalls der Schutzbereich der in Artikel 2 Absatz 1 GG normierten Handlungsfreiheit, wenn nicht bspw. auch der Schutzbereich anderer Grundrechte wie Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG und Artikel 8 Absatz 1 GG o.a. tangiert ist. Hinsichtlich der Gefährdetenansprache kommt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG der betroffenen Person, über die informiert wird, in Betracht.

Ein Eingriff ist dann zu verneinen, wenn nur allgemein die Rechtslage dargestellt wird oder die betroffene Person auf mögliche Gefahren **und** Folgen eines Verhaltens allgemein hingewiesen wird, ohne dass ihr gegenüber konkrete Maßnahmen angesprochen werden, da ihr so ein ausreichender Entscheidungsspielraum verbleibt. Dann ist diese Tätigkeit auf der Grundlage der allgemeinen Aufgabenzuschreibung in § 1 Absatz 1 weiterhin legitim. Ansonsten bedarf eine solche Maßnahme grundsätzlich einer Ermächtigungsgrundlage, die derzeit mangels Spezialregelung in der Generalklausel des § 10 Absatz 1 zu sehen ist. Das hat zur Folge, dass eine konkrete Gefahr vorliegen muss und dass eine „Besorgnis, dass künftig eine konkrete Gefahrenlage entstehen könnte“ nicht für die Annahme einer konkreten Gefahr genügt. Damit wird die Norm den praktischen Hauptanwendungsfällen vor allem der häuslichen Gewalt nicht gerecht. Um diese Schutzlücke zu schließen, wird die neue Norm geschaffen. Konkrete Verfügungen wie die Aufforderung, eine bestimmte Veranstaltung nicht zu besuchen, sind darüber hinaus weiterhin auf der Grundlage der Generalklausel möglich und können die Gefährderansprache flankieren.

In Absatz 1 Satz 1 werden die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm geregelt. Hierbei kommt es darauf an, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum in einer zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise die öffentliche Sicherheit gefährden wird. Mit dieser Formulierung wird die hinreichend konkretisierte Gefahr normiert. Die Schwelle der konkreten Gefahr als Eingriffsschwelle wäre hier zu gering, um die intendierte Schutzwirkung durch eine niedrigschwellige, weil rein informative Maßnahme zu erreichen. Diese Verlagerung ins Gefahrenvorfeld ist erforderlich, um insbesondere Fälle der häuslichen Gewalt abzudecken, in denen ein Verstoß gegen einen behördlichen Platzverweis (§ 11 Absatz 1) bzw. eine Wohnungsverweisung (§ 12) in der Zeit vor dem Erlass einer Gewaltschutzanordnung bislang keine Straftat nach § 4 GewSchG darstellt (vgl. dazu aber auch §§ 146a unten) und auch sonst unterhalb eines gewissen Grades (insbesondere § 238 StGB) keinen Straftatbestand erfüllt, die Opfer aber trotzdem erheblich in ihrem Verhalten einschränken und ängstigen soll. Gerade diese Fälle sind von Relevanz, um das Schutzniveau – auch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – weiter zu erhöhen und drohende Femizide zu verhindern. Auch sind Gefährderansprachen bspw. im Rahmen des Konzeptes der sog. HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstrafäter) ein wichtiges Mittel, um Personen darüber zu informieren, dass sie als Risikoproband in HEADS geführt werden und welche Maßnahmen bei welchem Verhalten ergriffen werden. Bei den Probanden der Kategorie B (latent rückfallgefährdet) liegt nicht in jedem Fall eine konkrete Gefahr im Sinne der Generalklausel vor.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition der Gefährderansprache. Die Einwirkung ist dabei an keine bestimmte Form gebunden, sodass die Gefährderansprache auch telefonisch oder elektronisch oder auf anderem Wege erfolgen kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 darf die Person für den Zweck einer Gefährderansprache im Bedarfsfall kurzzeitig angehalten werden. Ähnliche Anhalterechte gibt es auch bei anderen Standardmaßnahmen wie § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 31 Absatz 5 Satz 1. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu erwägen, welche Form der Einwirkung, gemessen am konkreten Einzelfall und der von der Maßnahme betroffenen Person, erforderlich erscheint. Dabei ist die ggf. stigmatisierende Wirkung einer Gefährderansprache zu beachten, weshalb diese nicht wahrnehmbar erfolgen soll, wenn dies nicht im Einzelfall geboten ist. Eine Einwirkung vor einem potentiellen Tatopfer kann dieses aber auch in der Rechtswahrnehmung bestärken. Absatz 2 Satz 2 regelt daher, dass eine Kenntnisnahme der Gefährderansprache durch Unbeteiligte vermieden werden soll, berücksichtigt aber zugleich, dass es zu Zwecken der Gefahrenabwehr durchaus geboten sein kann, die Gefährderansprache im Beisein von anderen Personen durchzuführen. Da auch Situationen denkbar sind, in denen eine Gefährderansprache unverzüglich vorgenommen werden muss, Unbeteiligte aber in der Umgebung befindlich sind (insbesondere denkbar bei Großveranstaltungen, Festen, Jahrmärkten und dergleichen), wird die Regelung nur als Soll-Regelung ausgestaltet. Die Senatorin für Inneres und Sport wird hierzu konkretisierende Weisungen im Erlasswege vorgeben.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen die Polizei die Gefährdetenansprache durchführen kann. Die Normierung ist notwendig, um auch staatliches Informationshandeln gegenüber Dritten, welches einen Grundrechtseingriff bei den Betroffenen bewirkt, zu legitimieren und durch diese Information dem Schutzauftrag des Staates hinsichtlich hochrangiger Rechtsgüter nachzukommen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen und der Kreis der gefährdeten Rechtsgüter sind darum in Absatz 3 Satz 1 enger gefasst als in Absatz 1. Die Polizei kann – bzw. muss bei einer Ermessensreduktion auf Null – die Personen über die bevorstehenden Gefahren und die Person, von der die Gefahren ausgehen, informieren sowie erforderlichenfalls über weitere personenbezogene Daten wie regelmäßige Aufenthaltsorte der gefährdenden Person u.a. Auskunft erteilen.

Bei verfestigten beziehungsassoziierten Gewaltbiografien ist so auch bspw. eine Information etwaiger neuer Partner:innen möglich.

Weitere Anwendungsfälle sind Informationen Dritter wie bspw. Opfer über Entlassungen oder bevorstehende Handlungen von Probanden des HEADS-Programms sowie über Entlassungen oder Entweichungen von psychisch erkrankten Personen aus Unterbringungseinrichtungen, deren Verhalten sich zuvor gegen bestimmte Personen gerichtet hat und/ oder prognostisch gegen bestimmte Personen richten wird. Satz 1 Halbsatz 2 ermöglicht es dabei auch, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonal, Personal in Kindergärten, Vorstände, Trainerinnen und Trainer im Jugendsportbereich und andere Personen zu informieren, die als schutzbereite Personen über andere zu wachen haben. Dies betrifft insbesondere auch die Fallkonstellationen, in denen latent rückfallgefährdete kindorientierte Sexualstraftäterinnen oder -straftäter eine neue Partnerin oder einen neuen Partner haben und ein Kind im Haushalt lebt (so auch BW LT Drs. 16/8484, S. 133). Darüber hinaus bestehen regelmäßig Informationsbedarfe von (potentiellen) Opfern organisierter Kriminalität, die rivalisierenden Gruppen angehören. Absatz 3 Satz 3 enthält eine nicht abschließende Aufzählung, welche personenbezo-

genen Daten der gefährdenden Person im Rahmen der Gefährdetenansprache zulässigerweise übermittelt werden dürfen und stellt damit den Charakter der Vorschrift als Datenübermittlungsnorm heraus.

Absatz 4 regelt Aspekte des Minderjährigenschutzes und setzt den Rechtsgedanken aus § 26 Absatz 6 fort. Die Norm regelt, dass eine mündliche Gefährderansprache an einer minderjährigen Person grundsätzlich in Anwesenheit einer gesetzlichen Vertretung durchzuführen ist, soweit die Anwesenheit der gesetzlichen Vertretung am Ort der Maßnahme unverzüglich hergestellt werden kann und dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Die gesetzliche Vertretung ist in den Fällen, in denen in ihrer Abwesenheit eine mündliche Gefährderansprache durchgeführt wird, unverzüglich formlos über den Inhalt der Ansprache zu unterrichten. Mit der entsprechenden Anwendbarkeit von § 26 Abs. 6 S. 2 Alt. 1 soll sichergestellt werden, dass auch in diesen Fällen von der Unterrichtung abgesehen werden kann. Ergeht eine schriftliche Gefährderansprache an eine minderjährige Person, ist eine Abschrift hiervon zugleich einer gesetzlichen Vertretung zuzuleiten. Dies soll sicherstellen, dass die gesetzliche Vertretung über alle wesentlichen, die Entwicklung ihres Kindes betreffenden Umstände informiert ist und ggf. ihrerseits pädagogisch auf die minderjährige Person einwirken kann, soweit dies erforderlich ist. Andere Informations- oder Unterrichtspflichten der Polizei (wie bspw. in § 26 Absatz 6) bleiben hiervon unberührt.

§ 12c (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Mit § 12c wird für den präventiv-polizeilichen Bereich die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. „elektronische Fußfessel“) geschaffen. Die grundsätzliche Verfassungsgemäßheit derartiger Regelungen ist (für die parallele Regelung als Maßnahme der Führungsaufsicht) bestätigt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01. Dezember 2020, 2 BvR 916/11; 2 BvR 636/12). Auch die Verfassungsgemäßheit entsprechender polizeirechtlicher Regelungen ist höchstrichterlich bestätigt (BGH zu § 31a HSOG, Beschluss vom 22. Februar 2022, 3 ZB 3/21, Rn. 28).

In Absatz 1 Satz 1 werden die Voraussetzungen der Anordnung dargelegt. Dabei unterscheidet die Norm zwischen der Erforderlichkeit zur Abwehr einer Gefahr für bestimmte Rechtsgüter – hinsichtlich von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, noch einmal weiter eingeschränkt darauf, dass diese die Existenz der Menschen berühren müssen - (Nummer 1) und dem Vorliegen einer konkretisierten Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung (Nummer 2). Durch den Bezug auf die Rechtsgüter einer bestimmten gefährdeten Person wird klargestellt, dass die konkretisierte Gefahr in dieser Norm personenbezogen ist und die Prognose des Polizeivollzugsdienstes auf ein (potentielles) Opfer fokussiert, das mit dieser Maßnahme geschützt werden soll. Zielrichtung der Norm sind hingegen nicht befürchtete Massenseinandersetzungen von Personengruppen (wie zum Beispiel zwischen rivalisierenden Fußballfans).

Für die Prognose können alle dem Polizeivollzugsdienst vorliegenden Erkenntnisse verwertet werden. Hierzu können Verhaltensweisen – insbesondere auch strafrechtlich relevante Vortaten – aber auch Äußerungen der gefährdenden Personen (insbesondere auch Drohungen) einbezogen werden. Die genannten Rechtsgüter entsprechen größtenteils denen des § 12 Absatz 1 Satz 1 (Wohnungswegweisung) und erfassen damit insbesondere schwere Fälle häuslicher Gewalt. Da die Legaldefinition der erheblichen Gefahr (§ 2 Nr. 3 Buchstabe 3 c) um ein weiteres höchstrangiges Verfas-

sungsgut erweitert wird, wird dieser veränderte Schutzzumfang auch beim Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung abgebildet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird der Schutzbereich beim Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung jedoch auf die Begehung eines Delikts beschränkt, das im Mindestmaß mit drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist. Bei den – häufig rasch und gewaltsam bis hin zum Femizid oder Tötungsdelikt mit anschließendem Suizid eskalierenden – Situationen reicht für die Maßnahme das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr aus. Die Erfassung dieser Vorstufe ist deshalb erforderlich, da die Erfahrung aus Hamburg gezeigt hat, dass sonst selbst bei massiv eskalierten Gewaltsachverhalten aus der jüngeren Vergangenheit einschließlich mehrerer Verurteilungen und Gewaltschutzverfügungen keine elektronische Aufenthaltsüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst möglich ist (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 31.07.2020 - 2 W 48/20).

Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, kann der Polizeivollzugsdienst anordnen, dass die für die Gefahr verantwortliche Person sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen lässt, die Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich führt und die Funktionsfähigkeit der Mittel nicht beeinträchtigt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Maßnahme insbesondere mit einer Maßnahme nach § 11 oder § 12 verbunden werden kann.

Absatz 2 nimmt Bezug auf die langfristige Observation des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und bestimmt, dass auch bei dem Vorliegen der dort genannten Tatbestandsmerkmale eine Anordnung der Maßnahme möglich ist.

Absatz 3 erlaubt dem Polizeivollzugsdienst flankierend das Betreten der Wohnung der betroffenen Person, um dort die technischen Mittel aufzustellen und in Bereitschaft zu bringen und halten. Die Betretung ist der verantwortlichen Person mindestens am Tag vor der Maßnahme anzukündigen, wenn hierdurch nicht der Zweck der Maßnahme oder deren unverzügliche Umsetzung vereitelt würde.

Absatz 4 Satz 1 gibt dem Polizeivollzugsdienst ergänzend die Möglichkeit, unter den Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 konkretisierende Anordnungen zu erteilen. Mit dieser Norm soll ermöglicht werden, einen individuellen Verbotsbereich im jeweiligen Fall festzulegen, der ein hohes Schutzniveau der gefährdeten Person bietet. Daher kann hier nach Nummer 1 der von der Maßnahme betroffenen Person – auch über den Bereich einer etwaig erlassenen Verfügung nach § 12 hinaus – untersagt werden, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der gefährdeten Person aufzuhalten. Nach Nummer 2 kann ihr verboten werden, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält. Das können beispielsweise der Arbeitsplatz, aber auch ein Restaurant, ein Sportstudio, ein Vereinsheim oder dergleichen sein. Es kann der betroffenen Person zudem untersagt werden, Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen (Nummer 3). Von einem Zusammentreffen ist auszugehen, wenn die Entfernung zwischen der gefährdenden und der gefährdeten Person einen Abstand von 50 Metern unterschreitet.

Absatz 3 Satz 2 trägt den erheblichen Einschränkungen für die gefährdende Person Rechnung und bestimmt, dass die Maßnahmen nach Satz 1 zeitlich und örtlich auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und sind auf höchstens drei Monate zu befristen sind. Nach Absatz 3 Satz 3 ist eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate möglich, soweit die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen.

Absatz 4 Satz 1 erlaubt dem Polizeivollzugsdienst, automatisiert Daten über den Aufenthaltsort der gefährdenden Person zu erheben und zu speichern. Satz 2 fordert – unter dem Vorbehalt des technisch Machbaren – dass sicherzustellen ist, dass innerhalb von Wohnungen keine Aufenthaltsdaten erhoben werden, die über die bloße Anwesenheit hinausgehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Überwachung der gefährdenden Person unter Berücksichtigung der von ihr ausgehenden Gefahr die Grenzen nicht überschreiten. Soweit diese trotzdem erfasst werden, sind sie unverzüglich zu löschen und die Löschung zu dokumentieren.

Absatz 6 regelt das sog. „Spanische Modell“. Mit der Zustimmung der gefährdeten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen der gefährdenden Person gegen die zugrundeliegende Anordnung anzeigt. Hierdurch wird es der gefährdeten Person ermöglicht, im Bedarfsfall selbst unmittelbar auf eine – ggf. durch die gefährdende Person unbeabsichtigt herbeigeführte – Situation reagieren und sich dieser entziehen zu können.

Absatz 7 Satz 1 regelt die Schriftform der Anordnung. Satz 2 erklärt § 35 Absatz 6 für entsprechend anwendbar und bestimmt damit, dass die Anordnung aktenkundig zu machen ist und welchen Anforderungen die Darlegungen in der Akte zu genügen haben.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt, dass die Maßnahme grundsätzlich nur auf Antrag der Behördenleitung oder durch eine von ihr besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und aufgrund richterlicher Anordnung getroffen werden kann. Satz 2 bestimmt, dass bei Gefahr im Verzug die Anordnung auch durch die Behördenleitung selbst bzw. auch durch eine besonders beauftragte Beamtin oder einen besonders beauftragten Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt getroffen werden kann. In diesen Fällen ist die Anordnung gemäß Satz 3 unverzüglich richterlich zu bestätigen. Die Anordnung ist nach Satz 4 grundsätzlich auf höchstens drei Monate zu befristen, eine Verlängerung ist nach Satz 5 um jeweils bis zu drei Monate möglich. Wenn die Voraussetzungen der Maßnahme nicht mehr vorliegen, ist sie nach Satz 6 unverzüglich zu beenden. Nach Satz 7 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Polizeivollzugsdienst seinen Sitz hat, zuständig. Nach Satz 8 gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Absatz 9 Satz 1 bestimmt zunächst eine grundsätzliche Höchstspeicherfrist von einem Monat, die nach Beendigung der Maßnahme zu laufen beginnt. Satz 2 erklärt § 33 Absatz 6 Satz 2 bis 4 für entsprechend anwendbar, sodass auch für die mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung erhobenen Daten die weiteren Verwendungsmöglichkeiten des § 33 gelten.

Zu Nummer 7 – § 13 (Gewahrsam)

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 8 – § 14 (Richterliche Entscheidung)

Mit der Änderung der Norm wird in Absatz 3 ein Beschwerderecht für die Polizei im Hinblick auf ablehnende richterliche Entscheidungen bezüglich der Ingewahrsamnahme förmlich eingeführt. Danach kann die Polizei gegen die Entscheidung, durch die ihr Antrag abgelehnt wird, Beschwerde einlegen. Dies ist zur Rechtsfortbildung erforderlich. Bislang verweist das Polizeigesetz zwar für das Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach §§ 27 Absatz 2 Nummer 5 und 8, 30 Absatz 3 und 13 Absatz 1 und 2 auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt, vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2. Nach behördlicher Auffassung besteht daher für die Polizei bereits jetzt die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen. Die Gerichtsbarkeit in Bremen verneint jedoch bislang ein Beschwerderecht der Behörden und weist Beschwerden als unzulässig zurück (vgl. z.B. Landgericht Bremen, Beschluss vom 02.12.2021, Az.: 10 T 346/21). Damit sind bestimmte Rechtsauffassungen der weiteren gerichtlichen Kontrolle entzogen. Eine solche Norm existiert bspw. auch in Niedersachsen (§ 19 Absatz 4 Satz 2 NPOG). Klarstellend wird aufgenommen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (Absatz 3 Satz 4). Darüber hinaus sind Regelungen zur Zuständigkeit des Beschwerdegerichts (Absatz 3 Satz 5), der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen über die Beschwerde der Polizei (Absatz 3 Satz 6) sowie der Kosten (Absatz 3 Satz 7) enthalten. Die von der Maßnahme betroffene Person hat nach dem FamFG ohnehin die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen. Dies war hier daher nicht zu wiederholen.

Zu Nummer 9 – § 17 (Durchsuchung von Personen)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da § 27 Absatz 1 mittlerweile über zwei Sätze verfügt.

Zu Nummer 10 – § 18 (Durchsuchung von Sachen)

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache, soweit die Norm dies erlaubt.

Mit dem neuen Absatz 3 wird zunächst klargestellt, dass die auch die Durchsuchung elektronischer Speichermedien grundsätzlich von der Norm erfasst ist und zudem eine Rechtsgrundlage für die Durchsuchung von über diese vor Ort befindlichen elektronische Speichermedien zugänglichen Speichermedien geschaffen, auf die die von der Durchsuchungsmaßnahme betroffene Person Zugriff hat. Der neue Absatz ist an § 110 Absatz 3 Strafprozessordnung angelehnt. Die Regelung dient dazu, zur Gefahrenabwehr erforderliche Daten zu erlangen, die von dem durchsuchten elektronischen Speichermedium aus für die betroffene Person zwar zugänglich sind, sich aber auf einem räumlich getrennten Speichermedium, wie etwa dem Server im Intra- oder Internet, befinden. Dazu gehören auch E-Mails, die auf dem Server des Providers gespeichert sind. Elektronische Speichermedien sind dabei weit auszulegen: Umfasst sind wie im Bereich der Strafprozessordnung sämtliche elektronischen Datenträger, auf denen Daten gespeichert werden können also SIM-Karten, Festplatten, Computer, Mobilfunktelefone, DVDs, Speichersticks, aber auch Computerserver im Inter- oder einem Intranet, so dass auch das sog. Cloud-Computing oder Cloud-Storage erfasst ist (KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. 2023, StPO § 110 Rn. 8). Auch das „Knacken“ von Passwörtern als Zugangssperren als unmittelbarer Zwang im Rahmen der Durchsuchung ist zulässig (KK-StPO/Henrichs/Weingast, 9. Auflage 2023, StPO § 110 Rn. 8 m.w.N.). Die Norm ist erforderlich, da es für die Belange der Gefahrenabwehr keinen

Unterschied macht, ob die Daten analog – bspw. in einem Fotoalbum – vorliegen oder in einer Cloud gespeichert sind. Es ist zudem Voraussetzung, dass die betroffene Person selbst über das Speichermedium Zugriff auf die räumlich getrennten Speichermedien hat. Hierdurch kann es beispielsweise bei geteilten Cloudablagen dazu kommen, dass auch die Daten Dritter zwangsweise mitbetroffen sind (denkbar bei gemeinsamen Ordnern in der Dropbox, in der Fotos abgelegt werden o.ä.). Für die Gefahrenabwehr ist es erforderlich, dass auch diese Daten zunächst erhoben werden dürfen – die Norm folgt insoweit dem Rechtsgedanken, dass das, was die betroffene Person mit sich führt, auch durchsucht werden darf, sodass die Maßnahme auch durchgeführt werden darf, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Allerdings wird der Tatbestand dahingehend eingeschränkt, dass der Zugriff auf Daten Dritter, die erkennbar nicht vom Zweck der Durchsuchung erfasst sind, unzulässig ist. Soweit bei Daten also von vornherein und auf den ersten Blick offensichtlich ist, dass Daten Dritter betrachtet werden, die unter keinen denkbaren Umständen etwas mit dem Zweck der Durchsuchung zu tun haben können, sind diese ausgeschlossen. Wegen des Umstandes, dass gefahrenabwehrrelevante Daten ggf. unter Schutzbegriffen in Ordner abgespeichert werden, kann ein sichtender Zugriff erlaubt sein. Von Verfassungs wegen sind hier bei Sichtung und Auswertung von sichergestellten Speichermedien auch die Grundlagen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu beachten. Angesichts der hohen Bedeutung gerade von Mobilfunktelefonen hat die Auswertung und ggf. mögliche Rückgabe (soweit rechtlich zulässig) von gegebenenfalls sichergestellten Speichermedien beschleunigt zu erfolgen. Die weitere Verarbeitung der Daten ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

Zu Nummer 11 – § 19 (Betreten und Durchsuchung von Wohnungen)

In § 19 wird ein Verweis in der Folge geändert.

Zu Nummer 12 – § 20 (Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache. In der Norm wird zudem die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 13 – § 21 (Sicherstellung)

Es wird mit Absatz 2 Satz 1 die Möglichkeit geschaffen, auch Daten im Rahmen der Durchsuchung sicherzustellen. Die Norm stellt das sicherstellungsrechtliche Gegenstück zu § 18 Absatz 3 dar. Wo bei einer physischen Durchsuchung beispielsweise Fotografien sichergestellt werden könnten, muss dies in einer digitalisierten Welt auch möglich sein, wenn die für die Gefahrenabwehr relevanten Fotografien lediglich als digitale Abbilder vorliegen. Die Polizei darf zudem erforderlichenfalls den weiteren Zugriff auf diese Daten ausschließen, wenn andernfalls die Abwehr der Gefahr, der Schutz vor Verlust oder die Verhinderung der Verwendung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Insofern folgt die Norm dem Vorbild des Art. 25 Absatz 3 BayPAG. Da Daten eine unkörperliche Natur haben, können die hier relevanten Vorschriften der Sicherstellungsnorm nur in Teilen (§§ 22, 23 Absatz 4 und 24 Absatz 1) und unter Berücksichtigung der unkörperlichen Natur von Daten sinngemäß anwendbar sein.

Zu Nummer 14 – § 23 (Verwertung, Einziehung, Vernichtung)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 15 – § 24a (Wegfall des Vorverfahrens in bestimmten Fällen)

Im Zuge der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens und des Bürokratieabbaus wird der neue § 24a eingefügt, der einen Wegfall des Vorverfahrens in bestimmten Fällen vorsieht, die auf die Sicherstellung eines Kraftfahrzeugs bezogen sind. Hierdurch soll das Verwaltungsverfahren vereinfacht werden, indem das Vorverfahren bei sog. „Abschleppfällen“ abgeschafft wird. Da bei diesen Fällen sowohl (eher selten) Sicherstellungen als auch andere Maßnahmen nach § 10 BremPolG als Grundmaßnahmen in Betracht kommen, umfasst die Norm beide Alternativen. Die Norm zielt dabei auf Verwaltungsakte, durch die verfügt wurde, dass Kraftfahrzeuge aus dem Straßenverkehr entfernt oder umgesetzt worden sind oder werden sollten und umfasst damit auch Fälle der sog. Leerfahrten.

Zu Nummer 16 – § 25 (Grundsätze)

Mit den Änderungen der Norm wird ein Verweisfehler korrigiert und die Rechtsnatur einer Maßnahme klargestellt (Folgeänderung bei § 48): Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 regelt bislang, dass eine Erhebung von Daten, die nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll, nur in den Fällen der § 38 bis § 48 zulässig ist. Gemeint war statt § 38 (Parlamentarische Kontrolle; Berichtspflicht) der § 39 (Polizeiliche Beobachtung). Bei § 48 (Datenabgleich) handelt es sich auch nicht um eine Maßnahme der Datenerhebung, sondern eine der Weiterverarbeitung (vgl. bspw. *Müller/Schwabenbauer* in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, G, Rn. 931ff.): Hierbei werden bereits rechtmäßig erhobene Daten verwendet, um festzustellen, ob zur Person bereits Daten vorhanden sind. § 48 ist keine Rechtsgrundlage für eine (neue) Datenerhebung. Der Anwendungsbereich der Norm wird daher auf § 39 bis § 47 verkürzt. Nur diese Maßnahmen sind verdeckte Maßnahmen der Datenerhebung im Sinne der Norm. Entsprechend wird auch Satz 3 mit korrigiert.

Zu Nummer 17 – § 27 (Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen)

In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird eine Klarstellung hinsichtlich der Form der Kontrollbescheinigung aufgenommen. Die Bescheinigung kann elektronisch, also bspw. in Form eines scanbaren QR-Codes ausgegeben werden, oder aber in Papierform. Satz 4 regelt deklaratorisch, dass auf Verlangen eine Bescheinigung in Papierform auszustellen ist.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 sind redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 18 – § 30 (Vorladung)

Die Änderung ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache. In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 19 – § 31 (Befragung und Auskunftspflicht)

In der Norm wird die Verweistechnik auf andere Gesetze auf eine starre Verweistechnik geändert.

Zu Nummer 20 – § 32 (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an besonders gefährdeten Objekten, Orten und Anlagen)

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da § 27 Absatz 1 mittlerweile über zwei Sätze verfügt.

In Absatz 3 Satz 1 erfolgt zunächst eine redaktionelle Änderung, mit der die Verwendung der Begriffe „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ im ganzen Gesetz vereinheitlicht werden soll: Bild- und Tonaufnahmegeräte dienen der Erhebung und in der Regel auch der Übertragung von Bildern und Tönen, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte hingegen der Speicherung aufgenommener Bilder und Töne (vgl. auch die Terminologie in §§ 27, 27a Bundespolizeigesetz). Die Anpassung der Begrifflichkeiten wird auch im Rest des Gesetzes umgesetzt. Zudem wird der vorher nur in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 am Ende enthaltene rein klarstellende Hinweis vor die Aufzählung gezogen, um zu verdeutlichen, dass die Maßnahmen des Absatzes 3 dann möglich sind, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird der Anwendungsbereich auf Straftaten von erheblicher Bedeutung oder gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschränkt.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird der Anwendungsbereich insbesondere auf Anraten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschränkt: Bisher ergab sich aus der Norm die *potentielle* Möglichkeit einer sehr weitreichenden Überwachung von zeitlich auf den Anlass begrenzt öffentlich zugänglichen Anlagen und Flächen, an oder in denen sich anlassbezogen viele Personen gleichzeitig aufhalten. Dabei konnte theoretisch jede Großveranstaltung allein wegen der Vielzahl der anwesenden Personen überwacht werden, da gerade Menschenmengen ein potentielles Anschlagziel sind. Nunmehr wird die Norm klarstellend an die bereits bestehende Praxis angepasst. Es erfolgt eine Verengung auf den in § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verwendeten Gefahrenbegriff, der keinen konkreten Verdacht voraussetzt, sondern eine abstrakte Gefahr kennzeichnet (Schmidt, BremPolG 2006, § 11 Rn. 18). Dem Polizeivollzugsdienst kommt nunmehr die Aufgabe zu, die Lage nach einer generell-abstrakten Betrachtungsweise unter Zugrundelegung der allgemeinen Lebenserfahrung und den vorliegenden Erkenntnissen („erfahrungsgemäß“) zu beurteilen, ob angesichts der typisierten Betrachtung der jeweiligen Veranstaltung (Charakter der Veranstaltung und/oder von Gästen und politische Hintergründe, religiöse Bezüge wie religiöse Feste, erwartbare kritische Meinungsbeiträge wie u.a. auch bei Karnevalsveranstaltungen oder Symbolcharakter als potentielles Anschlagziel bei touristischen Attraktionen wie dem Freimarkt usw.) eine entsprechende Gefahr besteht. Hierbei können auch die weltweite Sicherheitslage, die Terrorgefahr in Deutschland und etwaige Anschläge der jüngeren Vergangenheit berücksichtigt werden, welche Nachahmungstaten nach sich ziehen könnten. Die dabei prognostizierten Gefahren, die Anlass zur Überwachung geben, werden begrenzt auf Straftaten von erheblicher Bedeutung und Straftaten erheblichen Umfangs. Mit dieser Eingrenzung werden die wesentlichen abstrakten Gefahren im Zusammenhang mit entsprechenden Veranstaltungen abgedeckt. Gerade zeitgleich und gehäuft von einer Vielzahl von Personen vorgenommene Straftaten wie

die massiven, da vielfältig und gleichzeitig begangenen, sexuellen Übergriffe (soweit Vergewaltigungen betroffen sind) und Vermögensdelikte in Köln, Hamburg und Bielefeld sowie in weiteren Großstädten in der Silvesternacht vom 31.12.2015 auf den 01.01.2016, werden hierdurch erfasst.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird neu gefasst und auf die gefährdeten Objekte des § 27, die grundsätzlich besonders anschlagsgefährdet und schutzbedürftig sind (*Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Auflage 2020, § 13 Rn. 40), erweitert. Dies ist zum einen zur Umsetzung der Absicht der die Regierung tragenden Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft erforderlich, „die Videoüberwachung an einzelnen Haltestellen und an weiteren besonderen Angst- und Gefahrenorten“ auszuweiten. Zudem soll hierdurch eine eigene Rechtsgrundlage für die dauerhafte Überwachung von anderen gefährdeten Objekten wie Amtsgebäuden, bspw. Polizeirevieren usw., geschaffen werden. Die angepasste Norm erfasst nunmehr alle Verkehrs- oder Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder andere besonders gefährdete Einrichtungen oder Anlagen sowie die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen. Diese Fassung entspricht § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Voraussetzung ist weiter, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden, durch die in oder an diesem Objekt befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar betroffen sind und die Überwachung aufgrund der angenommenen Gefährdungslage erforderlich ist. Die Norm setzt nur tatsächliche Anhaltspunkte voraus, sodass es für das Bestehen der Gefahr keiner Gewissheit und keiner konkreten Gefahr bedarf (vgl. zum Begriff der tatsächlichen Anhaltspunkte BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 188f). Reine Vermutungen und Spekulationen reichen aber nicht aus, es bedarf vielmehr der Anhaltspunkte in Form konkreter und hinreichend verdichteter Umstände, die eine Tatsachenbasis schaffen.

Bisher unterliegen Amtsgebäude wie Polizeireviere den Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und können die öffentlich zugänglichen Teile der Reviere nur dann videobeobachtet werden, wenn an ihnen vermehrt Straftaten begangen werden oder wenn bei ihnen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist.

Weitere Änderungen ergeben sich aus Anforderungen der geschlechtergerechten Sprache und der neuen Maßstäbe der Rechtsförmlichkeit (Satz 13).

Zu Nummer 21 – § 33 (Datenverarbeitung durch den Einsatz körpernah getragener oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen befestigter Aufzeichnungsgeräte)

Es erfolgt hinsichtlich des Titels und des Norminhaltes zunächst eine redaktionelle Änderung, mit der die Verwendung der Begriffe „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ im ganzen Gesetz vereinheitlicht werden soll (vgl. hierzu bereits zuvor zu § 32). Da auch beim sog. Prerecording (eine Zwischenspeicherung von bis zu 60 Sekunden, die immer wieder mit den folgenden 60 Sekunden überschrieben wird) aufgezeichnet (wenn auch nach sehr kurzer Zeit automatisiert wieder überschrieben, d.h. „gelöscht“) wird, wird der Titel insgesamt abgeändert zu Aufzeichnungsgeräten.

Der einschränkende Zusatz der „öffentlich zugänglichen Orte“ wird nach dem Vorbild des BWPolG (§ 44 Absatz 5 PolG BW, vgl. hierzu LT-Drs. 16/8484, S. 119f., 142) gestrichen. § 33 Absatz 1 Satz 1 erfasste bisher u.a. auch schon die fest installierten nach vorne gerichteten Kameras in Fahrzeugen der Polizei, welche naturgemäß den

Innenraum der polizeilichen Kraftfahrzeuge – und damit gerade nicht öffentlich zugängliche Orte – fokussieren. Die Normänderung dient damit auch der Klarstellung, dass der Einsatz insbesondere von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten innerhalb polizeilich genutzter Räumlichkeiten und Fahrzeuge zulässig ist, sofern nicht die engeren Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 (Aufzeichnung in Gewahrsamszellen) greifen (vgl. auch die Folgeänderung in § 34 Absatz 7).

Damit dadurch das rein maßnahmenbegleitende, aber ansonsten voraussetzungslose Prerecording nicht auch in Wohnungen im engeren verfassungsrechtlichen Sinne möglich ist, werden diese hier ausgeschlossen. Für Aufzeichnungen in Wohnungen greift die Spezialvorschrift des § 33 Absatz 4, soweit nicht die Voraussetzungen der Spezialregelung in § 33 Absatz 2 Satz 2 greift.

Der Normtext des Absatzes 1 wird zudem redaktionell klargestellt und an den bereits bestehenden Titel angepasst, indem auch im Gesetz selbst die Begrifflichkeit der „befestigten“ Aufzeichnungsgeräte aufgenommen wird.

Bei der Veränderung in Absatz 2 Satz 1 handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung, die begriffliche Einheitlichkeit mit Absatz 1 a.E. („dauerhafte Verarbeitung“) herstellt.

Durch die Streichung der öffentlich zugänglichen Orte in Absatz 1 besteht die Notwendigkeit der Abgrenzung zu Wohnungen im weiteren verfassungsrechtlichen Sinne, die dem – wenn auch eingeschränkteren – Schutz des Artikel 13 GG unterliegen. Daher bleibt Absatz 2 Satz 2 trotz der Streichung in Absatz 1 zur Klarstellung erhalten, sodass die Maßnahmen nach Absatz 2 weiter auch zulässig sind in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, sowie in anderen Räumen und auf Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind oder waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen. Um die Handlungssicherheit bei der Anwendung zu erhöhen, wird die Norm auf eine Soll-Regelung umgestellt, sodass künftig bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Aufzeichnung erfolgen soll. Dies verdeutlicht den Willen der Gesetzgeberin, in diesen Fallkonstellationen grundsätzlich eine Aufzeichnung durchzuführen. Es wird zudem klargestellt, dass die Regelungen der Strafprozessordnung unberührt bleiben.

In Absatz 4 Satz 1 wird zunächst die redaktionelle Änderung aus Absatz 2 Satz 1 fortgesetzt.

Weiterhin wird in Absatz 4 der Anwendungs- und damit Schutzbereichs der Norm neu gefasst, hierdurch klargestellt und erweitert: Aufgrund der bisherigen Fassung der Norm konnten körpernah getragene oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen befestigte Aufzeichnungsgeräten – in der Praxis insbesondere Bodycams – in Wohnungen eingesetzt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erforderlich war oder wenn eine von der Maßnahme betroffene Person, welche die Wohnung innehat, dies verlangte. Dabei war die Norm auch hinsichtlich des Verlangens der maßnahmebetroffenen Person als „Kann“-Regelung ausgestaltet, was dem Polizeivollzugsdienst im Gegensatz zur Aufzeichnungspflicht aus Absatz 3 eine Ermessensentscheidung über verlangte Aufzeichnungen gab, ohne dass es hierfür einen sachlichen Grund gab. Zur Herstellung einer „informativischen Waffengleichheit“ wird auch für den Bereich der Wohnungen im engeren Sinne an dem Umstand, dass auf Verlangen der maßnahmebetroffenen Person eine Aufzeichnung vorzunehmen ist, festgehalten.

Es wird zudem der Vorbehalt des technisch und situativ Möglichen in die Norm eingefügt: Die Aufzeichnungspflicht löst wie bei der Anwendung des Absatzes 3 nur aus, wenn die technischen Mittel in der Situation vorhanden und einsatzfähig sind und die konkreten Umstände im Einsatz die Aufzeichnung auch zulassen.

Es ist bereits umstritten, ob der offene Einsatz körpernah getragener Aufzeichnungsgeräte einen eigenständigen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 13 GG begründet, denn um die Wohnung überhaupt betreten zu dürfen, müssen für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Betretensrechts (§ 19) vorliegen (in diesem Sinne wohl *Zaremba*, LKV 2021, 193, 198: „Begleitmaßnahme zu polizeilichen Standardmaßnahmen“).

Sofern man von einem eigenständigen Eingriff ausgeht, ist wiederum umstritten, welcher Schrankenregelung des Artikel 13 GG der – zwingend offene – Einsatz körpernah getragener Aufzeichnungsgeräte oder mittels in oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen fest installierter Aufnahmegeräte in Wohnungen unterfällt.

Die im Vordringen befindliche, jüngst insbesondere landesgesetzgeberisch anzutreffende Auffassung geht davon aus, dass der offene Einsatz von technischen Mitteln in Wohnungen, der zur Gefahrenabwehr vorgenommen wird, nur an Artikel 13 Absatz 7 GG zu messen ist (vgl. bspw. Bayern: Art. 33 Abs. 4 S. 3 BayPAG, vgl. Bay LT-Drs. 17/2042, S. 51f.: „dem auch insoweit gültigen Maßstab des Art. 13 Abs. 7 GG beim Betreten von Wohnungen Rechnung zu tragen“; Nordrhein-Westfalen: § 15c Abs. 2 PolG NRW, vgl. NRW LT-Drs. 16/12361, S. 14; Berlin: § 24c Abs. 3 ASOG Berlin, vgl. BE AH-Drs. 19/1232, S. 9f.: „Verfassungsrechtlicher Maßstab ist daher Artikel 13 Absatz 7 GG,“; Baden-Württemberg: § 44 Abs. 5 S. 2 BW PolG BW, vgl. BW LT-Drs. 16/8484, S. 142: „Mit der Beschränkung auf dringende Gefahren wird den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 7 GG bei der hier vorgesehenen Aufzeichnung personenbezogener Daten Rechnung getragen.“); Schleswig-Holstein: § 184a Abs. 2 LVwG SH, vgl. SL LT-Drs. 20/988, S. 10: „Maßstab der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ist die (allgemeine) Grundrechtsschranke gemäß Absatz 7 des Artikel 13 GG“; Prof. Dr. Becker 2024 in: SH LT-Drs. 20/988, Umdruck 20/2636, S. 6 aE m.w.N. auf S. 4; OLG Karlsruhe Beschluss vom 26.4.2023 – 14 W 15/23 (Wx), NJW 2023, 2888, 2889, Rn. 18 m.w.N.; Albrecht, jurisPR-ITR 15/2022 Anm. 3 C.).

Der überzeugende Grund hierfür liegt darin, dass Artikel 13 Absatz 4 und Absatz 5 GG ausschließlich auf heimliche Maßnahmen zugeschnitten sind: Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mit den Änderungen in Artikel 13 GG die verfassungsrechtliche Grundlage insbesondere für den sog. „Großen Lauschangriff“ schaffen wollen, der im Verborgenen stattfindet. In diesem Zuge wollte er die vergleichbaren, damals zulässigen, ebenso ausschließlich verdeckten Maßnahmen der Wohnungsüberwachung auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr in den Landespolizeigesetzen ähnlichen Maßstäben unterwerfen und die heimliche Überwachung zur Gefahrenabwehr verfassungsrechtlich mit bestimmten Schutzmechanismen verankern (BT-Drs. 13/8650, S. 4). Hierfür streitet auch die Absicherung der Maßnahmen mittels der parlamentarischen Kontrolle (Artikel 13 Absatz 5 GG) – dieser Kontrolle bedarf es bei offenen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht, da die betroffene Person die Maßnahme unmittelbar wahrnimmt und hiergegen Rechtsschutz suchen kann (Becker, a.a.O., S. 5).

Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage für Aufzeichnungen zum Schutz höchststrangiger Rechtsgüter aller Personen, einschließlich der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Die Norm setzt dabei voraus, dass der Polizeivollzugsdienst rechtmäßig in der

Wohnung anwesend ist. Der zweite Halbsatz stellt zudem klar, dass Aufzeichnungen in Wohnungen nur erstellt werden dürfen, sofern damit keine strukturelle Überwachung der Wohnung verbunden ist. Dies dient der Abgrenzung zu den besonderen Mitteln der Datenerhebung in Wohnräumen.

Zwar spricht Artikel 13 Absatz 7 GG wörtlich von der dringenden Gefahr, mit der hinsichtlich eines bedrohten Rechtsguts und des Eingriffsanlasses eigentlich erhöhte Anforderungen gestellt werden; allerdings lässt die Schranke Maßnahmen im Gegensatz zu Absatz 4 nicht nur zur Abwehr, sondern auch zur Verhütung von entsprechenden Gefahren zu, wodurch dem Gesetzgeber ein größerer Spielraum verbleibt (BVerfG, 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 146). Auf der Grundlage dieser Schrankenregelung lässt das BVerfG letztlich sogar das heimliche Betreten von Wohnungen im engen verfassungsrechtlichen Sinne zu (wenngleich es dieses hinsichtlich der Rechtsgüter bei der heimlichen Wohnungsbetretung weiter einschränkt, vgl. BVerfG, 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 146ff). Eingriffe in und Beschränkungen des Grundrechts können bereits dann zulässig sein, wenn sie dem Zweck dienen, die Entstehung eines Zustandes zu verhindern, der eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würde. Entsprechend wird im Gesetzestext auf die Verhütung bzw. Abwehr einer solchen Gefahr abgestellt und der Anwendungsbereich angesichts des hohen Wertes des Artikel 13 GG trotz der offenen und erkennbaren Datenverarbeitung um die Verhütung von Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person erweitert und damit um die höchstrangigsten Verfassungsgüter, die eine zweckändernde Nutzung von Daten auch im Falle der Wohnungsaufzeichnung erlauben (vgl. unten zur Änderung von § 50 Absatz 2).

Satz 3 enthält nun die Regelung, dass bei Androhung oder Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie auf Verlangen der von der Maßnahme betroffenen Person oder einer Person, die die Wohnung innehat, eine Aufzeichnung verpflichtend vorzunehmen ist – hierdurch wird ein Gleichlauf mit Absatz 3 erzeugt, der ebenfalls eine Aufzeichnungspflicht Person normiert. Dabei reicht – auch angesichts des Schutzzweckes der Norm – hinsichtlich der wohnungsinnehabenden Person das Verlangen einer bzw. eines Grundrechtsträgerin oder -trägers, das heißt einer die Wohnung innehabenden Person aus, um die Aufzeichnung vorzunehmen. Dies entbindet den Polizeivollzugsdienst von umfangreichen Berechtigungsprüfungen in der akuten, ggf. komplexen Einsatzsituation. Hinsichtlich des Verlangens trägt die Norm vorrangig dem besonderen Schutz der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person Rechnung, dem gegenüber das Wohnungsgrundrecht innehabender Personen zurücktritt. Der Hinweis auf das Verlangen und die Aufzeichnung der Person sollte auf der Aufzeichnung erneut dargestellt und so auch videografisch dokumentiert werden. Satz 4 passt auch die bisherige Verfahrensnorm an: Nunmehr bedarf die weitere Verwendung einer Aufzeichnung nach Satz 1 der richterlichen Feststellung, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und die Weiterverarbeitung zulässig ist.

Da die Regelungen der Strafprozessordnung unberührt bleiben, ist eine Aufzeichnung ab dem Vorliegen des Anfangsverdachts einer Straftat unter den Voraussetzungen der repressiven Ermächtigungsgrundlagen wie bspw. § 81b StPO (MüKoStPO/Trück, 2. Aufl. 2023, StPO § 81b Rn. 16) auch mittels der sonst zur gefahrenabwehrrechtlichen Aufzeichnung genutzten Geräte zulässig.

Absatz 5 Satz 2 – der Bezug zu § 36 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung) – wird gestrichen. Der Einsatz körpernah getragener Aufzeichnungsgeräte nach § 33 ist – anders als die vormalige Rechtsgrundlage in § 29 Absatz 5 alte Fassung, die

vorsah, dass Daten „kurzzeitig verdeckt technisch“ erfasst werden durften und anders als zunächst noch im Gesetzgebungsverfahren in BB-Drs. 20/511, S. 233, in § 32 Absatz 5 -E vorgesehen – keine verdeckte Maßnahme mehr, sondern eine ausschließlich offene Maßnahme. §§ 36, 37 bilden aber gemeinsam mit § 35 die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die verdeckte Datenerhebung (BB-Drs. 20/682, S. 107), auf offene Maßnahmen sind sie grundsätzlich unanwendbar. Auch eine entsprechende Anwendung ist nicht geboten, denn anders als bei einem verdeckten Einsatz von Datenerhebungstechnologien durchbricht die offene Aufzeichnung in Gegenwart des Polizeivollzugsdienstes den geschützten Bereich nicht, sondern dokumentiert lediglich das Geschehen in dem durch die Polizeipräsenz bereits durchbrochenen, sonst üblichen Rahmen (BB-Drs. 20/682, S. 103). Geschützt vom Kernbereich privater Lebensgestaltung ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden, wie es insbesondere bei Gesprächen im Bereich der Wohnung der Fall ist (BVerfG, Beschluss vom 09. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 -, Rn. 102). Die betroffenen Personen haben es daher als Gegenüber der uniformierten Beamtinnen und Beamten und angesichts der erkennbar laufenden Aufzeichnungsgeräte sowie der grundsätzlich vorzunehmenden Mitteilung der Aufzeichnungen selbst in der Hand, den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung dadurch zu schützen, dass private, intimste Informationen nicht preisgegeben werden. Kommunikation in Gegenwart erkennbar staatlicher Hoheitsträger ist keine nichtöffentliche Kommunikation, die es besonders zu schützen gilt. Der Verweis auf § 36 führt sonst auch hier dazu, dass die betroffenen Personen durch absichtlich-willkürliches Ausstoßen intimster Details eine Art „Regie- und Schnittrecht“ hinsichtlich der Aufzeichnungen hätten – die Bodycams müssten jeweils entsprechend § 36 ein- und wieder ausgeschaltet werden, wobei das Verhältnis einer entsprechenden Unterbrechungsverpflichtung zur Aufzeichnungspflicht unter den Voraussetzungen des § 33 unklar ist. In Zweifelsfällen dürfte dann nach § 36 Absatz 2 nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden – die beim Einsatz von Bodycams allerdings schon strukturell nicht möglich ist.

Der bisherige Absatz 5 Satz 5 – die Unzulässigkeit von Aufzeichnungen in Bereichen, die der Ausübung der Tätigkeiten von Berufsgeheimnisträgerinnen und –trägern – wird ebenfalls gestrichen. Zum einen ist die Maßnahme keine verdeckte Maßnahme mehr (vgl. hierzu oben), sodass es dieser Norm ebenfalls nicht bedarf. Zum anderen ist kein Bezug zu anwesenden Berufsgeheimnisträgerinnen und –trägern und deren ausgeübter Tätigkeit vorausgesetzt, sondern lediglich abstrakt zu räumlichen Bereichen, die der Ausübung der Tätigkeit dienen. § 37 sichert aber gerade die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes von und gegenüber Berufsgeheimnisträgerinnen und –trägern ab (BB-Drs. 20/682, S. 104).

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und insbesondere die Begrifflichkeiten bereinigt (s.o.).

Zur Normenbereinigung wird in § 33 Absatz 6 Satz 2 eine neue Nummer 4 eingefügt und dafür der Verweis auf § 35 Absatz 7 entsprechend geändert. Bislang verweist § 33 Absatz 6 Satz 3 nur auf § 35 Absatz 7 Satz 2 bis 5.

Um auch für § 33 festzulegen, dass eine „Höchstspeicherdauer“ gilt, wird in § 33 Absatz 6 Satz 3 nunmehr auch auf § 35 Absatz 7 Satz 1 verwiesen. Derzeit fehlt der Verweis, sodass die dortige Löschverpflichtung grundsätzlich nicht für § 33 gilt. Somit enthielt § 33 bislang zwar eine „Mindestspeicherdauer“ (bis mindestens zwei Monate nach der Anfertigung), aber keine „Höchstspeicherdauer“.

Nach § 35 Absatz 7 Satz 3 Variante 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Datenschutzkontrolle nach § 38 Absatz 6 von Bedeutung sein können. § 33 fällt aber nicht unter die in § 35 geregelten verdeckten Maßnahmen, eine entsprechende Datenschutzkontrolle findet nicht statt.

Nach § 35 Absatz 7 Satz 3 Variante 2 unterbleibt die Löschung auch, soweit die Daten für eine Mitteilung an die betroffene Person nach § 35 Absatz 8 von Bedeutung sein können. Eine solche Mitteilungspflicht existiert bei § 33, die eine offene Datenerhebungsmaßnahme ist und in § 33 Absatz 5 Satz 3 eine eigene explizite Mitteilungsverpflichtung hat, nicht. Der Verweis ist überflüssig.

Einzig § 35 Absatz 7 Satz 3 Variante 3, die Bedeutung für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, ist für die Datenerhebung nach § 33 relevant, sodass dieser Aspekt aus dem Verweis herausgenommen und in § 33 selbst – auch zu Zwecken der Normklarheit – integriert wird, da unübersichtliche Verweiskaskaden auf andere Normen mit grundrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 215). Hierbei wird die Formulierung aus § 35 Absatz 7 Satz 3 („von Bedeutung sein können“) nicht übernommen, sondern stattdessen insofern einheitlich im Regelungskonstrukt des § 33 auf den Umstand des konkreten „benötigt werden“ abgestellt. Da es sich bei § 33 um eine offene Maßnahme handelt, kann die betroffene Person hier aktiv Rechtsschutz suchen und es kommt nicht darauf an, dass wie bei den Maßnahmen, die in § 35 genannt werden, Daten ggf. noch vorgehalten werden müssen, da den Betroffenen die Datenerhebung ggf. noch unbekannt ist. Insofern ist es angemessen, hier bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte (Ankündigung von Widerspruch, Klage, Erhebung einer Beschwerde oder anderes durch Betroffene) von einer Mindestspeicherdauer von einem Jahr auszugehen (entsprechend § 58 Absatz 2 VwGO). Innerhalb dieses Zeitraums ist mit einer gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme zu rechnen. Zudem wird in Variante 2 auch klarstellend die Einsichtnahmemöglichkeit durch die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten aufgenommen. Der Verweis wird dann eingeschränkt auf § 35 Absatz 7 Satz 1, 2 und 5; diese gelten entsprechend. Damit hinsichtlich § 33 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 aber auch der vormalige Sinngehalt des Verweises erhalten bleibt, gilt für diesen zudem § 35 Absatz 7 Satz 3 entsprechend.

Mit der Neuregelung in Absatz 7 wird die grundlegende Verpflichtung von am Notruf- und Soforteinsatz beteiligten uniformierten Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes geschaffen, körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte betriebsbereit zu tragen. Damit wird zum einen der Zweck der Dokumentation polizeilichen Handelns, des Schutzes Betroffener vor einem rechtswidrigen Vorgehen des Polizeivollzugsdienstes sowie der nachträglichen Überprüfbarkeit geschärft und zum anderen auch die Absicht der regierungstragenden Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft umgesetzt, sicherzustellen, dass auch der Einsatzdienst der Polizei Bodycams künftig auf Grundlage einer Bestimmung im Polizeigesetz standardmäßig nutzt und die grundsätzliche Ausrüstung des von am Notruf- und Soforteinsatz beteiligten uniformierten Beamtinnen und Beamten mit Bodycams normiert. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift trägt den Unwägbarkeiten der Praxis Rechnung und soll bspw. ausnahmsweise kurzfristig auftretende technische Defekte oder Engpässe bei der Ausstattung abfangen.

Zu Nummer 22 – § 34 (Datenerhebung innerhalb von polizeilich genutzten Räumen und Fahrzeugen)

Die Rechtsgrundlage wird grundsätzlich an die in § 32 und § 33 bereits dargestellten Begrifflichkeiten angepasst. Sie wird in Absatz 1 Satz 1 auch um den Faktor Ton erweitert, da Ton für die Bewertung der Situationen zwingend erforderlich ist – insbesondere, wenn eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme erfolgen soll. Erst der Ton macht Gefahrenprognosen oder Reaktionen maßnahmebetroffener Personen nachvollziehbar. Es sind keine verfassungsrechtlichen Gründe ersichtlich, weshalb keine Tonaufzeichnung erfolgen dürfte. Zudem soll ein Gleichlauf mit § 33 erzeugt werden: § 33 Absatz 1 enthält auch eine Rechtsgrundlage für die Cockpitkameras in polizeilichen Fahrzeugen. Diese sind nach der Aufzeichnungsverpflichtung – für Bild und Ton – in § 33 Absatz 3 zu aktivieren, wenn eine maßnahmebetroffene Person es verlangt. Die entsprechende Aufzeichnungspflicht in § 34 Absatz 1 Satz 3 würde bei anderen Aufnahme- und Aufzeichnungsgeräten nur eine Bildaufzeichnungspflicht mit sich bringen, was den Beweiswert aus Sicht der maßnahmebetroffenen Person erheblich schmälern würde. Für die durchschnittliche maßnahmebetroffene Person ist auch nicht ersichtlich, ob es sich bei einer Kamera in einem polizeilichen Fahrzeug um eine nach § 33 betriebene Cockpitkamera mit Bild und Ton oder eine nach § 34 betriebene Innenraumkamera mit ausschließlicher Bildaufzeichnung handelt.

Auch in Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage für die Aufnahme und Aufzeichnung in Gewahrsamszellen um Ton erweitert, denn insbesondere bei den der rechtlichen Regelung zugrundeliegenden Gefahrensituationen in Gewahrsamszellen muss Ton verfügbar sein, um bspw. das Röcheln einer liegenden Person, die sich zum Beispiel unbemerkt im Schlaf erbrochen hat, unverzüglich zu erkennen, was mit der bloßen visuellen Darstellung nicht erkannt werden kann. Auch eine in sehr kurzen Abständen wie zehn Minuten erfolgende Überwachung einer vermeintlich schlafenden Person kann dem unmittelbar erforderlichen Überwachungserfordernis angesichts des höchstwertigen Schutzgutes Leben und der bestehenden staatlichen Schutzpflicht hierfür, gerade, wenn Personen sich in der Obhut staatlicher Organe befinden, nicht gerecht werden.

Absatz 3 wird als Folge der vorangehenden Änderungen der Begrifflichkeiten angepasst.

In Absatz 5 wird der Verweis auf § 36 gestrichen. § 34 ist ebenfalls keine verdeckte Maßnahme, § 36 ist daher unanwendbar (s.o. zu § 33). In Absatz 3 ist zudem bereits die Intimsphäre besonders gesichert. Eine entsprechende Anwendung ist aber auch nicht erforderlich und schließt die Effektivität der mit der Norm bezweckten Gefahrenabwehr aus: Viele der im polizeilichen Gewahrsam befindlichen Personen sind stark alkoholisiert, anders intoxikiert und/oder psychisch in einem desolaten Zustand. Dies führt dazu, dass sie extrem enthemmt und entgrenzt sind, sich willentlich einnässen, mit eigenen Exkrementen und eigenem Blut werfen und/oder Einrichtungen und Wände beschmieren sowie provozierend-Äußerungen mit sexualisiert-beleidigendem Inhalt von sich geben. Sollte also die reale und konkrete Gefahr einer Selbstverletzung unter diesen Umständen bestehen, würde der Verweis auf § 36 dazu führen, dass immer dann, wenn die Person tatbestandsbegründende Anzeichen eines Verhaltens zeigt, das zu einem (visuellen) Kernbereichsschutz gehört, auf eine automatisierte Aufzeichnung ohne Möglichkeit der Wahrnehmung der Bediensteten umgestellt werden müsste, was dem unmittelbaren Schutzerfordernis, das überhaupt erst Anlass zur Aufnahme gibt, widerspricht.

Absatz 7 soll das Verhältnis zwischen § 33 und § 34 klarstellen und es erlauben, auch in den hier genannten polizeilich genutzten Räumen und Fahrzeugen die Dash- und Cockpitkameras sowie die Bodycam unter den Voraussetzungen des § 33 einzusetzen.

Nach der derzeitigen Rechtslage bestehen sonst eklatante Schutzlücken: Nach § 33 darf derzeit nur im öffentlichen Raum („an öffentlich zugänglichen Orten“) aufgezeichnet werden. Sowohl Reviere als auch Einsatzfahrzeuge sind kein solch per se öffentlicher Raum, sind aber wohl auch nicht unter die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, sowie die anderen Räume und Grundstücke, die öffentlich zugänglich sind oder waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, zu subsumieren. Würde man nun ein Sperrverhältnis zwischen § 34 und § 33 annehmen, würde das bedeuten, dass der Polizeivollzugsdienst zwar verpflichtet ist, unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 3 alle Geschehnisse in der Öffentlichkeit aufzuzeichnen, dann aber ab dem Hineinsetzen einer bspw. gefesselten Person ins polizeiliche Fahrzeug keine Befugnis mehr hat, eine Aufzeichnung mittels Bodycam zu tätigen und letztlich gesetzlich gezwungen wäre, das Aufzeichnungsgerät auszuschalten. Spiegelbildlich hätte die betroffene Person auch kein Recht mehr, eine solche Aufzeichnung zu verlangen. Ist im polizeilich genutzten Fahrzeug dann auch keine Aufzeichnungsanlage nach § 34 vorhanden – die nach derzeitiger Rechtslage ausschließlich Bild aufzeichnen darf – wäre auch im Fahrzeug und im späteren Überführen in den Gewahrsam sowie die Gewahrsamszellen keinerlei Aufzeichnung mehr erlaubt. Ab der Herausnahme aus der Öffentlichkeit und der Überführung in den polizeilich genutzten Bereich gälte damit qua Gesetz ein Aufnahme- und Aufzeichnungsverbot. Das widerspricht den intendierten Grundsätzen der Dokumentation und des Schutzes der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten sowie der Betroffenen selbst und darum wird ein Nebeneinander der Aufzeichnungsarten an den entsprechenden Örtlichkeiten zugelassen.

Zu Nummer 23 – § 35 (Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden)

Die Maßnahme nach § 41a Absatz 4 Satz 1 wird in Absatz 1 Nummer 5 aufgenommen, da es sich bei ihr um eine verdeckte Maßnahme handelt. Die weiteren Änderungen in der Nummerierung sind Folgeänderungen hierzu.

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 24 – § 36 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung)

Die Anpassung in Absatz 1 Satz 4 (Streichung des § 33) bereinigt die Normstruktur (vgl. hierzu bereits oben zu den Änderungen in § 33).

Die Änderung von § 36 Absatz 2 Satz 2 setzt die Erkenntnisse aus der Entscheidung des BVerfG (BVerfG, 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 107) um, indem sie zum einen das Bedürfnis aus der Praxis nach der Möglichkeit einer Unterbrechung ohne vollständigen Abbruch einer konkreten Maßnahme aufgreift, diesem zum anderen aber auch die verfassungsrechtlich erforderliche Kontur verleiht. Die Ausnahmen vom Abbruch der konkreten Maßnahme sind eng begrenzt. Zulässig ist die Ausnahme, wenn durch einen sofortigen Abbruch entweder eine Gefahr für Leib oder Leben der verdeckt ermittelnden Person oder Vertrauensperson droht, da der Abbruch zu einer Enttarnung

führen könnte (BVerfG, 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 114) oder das verfassungsrechtlich anerkannte ermittlungstechnische Bedürfnis zu berücksichtigen ist, den weiteren Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden Personen – sei es im Kontext des aktuellen Einsatzes, sei es in einem zukünftigen Einsatz – zu sichern (BVerfG, 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 115). Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler müssen dabei in kernbereichsrelevanten Einsatzsituationen jede Möglichkeit nutzen, die sich ihnen bietet, um den konkreten Einsatz vor Ort ohne Enttarnung abzubrechen. Dabei reicht für Nummer 2 nicht schon jede bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der weiteren Verwendung der betreffenden Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden aus, um vom Abbruch abzusehen, sondern die Notwendigkeit eines solchen Schutzes für die weitere Verwendung der betreffenden Person muss konkret darlegbar sein.“ (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 116). In Satz 3 wird eine Klarstellung hinsichtlich technisch aufgezeichneter Daten aufgenommen. In Satz 4 wird eine Folgeänderung wegen eines neuen Satz erforderlich. Absatz 2 Satz 5 enthält nun die Konkretisierung, dass bei automatische Aufzeichnungen nach Satz 3, die unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen sind, das Gericht auch unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung zu entscheiden hat (Gleichlauf mit § 41 Absatz 2 Satz 4).

In Absatz 3 Satz 5 ist eine Folgeänderung wegen eines neuen Satzes in Absatz 2 erforderlich.

In Absatz 4 Satz 2 wird eine Ergänzung vorgenommen: Auch, wenn keine personenbezogenen Daten erhoben worden sind, ist zu dokumentieren, dass eine konkrete Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgedrungen ist. Dies ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 119) erforderlich.

In Absatz 4 Satz 3 und Satz 5 wird je ein Verweis geändert, der aufgrund einer Verschiebung der Datenschutzkontrolle aus § 38 Absatz 6 nach § 84 Absatz 1 Nummer 12 erforderlich wird.

Absatz 5 setzt ebenfalls die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um. Absatz 5 Satz 1 sieht eine Dokumentationspflicht für die Tatsache des Absehens von der Unterbrechung vor; dieses Absehen ist unverzüglich mit den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen zu dokumentieren (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 119).

Außerdem wird in Absatz 5 Satz 2 festgelegt, dass verdeckt ermittelnde Personen, Vertrauenspersonen sowie die polizeilichen Führungspersonen der Vertrauenspersonen verpflichtet sind, Informationen und die Art und Weise der Erlangung der Informationen vor der Weitergabe auf ihre Kernbereichsrelevanz zu überprüfen und festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen unverzüglich zu löschen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Damit werden die verdeckt ermittelnden Personen und die Vertrauenspersonen ihrerseits verpflichtet, vor einer Weitergabe die erhobenen Daten zu prüfen. Da Vertrauenspersonen anders als verdeckt ermittelnde Personen in der Regel keine entsprechende rechtliche Aus- oder Fortbildung haben, wird es ihnen als Laien naturgemäß schwerer fallen, eine rechtssichere Einschätzung vorzunehmen. Daher sieht das Bundesverfassungsgericht beim Einsatz von Vertrauenspersonen eine Art „Doppelprüfung“ vor: Auch die Führungsperson bei der Polizei muss die ihr überlassenen Daten auf Kernbereichsrelevanz prüfen (Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR

1345/21, Rn. 119). Hinsichtlich der Löschung oder Vernichtung gilt die Dokumentation aus Absatz 5 Satz 3. Nach Absatz 5 Satz 4 gelten die strengen Vorschriften des Absatzes 4 Satz 3 bis 5 auch in diesem Anwendungsbereich.

Absatz 6 Satz 1 regelt eine Dokumentationspflicht hinsichtlich jeder Unterbrechung der konkreten Maßnahme und der gegebenenfalls erfolgten Fortsetzung. Satz 2 verweist auch für diese Umstände auf die Regelungen des Absatz 4 Satz 3 bis 5.

Zu Nummer 25 – § 37 (Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern)

Die Änderung in der Überschrift ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache. Die Streichung des § 33 in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung (siehe oben zu § 33), die Änderung des § 38 Absatz 6 wegen der Verschiebung in die neue Norm des § 84 Absatz 1 Nummer 12 erforderlich.

Zu Nummer 26 – § 38 (Parlamentarische Kontrolle; Berichtspflicht)

In Absatz 1 Satz 1 wird bei dem Verweis auf § 55 der Absatz 5 der Norm ergänzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um den Inhalt der Norm an die vom Gesetzgeber gemeinte Vorschrift anzupassen, denn in § 38 Absatz 8 Nummer 7 ist diesbezüglich ebenfalls nur enthalten, in welchem Umfang Datenübermittlungen nach § 55 Absatz 5 vorgenommen wurden. Sonst würde jede einzelne – auch banalste – Datenübermittlung nach § 55, faktisch also jeder behördenübergreifende Austausch, der Berichtspflicht unterliegen. Dies erzeugt dann einen Gleichlauf mit § 38 Absatz 8 Nummer 7, indem schon § 55 Absatz 5 in Bezug genommen ist.

In Absatz 2 wird geschlechtergerechte Sprache umgesetzt.

In Absatz 3 wird geschlechtergerechte Sprache umgesetzt und die Abkürzung „VS“ als Verschlussache ausgeschrieben.

Die bislang in § 38 Absatz 6 enthaltene Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 49 erhoben wurden, zu kontrollieren, wird an dieser Stelle des Gesetzes gestrichen und nunmehr in den Aufgabenkatalog des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in § 84 Absatz 1 Nummer 12 aufgenommen, da diese Form der Kontrolle zu seinem Portfolio gehört.

Mit den Anpassungen im neuen Absatz 7 wird zum einen die geschlechtergerechte Sprache umgesetzt und zum anderen entsprechend der Norm des § 88 Satz 4 BKAG die vom Gesetzgeber beabsichtigte Unterrichtung der Öffentlichkeit dadurch erreicht, dass die die Bürgerschaft nach dieser Norm die Unterrichtung auch öffentlich zugänglich macht.

Zu Nummer 27 – § 39 (Polizeiliche Beobachtung)

Hinsichtlich der polizeilichen Beobachtung und des damit einhergehenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ergeben sich Änderungsbedarfe in Absatz 1 aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum SOG M-V. Zur parallelen Norm in

Mecklenburg-Vorpommern (dort: § 35 Absatz 1 alte Fassung SOG M-V) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sie teilweise materiell verfassungswidrig war, weil sie keine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Kombination von Eingriffsschwelle und zu schützendem Rechtsgut voraussetze (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 161ff, insbesondere Rn. 176ff). Das Bundesverfassungsgericht sieht die Notwendigkeit einer Anpassung entweder der Eingriffsschwelle auf das Maß mindestens der konkretisierten Gefahr oder alternativ eine Beschränkung des Maßnahmenzwecks auf den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 176). Dabei ist die Schwere der durch § 35 SOG M-V – und auch der durch § 39 – gestatteten Eingriffe gering, wenn auch nicht unerheblich (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 174f). Um bei diesem – etwas geringeren Eingriffsgewicht – verfassungsgemäß zu sein, sollten die Maßnahmen einem besonders gewichtigen Rechtsgut dienen (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 177). Die zu schützenden Rechtsgüter müssen in der Norm nicht unmittelbar benannt sein; es genügt, wenn der Gesetzgeber an entsprechend schwerwiegende Straftaten anknüpft, die diese hochrangigen Rechtsgüter schützen (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 179).

Zwar war § 39 bislang beschränkt auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung“, was Bezug nimmt auf die Legaldefinition in § 2 Nummer 5. Allerdings enthält die Norm durch umfangreiche Verweise ihrerseits Straftatbestände, die nicht – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 179) – mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind. Insbesondere der Vollverweis in § 2 Nummer 5 Buchstabe b) auf Vergehen nach §§ 85 bis 89 StGB nimmt mit §§ 86, 86a StGB gerade die Delikte in Bezug, die das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung als gerade nicht ausreichende Grundlage herausstellt (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 180). Bei diesen liegt der Rahmen der Höchststrafe nicht bei bzw. bei mehr als fünf Jahren. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Form einer Anhebung der Eingriffsschwelle in Absatz 1 Satz 1.

Zudem werden in Absatz 1 Satz 3 die Voraussetzungen zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen konkretisiert und an das Vorliegen der Voraussetzungen in Bezug auf die Zielperson angeknüpft: Eine Maßnahme gegen diese Personen ist dann zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer Person nach Satz 1 führen wird und andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären. Die Umstellung dient der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt (BVerfG, Urteil vom 1. Oktober 2024, 1 BvR 1160/19, Rn. 103ff).

Die weitere Änderung in Absatz 3 dient der Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 28 – § 40 (Datenerhebung durch Observation)

Auch hinsichtlich der Observation bedarf es einer Anpassung infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21). Hinsichtlich der Eingriffsschwelle gilt zunächst das oben zu § 39 dargestellte.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Benennung einer gegenwärtigen Gefahr für bestimmte hochwertige Rechtsgüter die Voraussetzung und damit eine hinreichend hohe Eingriffsschwelle gesetzt, sodass hieran keine Änderungen erforderlich sind.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 stellte bislang aber auf die konkretisierte Gefahr der Begehung einer Straftat ab und verwies hinsichtlich der künftigen Straftat ebenfalls auf die Straftaten von erheblicher Bedeutung in § 2 Nummer 5. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts stellt dies nicht die Prognose von Schäden für bestimmte Rechtsgüter in den Fokus, sondern die Prognose der Verwirklichung eines der genannten Straftatbestände (Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 95). Sofern mit der Verwirklichung des Straftatbestands zwangsläufig bereits die Verletzung des geschützten Rechtsguts einhergeht, ist dies unproblematisch. § 2 Nummer 5 enthält jedoch auch sog. Vorfeldstraftaten: Über § 2 Nummer 5 Buchstabe a werden auch Verbrechen wie §§ 129a, 129b StGB erfasst und über § 2 Nummer 5 Buchstabe b) auch Straftaten nach §§ 89a, 89b und 89c StGB, Delikte also, bei denen mit der Tatbestandsverwirklichung nicht zwangsläufig bereits eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des Polizeirechts oder wenigstens eine konkretisierte oder konkrete Gefahr für die tatbestandlich geschützten Rechtsgüter einhergeht (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21, Rn. 95).

Um diesen Zustand zu beheben, wird § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hinsichtlich dieser Vorfeldstraftaten um den Faktor einer konkretisierten Gefahr erweitert.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden ebenfalls die Voraussetzungen zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen konkretisiert und an das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 in Bezug auf die Zielperson angeknüpft: Voraussetzung der Beobachtung der Kontakt- oder Begleitpersonen ist damit nunmehr, dass eine Überwachung der verantwortlichen Person mit entsprechenden Mitteln zulässig wäre. Damit wird die Gefahrenschwelle, ab der eine Beobachtung der Kontakt- oder Begleitpersonen möglich ist, an diejenige, die in Bezug auf die Zielperson gilt, angeglichen und damit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt (BVerfG, Urteil vom **1. Oktober 2024**, 1 BvR 1160/19, Rn. 103 ff.).

Zu Nummer 29 – § 41 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel)

Durch die Änderung wird der Verweis auf § 40 umgestellt.

Zu Nummer 30 – § 41a (Datenerhebung durch den Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtsystemen)

Der Polizeivollzugsdienst ist regelmäßig mit unübersichtlichen Einsatzsituationen konfrontiert, in Bremen speziell im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen und Volksfesten. In der Vergangenheit waren solche Veranstaltungen in Deutschland mehrfach Ziel von terroristischen Angriffen (wie der Angriff auf einen Berliner Weihnachtsmarkt 2016). Zudem begünstigen größere Menschenansammlungen Straftaten aus der Menge heraus, wie z. B. Eigentumsdelikte oder sexuell motivierte Straftaten (wie die Geschehnisse in der Silvesternacht 2015 in Köln). Auch können Menschenansammlungen mit ungünstigen Gruppen- und Fluchtdynamiken einhergehen, was zu Gefahren führen kann (wie beim Loveparade-Unglück 2010). Hier können mit Bildtechnik ausgestattete Luftfahrtsysteme in einer Vielzahl von Situationen Unterstützung bei der Gefahrenabwehr bieten.

Die polizeiliche Videoüberwachung, wie sie mit dem Einsatz von Luftfahrtsystemen zur Datenerhebung verbunden ist, kann je nach eingesetzter Technik und konkreter Aufnahme- bzw. Aufzeichnungsweise einen schwerwiegenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) sowie in das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 8 GRCh) betroffener Personen darstellen.

Die Wesentlichkeitstheorie besagt, dass der Gesetzgeber staatliches Handeln in grundlegenden Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimieren und alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss (vgl. bspw. BVerfGE 40, 237 (249)). Luftfahrtsysteme mit der Möglichkeit zur Datenerhebung sind ein Einsatzmittel mit Alleinstellungsmerkmalen. Diese Charakterisierung gebietet es, dass der Einsatz von mit Bildtechnik ausgestatteten Luftfahrtsystemen über eine spezielle Rechtsgrundlage legitimiert wird und der Gesetzgeber die Entscheidung trifft, zu welchen Zwecken die mit Bildtechnik ausgestatteten Luftfahrtsysteme wie eingesetzt werden.

Die Vorschrift trägt dem oben dargelegten Grundsatz Rechnung, dass hinsichtlich des offenen und verdeckten Einsatzes der Luftfahrtsysteme mit der Maßnahme jeweils unterschiedliche Eingriffsintensitäten in die betroffenen Grundrechte einhergehen. Es wird daher zwischen den in Absatz 1 und 2 geregelten offenen und den in Absatz 4 geregelten verdeckten Einsatzmöglichkeiten der Luftfahrtsysteme unterschieden.

Absatz 1 beinhaltet die Möglichkeit, mittels besatzungslosen Luftfahrzeugs und daran oder darin befindlicher Aufnahme- und Aufzeichnungsgeräte offene sog. Übersichtsaufnahmen anzufertigen. Diese sind beschränkt auf reine Bildaufnahmen (ohne Aufzeichnungen und ohne Ton, also bloße Kamera-Monitor-Übertragung der Bildtechnik am Luftfahrtsystem an die Steuerungseinheit und – sofern zur Einsatzlenkung erforderlich – an andere Bildschirme) und ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht eher gering. Die Norm dient der effektiven Gefahrenabwehr und damit der Erfüllung der Aufgabe aus § 1 Absatz 1.

Sinn der Norm ist, polizeiliche Einsätze, deren Verlauf einer entsprechenden Begleitung bedürfen, mittels Luftfahrtsystem zu begleiten und in den Führungsstab übertragen zu können, um Kräfte entsprechend zu leiten und im Vorfeld Gefahren abwehren zu können. Beispielsweise bewegten sich anlässlich eines Fanmarsches zu einem Fußballspiel im Mai 2022 relativ spontan Schätzungen zufolge bis zu 12.000 Personen in der Spitze kollektiv durch die Innenstadt in Bremen. Um derartiges Einsatzgeschehen kompetent begleiten zu können und so bei etwaigen Engstellen im Verlauf, Personenansammlungen, Angriffen von außen usw. sofort entsprechend handeln zu können, ist die Regelung erforderlich. Denkbare Einsatzszenario ist auch der sog. „NUK“-Transport, der 2020 in der Abend- und Nachtzeit durch Bremen fuhr. Eine Sicherung der langen Strecke allein durch Polizeikräfte war nicht möglich.

Diese Art der Übersichtsaufnahmen ist zunächst für den Bereich der Versammlungen geschaffen worden; der dortige Eingriff in Artikel 8 GG wiegt schwerer als der in das sog. Datenschutzgrundrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG), sodass im Wege des Erstrecht-Schlusses von einer Zulässigkeit dieser Aufnahmen für Zwecke der Gefahrenabwehr auszugehen ist. Wenn schon bei Versammlungen derart in hochwertige Grundrechte eingegriffen werden darf, dann erst recht – unter engeren Voraussetzungen hier – bei abstrakten und konkreten Gefahrenlagen.

Die Norm ist § 18 Absatz 2 VersFG BE nachempfunden, der die aufzeichnungslose Übersichtsaufnahme im Versammlungsbereich regelt. Die Vorgängernorm (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vom 23. April 2013 (VersammlG Bln a.F.)) war vom VerfGH Berlin für (landes-)verfassungsgemäß gehalten worden – trotz des damit einhergehenden Eingriffes in das hochwertige Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (Datensparsamkeit) wird für den Anwendungsbereich der Übersichtsaufnahmen hinsichtlich Ton auf die Übertragung und die Aufzeichnung verzichtet.

Der Begriff Bildaufnahmen (vgl. zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit oben zu §§ 32, 33) und umfasst bspw. auch den Einsatz von sog. Nachtsichtgeräten.

Der Begriff der Lenkung eines Polizeieinsatzes umfasst neben der Einsatzleitung auch die darunterliegenden Entscheidungsebenen; mit dem Begriff soll der Zweck der Gefahrenabwehr konkretisiert werden. Konkrete Fallszenarien sind dann hier das Heranführen von Kräften an eine Gefahrensituation. Der Begriff der Aufnahme umfasst die Bild-Übertragung an Steuerungsgeräte zum Flugbetrieb und auch an weitere Endgeräte polizeilicher Stellen (bspw. Übertragung in den Führungsstab, wo Kräfte koordiniert werden).

Die Unübersichtlichkeit knüpft sowohl an die Örtlichkeit selbst, als auch die Unübersichtlichkeit einer Lage an.

Ein Rückgriff auf § 32 Absatz 1 reicht für die hier skizzierten Zwecke auch, jedenfalls nicht in allen Fällen, aus: Die Norm regelt, dass (nur) über solche Personen Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden dürfen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen. Beim Loveparade-Unglück war dies gerade nicht der Fall; es handelte sich um eine Katastrophe, die sich unter anderem aus der Vielzahl der Personen an einem hierfür nicht geeigneten Ort ergab. Auch sind nach polizeilicher Erfahrung nicht bei allen Ansammlungen wie beispielsweise friedlichen Fanmärschen Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten zu erwarten und sofern diese zu erwarten sind, können sie in einer Situation teilweise auch nicht konkreten Personen zugeordnet werden, wie § 32 Absatz 1 voraussetzt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es dabei, dass die Luftfahrtsysteme grundsätzlich unmittelbar in Einsatznähe zu starten und – soweit technisch und den Umständen entsprechend möglich – auch wieder zu landen sind. Die Senatorin für Inneres und Sport wird hierzu konkretisierende Vorgaben durch Erlass regeln.

Absatz 2 übernimmt in Nummer 1 bis 3 die in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern bereits bewährte Regelungstechnik und lässt die offene Datenerhebung mittels Luftfahrtsystemen als technisches Mittel in den Fällen des § 32 Absatz 1 bis 3 Satz 1 zu.

Mit der Subsidiaritätsklausel in Absatz 2 Halbsatz 2 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung hervorgehoben. In den Fällen des § 32 kommt grundsätzlich auch eine Überwachung der betreffenden Orte mittels stationären Übersichtskameras in Betracht. Aus Verhältnismäßigkeitserwägungen ist der Luftfahrtsystemeinsatz daher jeweils gesondert zu prüfen und kommt vor allem in Betracht, wenn es sich bspw. um ein unübersichtliches Gelände handelt, das mit stationären Kameras nicht

hinreichend überwacht werden kann – bspw. bei (auch temporären) Sichteinschränkungen durch vorbeifahrende Fahrzeuge des ÖPNV o.a. – oder wenn eine dynamische Lage besteht. Die Zweckerreichung ist insbesondere dann auf andere Weise nicht möglich, wenn eine stationäre Überwachung nur die Möglichkeit bietet, eine weitläufige Örtlichkeit teilweise zu überwachen. Sie ist etwa dann wesentlich erschwert, wenn mit anderen Maßnahmen erheblich mehr Zeit für die Vorbereitung der Maßnahme und die Datenerhebung aufgewendet werden müsste. Soweit andere Mittel zur Verfügung stehen, die prognostisch betrachtet gleich geeignet sind, sollte daher auf diese zurückgegriffen werden, soweit die Gefahr durch diese ebenso schnell und effektiv beseitigt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 4 werden andere Maßnahmen insbesondere in unwegsamem Gelände in der Regel weniger erfolgversprechend sein und ist zugunsten des Leib- und Lebensschutzes davon auszugehen, dass kein zeitlicher Verzug geduldet werden kann, um die Gefahr abzuwenden.

Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sollte besonders geprüft werden, wenn sensible öffentliche Einrichtungen wie Freibäder, Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und soziale Einrichtungen für Minderjährige oder auch religiöse Stätten während der Öffnungs-/Benutzungszeiten Gegenstand eines notwendigen Überfluges oder einer Maßnahme sind. Eine generelle Unzulässigkeit oder starke Einschränkung derartiger Maßnahmen würde allerdings dazu führen, dass relevante Bereiche (bspw. das Freibad Stadionbad zum Veranstaltungsort Weserstadion, bei dessen Außenbereich handelt es sich auch um den Fluchtweg aus dem Stadion heraus) einem Totalverbot unterliegen würden, was aus Gefahrenabwehrgründen heraus nicht vertretbar ist. Im Falle einer Brandgefahr oder einer Amoklage im Stadion dürfte bspw. bei einem Vollverbot die Überwachung der Fluchtwege über dem Freibad sonst nicht erfolgen. Auch die Flughöhe ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders zu prüfen. Im Stadtbereich Bremen besteht allerdings die Kontrollzone des Bremer Flughafens, so dass Luftfahrtsysteme ohnehin maximal nur 50 m hoch fliegen dürfen. Je höher das Luftfahrtsystem steigt, desto weniger ist es sichtbar, was die Offenheit der Maßnahme aus rein faktischen Umständen (Sichtbarkeit der kleinen Luftfahrtsysteme) schmälert. Die Einbeziehung von Veranstaltungen im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 trägt den Geschehnissen beim sog. Loveparade-Unglück Rechnung. Um solche tragischen Ereignisse, die trotz aller sorgfältiger Planung nie ausgeschlossen werden können, mittels Gefahrenabwehr zu verhindern, bedarf es dieser Norm, da eine stationäre Videoüberwachung nicht das gleiche Effektivitätslevel aufweist.

In Nummer 4 wird eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person geschaffen. Der Wortlaut der Norm knüpft an § 35 Absatz 2 Satz 8 an, um die Einheitlichkeit des Gesetzes zu gewährleisten.

Absatz 3 regelt im Wege des intendierten Ermessens dann in Gestalt einer „Soll-Regelung“ die Verpflichtung zum Hinweis auf den Einsatz des Luftfahrtsystems mit geeigneten Mitteln. Denkbar sind hier bspw. je nach zugrundeliegender Lage polizeiliche Lautsprecherdurchsagen, auch durch Lautsprecher des Luftfahrtsystems selbst, bei Ansammlungen oder bei ausreichend zeitlichem Vorlauf Plakate/ Schilder, die vor dem Betreten eines Festgeländes auf den potentiellen Einsatz von polizeilichen Luftfahrtsystemen hinweisen sowie Veröffentlichungen in der Presse im Vorfeld von Veranstaltungen (wie es bei der Veröffentlichung etwaiger sog. Fanmarschverbote praktiziert wird). Die Offenheit der Maßnahme bestimmt sich dabei am Durchschnittsbild einer potentiell betroffenen Person, auf individuelle Einschränkungen kommt es nicht an.

Der Charakter als Soll-Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Polizeivollzugsdienst nicht in jedem Fall zur entsprechenden Bekanntgabe verpflichtet sein darf: Eine ausnahmslose Hinweispflicht würde insbesondere bei der Suche nach suizidgefährdeten Personen gefahrenverschärfende Momente schaffen, wenn die gesuchte Person z.B. durch Lautsprecherdurchsagen, mittels derer über den Luftfahrtsystemeinsatz informiert wird, unter weiteren psychischen Druck mit ggf. irreversiblen Folgen gesetzt wird und sich das Leben nimmt, um einer Rettung zuvorzukommen.

Absatz 4 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen der längerfristigen Observation nach § 40 Absatz 1 Aufzeichnungen auch mittels des verdeckten Einsatzes besatzungsloser Luftfahrtsysteme zu vorzunehmen, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Aus Rechtsschutzgründen ist – soweit eine richterliche Anordnung nach § 35 Absatz 2 erforderlich ist – auf den Einsatz des besatzungslosen Luftfahrtsystems ausdrücklich in der richterlichen Anordnung hinzuweisen. Daneben eröffnet Absatz 4 Satz 3 auch die Möglichkeit, zur Vorbereitung eines konkreten Einsatzes und zur Leitung eines konkreten Einsatzes verdeckt besatzungslose Luftfahrtsysteme einzusetzen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person oder von Dritten erforderlich ist. Die Norm macht es daher möglich, insbesondere Einsätze von Spezialeinheiten zum Schutz der Kräfte verdeckt visuell vorzubereiten, zu begleiten und so bspw. im zeitlich unmittelbar vorgelagertem Vorfeld Aufklärungsmaßnahmen durchführen zu können. Diese Option kommt bspw. in Frage, um präventivpolizeilich Razzien bei mutmaßlich bewaffneten Gruppierungen zu begleiten, Flucht- und Angriffswege von Personen zu eruieren, konkrete Objektbeobachtungen zu tätigen (Zugriffswege für die Einsatzkräfte, Sprengfallen,...) usw.

Absatz 5 regelt die Weiterverarbeitung und weitere Speicherung der Daten und knüpft hierfür klarstellend bezüglich der Aufzeichnungen, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erstellt worden sind, an § 32 Absatz 4 an, da diese auch für die „Grundmaßnahmen“ gilt. Dadurch wird auch die weitere Verwendungsmöglichkeit in § 32 Absatz 4 übernommen. Hinsichtlich der etwaig erstellten Aufzeichnungen, die gemäß Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 4 erstellt worden sind, wird eine Speicherfrist von maximal zwei Monaten für ausreichend erachtet; auch hier wurde die Weiterverwendung zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten vorgesehen.

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass die unbemannten Luftfahrtsysteme nicht bewaffnet werden dürfen. Satz 2 stellt klar, dass sie nicht als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gegen Personen eingesetzt werden dürfen. Ein Einsatz als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gegen andere Sachen, insbesondere – aber nicht nur – gegen als gefährlich bewertete andere unbemannte Luftfahrtsysteme, wird hierdurch nicht berührt.

Absatz 7 sieht eine Rechtsgrundlage für Übungsflüge vor. Übungsflüge sind insbesondere erforderlich, um die Aus- und Fortbildung zu ermöglichen. Besondere Witterungsbedingungen (starker Wind, Nebel, Regen) stellen Herausforderungen für die Lenkung und auch die Datenerhebung mittels Luftfahrtsystems dar. Der Umgang mit diesen Herausforderungen muss zwingend geübt werden, damit im Einsatzfall unter diesen Bedingungen keine Bedienungsfehler und damit keine (Absturz-)Gefahren eintreten können. Nach Satz 1 dürfen diese grundsätzlich über öffentlich zugänglichen Orten, die nicht überwiegend Wohngebiete sind, durchgeführt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte dabei berücksichtigt werden, dass nicht immer dieselben Übungsorte gewählt werden, um die empfundene Überwachungslast nicht an einem

Ort zu konzentrieren. Bei den Übungsflügen darf nur eine Bildaufnahme stattfinden, die zur Steuerung des Geräts erforderlich ist. Die Pflicht zur Erkennbarmachung der Datenverarbeitung gilt, da bei Übungsflügen zum Trainieren der Fähigkeiten keine Eilbedürftigkeit im eigentlichen Sinne bestehen kann. Übungsflüge dürfen nach Satz 2 grundsätzlich auch nicht über besonders sensiblen Bereichen stattfinden wie insbesondere Grünflächen von psychiatrischen Einrichtungen, Kinderheimen oder Krankenhäusern – ausgenommen, es gibt hierfür einen zwingenden sachlichen Grund (Schwimmbad am Weserstadion als Fluchtweg bspw.). Zudem sind das Datum und der Ort des Übungsfluges zuvor in geeigneter Weise öffentlich mitzuteilen, damit etwaig betroffene Personen ihr Verhalten danach ausrichten und den Übungsort temporär meiden können. Denkbar sind hier insbesondere Veröffentlichungen auf der Website der die Übung durchführenden Polizeivollzugsbehörde. Grundsätzlich sollte ein entsprechender Übungsflug am Tag vor dem Flug veröffentlicht werden. Auch hinsichtlich der Übungszeiten sollten Zeiten gewählt werden, die den empfundenen Überwachungsdruck eher gering erscheinen lassen. Satz 5 sieht darüber hinaus aber auch die Möglichkeit vor, an einem konkreten Einsatzort Übungsflüge vorzunehmen, hierfür gelten Satz 2 bis 4 der Norm nicht. Die Dokumentationspflicht gilt hingegen ausnahmslos.

Zu Nummer 31 – § 41b (Einsatz technischer Mittel gegen besatzungslose Luftfahrtsysteme)

Mit § 41b Satz 1 wird der Polizeivollzugsdienst befugt, besatzungslose Luftfahrtsysteme mittels des Einsatzes technischer Mittel abzuwehren. Satz 2 erlaubt den Einsatz technischer Mittel zur Detektion von besatzungslosen Luftfahrtsystemen. Die Norm wurde aufgrund der aktuellen Lage in der Bundesrepublik aufgenommen, da immer wieder nicht identifizierbare besatzungslose Luftfahrtsysteme, vor allem im Norden, gesichtet werden.

Der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen gegen besatzungslose Luftfahrtsysteme ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die neue Norm ergänzt insoweit lediglich die bestehenden Befugnisse.

Zu Nummer 32 – § 42 (Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation)

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 33 – § 43 (Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung)

In Absatz 1 wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert

Dem Vorschlag im Evaluationsgutachten, den Anwendungsbereich der Standortermittlung in § 43 Absatz 3 Satz 1 auf die gegenwärtige Gefahr der Begehung einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung zu erweitern, wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 34 – § 44 (Bestandsdatenerhebung)

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 35 – § 46 (Datenerhebung durch Vertrauenspersonen)

Die Norm wird geändert, um eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für Vertrauenspersonen des Polizeivollzugsdienstes zu schaffen. § 46 Satz 4 verwies in seiner alten Fassung auf § 8b Absatz 1 BremVerfSchG. Der Verweis machte die Norm des Einsatzes von Personen zur Informationsbeschaffung, die für den Verfassungsschutz gilt, für den Polizeivollzugsdienst (entsprechend) anwendbar. § 8b Absatz 1 BremVerfSchG ist aber die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Personen in allen Aufgabebereichen, auf die sich der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes erstreckt (BB-Drs. 18/1047, S. 25). Für die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Verfassungsschutzes gilt ein strenges organisatorisches, befugnisrechtliches, funktionelles und informationelles Trennungsgebot. Insofern sollte jeder gesetzgeberische Anschein vermieden werden, dass für den Polizeivollzugsdienst und den Verfassungsschutz dieselben Rechtsgrundlagen gelten, wenngleich die Anforderungen an Vertrauenspersonen sich weiterhin ähneln werden. Diese orientieren sich weiter eng an den Faktoren, die von der Innenministerkonferenz in der 197. Sitzung (22.-24. Mai 2013) als gemeinsame Standards beschlossen worden sind.

Der bisherige Verweis auf das BremVerfSchG führte nicht dazu, dass der den als Vertrauenspersonen einsetzbaren Personenkreis entsprechend den für das Landesamt für Verfassungsschutz geltenden Regelungen eingegrenzt wurde, denn für das Landesamt für Verfassungsschutz galten weitere Ausnahmeregelungen der Norm (§ 8b Absatz 3 und 4 BremVerfSchG), die für den Polizeivollzugsdienst durch den nur eingeschränkten Verweis nicht anwendbar gemacht wurden. Dies hatte bislang zur Folge, dass der Polizeivollzugsdienst keine Personen einsetzen konnte, die den Ausnahmen des § 8b Absatz 3 und 4 BremVerfSchG (insbesondere Begehung von bestimmten „milieutypischen“ Straftaten) unterfallen würden. Damit war die Norm in den für den Polizeivollzugsdienst hochrelevanten Bereichen der Organisierten Kriminalität und Drogenkriminalität faktisch nicht anwendbar, sodass hier in Bremen im Gegensatz zu anderen Ländern (vgl. § 36 NPOG) ein erheblicher Nachteil in der Gefahrenabwehr bestand.

§ 8b Absatz 4 BremVerfSchG ist zwischenzeitlich auch außer Kraft getreten, eine Nachfolgeregelung bislang nicht getroffen, sodass eine schlichte Verweisung auf die Ausnahmen in der Norm schon deshalb nicht möglich ist und es einer Neuregelung bedarf.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den bisherigen Satz 1 und enthält weiter die Legaldefinition der Vertrauenspersonen sowie den Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummern 1 bis 3. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Absatz 2 präzisiert den Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 3. Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird – lediglich redaktionell – klargestellt, dass der Polizeivollzugsdienst Personen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind (§§ 53, 53a StPO) nicht ohne deren vorherige Initiative zu gewinnen versuchen darf. Satz 2 bestimmt eine Dokumentationsvorschrift für den Zeitpunkt und Inhalt der Initiative, Satz 3 eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren für die Dokumentation. Diese Frist beginnt nach Satz 4 im Falle einer Verpflichtung dieser Person als Vertrauensperson erst mit Beendigung der Verpflichtung.

Mit Absatz 3 wird eine Neuregelung für eine bereichsspezifische Norm für den Polizeivollzugsdienst geschaffen.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entspricht § 8b Absatz 1 Nummer 1 BremVerfSchG und soll einen Bezug zur Aufgabenerfüllung herstellen.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entspricht § 8b Absatz 1 Nummer 2 BremVerfSchG und soll auch hier sicherstellen, dass die Vertrauensperson keinen bedeutenden Einfluss auf die von der Maßnahme betroffene Person („Zielperson“) nimmt.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 entspricht § 8b Absatz 1 Nummer 3 BremVerfSchG und nimmt Minderjährige angesichts ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit generell von einer Tätigkeit als Vertrauensperson der Polizei aus.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 nimmt einzelne inhaltliche Aspekte von § 8b Absatz 1 Nummer 4 BremVerfSchG auf. Die Verpflichtung wird vor der Tätigkeit vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt steht jedoch nicht fest, ob eine Vertrauensperson während der Tätigkeit eine Straftat begehen wird. Auch kann der Polizeivollzugsdienst nicht feststellen, ob eine Person Straftaten von erheblicher Bedeutung tatsächlich begangen hat; er kann lediglich Eintragungen prüfen, sodass hier – angelehnt an die Regelungsweise in § 9b Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Bundesverfassungsschutzgesetzes für Vertrauensleute – auf die Eintragung im Bundeszentralregister (Führungszeugnis für Behörden im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 1 BZRG) abgestellt wird. Erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung steht fest, ob eine Person (nachweislich) eine solche Straftat begangen hat.

Mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird der Gehalt von § 8b Absatz 1 Nummer 5 übertragen und festgehalten, dass die Zuwendungen durch den Polizeivollzugsdienst nicht auf Dauer die wirtschaftliche Lebensgrundlage sein dürfen, da hierdurch die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen besteht und die Personen sich zum konstanten Liefern von nützlich erscheinenden Informationen verpflichtet fühlen, um die Einnahmequelle/ Lebensgrundlage zu erhalten. Das gefährdet potentiell den Wahrheitsgehalt der übermittelten Informationen.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 entspricht § 8b Absatz 1 Nummer 6 BremVerfSchG. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Staat die Strukturen, die er entsprechend bewertet und beobachten will, durch seine Intervention aufrechterhält.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 lehnt sich an § 8b Absatz 1 Nummer 7 BremVerfSchG an, enthält aber nunmehr eine wesentliche Neuerung, die auch bspw. in § 36 Absatz 2 Satz 2 NPOG enthalten ist. Hierbei wird nunmehr darauf abgestellt, dass die Verwendung als Vertrauensperson den Ausstieg aus der entsprechenden Struktur konkret gefährden würde. Hierdurch soll verhindert werden, dass ausstiegswillige Personen durch ihre Arbeit für den Staat in die Gefahr gebracht werden, in der sie belastenden Struktur zu verharren. Gleichzeitig kann die Arbeit als Vertrauensperson für die Ausstiegswilligen eine Möglichkeit sein, mit der eigenen Beteiligung an der Struktur abzuschließen, sodass kein genereller Ausschluss von Aussteigerinnen und Aussteigern statuiert wird.

Mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 9 wird der Inhalt von § 8b Absatz 1 Nummer 8 BremVerfSchG aufgenommen. Die Regelungen sollen wie bisher dem Schutz der Parlamente und damit der Funktionsfähigkeit der Legislative dienen. Die neue Nummer 9 erweitert den Schutz auf Personen, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger sind, sondern auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen oder Gruppen des Parlaments. So wird sichergestellt, dass auch in diesem erweiterten Kreis keine Vertrauenspersonen eingesetzt werden können, um die Integrität der politischen Arbeit sicherzustellen.

In Absatz 3 Satz 2 wird geregelt, dass eine Person grundsätzlich eher nicht als Vertrauensperson verwendet werden soll, wenn ihre kumulative aktive Einsatzzeit als Vertrauensperson insgesamt mehr als zehn Jahre beträgt oder sie für einen Nachrichtendienst im Einsatz ist und der Polizeivollzugsdienst hiervon Kenntnis hat. Da allerdings gerade angesichts der Größe des Landes Bremen die Anwerbung neuer Vertrauenspersonen durchaus mit Schwierigkeiten behaftet sein kann und die Dauer einer Zusammenarbeit auch die Verlässlichkeit und das Vertrauensverhältnis abbilden kann, wird nur eine Soll-Regelung getroffen. Aktive Einsatzzeiten sind zudem auf diejenigen Zeiten beschränkt, in denen die Vertrauensperson konkret beauftragt war.

Mit Absatz 3 Satz 3 werden Ausnahmen für Personen mit Vorstrafen geschaffen, da sonst gerade im Bereich der organisierten Kriminalität der Kreis einsatzmöglicher Personen erheblich begrenzt würde. Teils sind Vorstrafen gar „Einstiegsvoraussetzung“ für eine Aufnahme in Organisationen, gerade um polizeiliche Unterwanderung zu verunmöglichen. Insofern kann die Behördenleitung – mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport – Ausnahmen von Satz 1 Nummer 4 (Eintragung von Straftaten erheblicher Bedeutung im Führungszeugnis) zulassen. Davon ausgenommen sind allerdings schwerwiegende Straftaten wie Totschlag oder allein mit lebenslanger Haft bedrohte Straftaten.

Nach Absatz 3 Satz 4 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung des Sachverhalts nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Außerdem ist nach Absatz 3 Satz 5 gewährleistet, dass die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend bewertet wird.

Absatz 4 konkretisiert Aspekte der Prüfung der Vertrauensperson, die durch die einsetzende Behörde vorgenommen wird. Nach Satz 1 ist insbesondere eine Prüfung der Zuverlässigkeit der einzusetzenden Person und ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage vorzunehmen und nach Satz 2 im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsprüfung auch eine Prognose zu treffen, ob sich die Person an die Weisungen des Polizeivollzugsdienstes halten wird, die Vertraulichkeit wahren und die erlangten Informationen wahrheitsgetreu an den Polizeivollzugsdienst weitergeben wird. Satz 3 regelt, dass die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson fortlaufend zu überprüfen ist. Wenn sich beim Polizeivollzugsdienst sich im Rahmen der Gesamtschau aller für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Verfügung stehenden Informationen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ist grundsätzlich von einem (weiteren) Einsatz der Vertrauensperson abzusehen. Nach Satz 5 ist eine gesonderte Begründung der Auswahl der Vertrauensperson bei Vorliegen der im Gesetz genannten Kriterien vorzunehmen. Soweit ein Gericht Aspekte der Zuverlässigkeitsprüfung für relevant hält, sind ihm die Informationen in einer anonymisierten Form vorzulegen, die nicht zu einer Enttarnung der einzusetzenden Person führen kann. Eine Aktenvorlage an das Gericht ist nicht vorgesehen.

Bei Absatz 5 handelt es sich lediglich um eine gesetzgeberische Klarstellung von Selbstverständlichkeiten. Insbesondere Absatz 5 Nummer 3 soll eine Umgehung der strengen Regelungen für die Datenerhebung für den Polizeivollzugsdienst verhindern.

Absatz 6 setzt die bereits für verdeckt ermittelnde Personen geltende Regelung in Bezug auf sexuelle und Liebesverhältnisse (§ 47 Absatz 2 Satz 4) auch für Vertrauenspersonen um, konkretisiert sie auf die jeweilige Zielperson und erweitert sie um weitere Aspekte privater Beziehungen, die das Bundesverfassungsgericht zuletzt betont

hatte (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 107: „Jedenfalls wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt würden, griffe dies in aller Regel schon deshalb in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson ein, weil staatlich veranlasst private Beziehungen auf täuschungsbedingter Grundlage entstünden oder anhielten.“)

Zu Nummer 36 – § 47 (Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen)

Die Neufassung des § 47 Absatz 1 dient der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21). Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 besteht in einer Anhebung der Eingriffsschwelle (vgl. hierzu schon oben zu den Änderungen in §§ 39, 40).

Es werden in Absatz 2 Satz 1 und 2 redaktionelle Änderungen vorgenommen, um eine geschlechtergerechte Sprache im Gesetzestext umzusetzen.

In Absatz 2 Satz 4 werden neben den sexuellen und den Liebesverhältnissen nun auch – wie bei § 46 Absatz 7 – andere vergleichbar intime Beziehungen und vergleichbar engste persönliche Bindungen in den Verbotsbereich einbezogen. Unter besonderen Voraussetzungen kann eine Interaktion von verdeckt ermittelnden Personen mit einer Zielperson bereits als solche, ohne Datenerhebung, den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren. Das BVerfG sieht dies als erfüllt an, wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partnerinnen und Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt würden; dies griffe in aller Regel in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein (BVerfG, 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 107, 110). Es bedurfte daher einer Erweiterung des bestehenden gesetzlichen Verbots der Sexual- und Liebesbeziehungen um vergleichbar engste, intimste persönliche Bindungen.

Zu Nummer 37 – 3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung

Der Datenabgleich nach § 48 ist keine Maßnahme der Datenerhebung, sondern der Weiterverarbeitung. Vgl. Änderung zu § 25.

Zu Nummer 38 – § 49 (Datenabgleich mit anderen Dateien)

Die Änderung dient der Umsetzung geschlechtergerechter Sprache und ist nicht mit inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Nummer 39 – Streichung Unterabschnitt (s.o.)

Der Datenabgleich nach § 48 ist keine Maßnahme der Datenerhebung, sondern der Weiterverarbeitung. Vgl. die Änderung zu § 25.

Zu Nummer 40 – § 50 (Datenweiterverarbeitung; Zweckbindung; Zweckänderung)

Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, 20.04.2016, 1 BvR 966/09) haben die Länder und der Bund gesetzgeberisches Neuland betreten, um den in dieser konkreten Form in der Entscheidung skizzierten Grundsatz der sog. „hypothetischen Datenneuerhebung“ (sog. „hyDaNe“) in Gesetzesform zu gießen, wenngleich die Entscheidung nur eine „konkretisierende Konsolidierung“ der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts war (BVerfG, 20.04.2016, 1 BvR 966/09, Rn. 292). Die Umsetzung einer konkreten Einzelfallentscheidung in abstrakt-generelle Regelungen ist naturgemäß mit Schwierigkeiten verbunden, welche erst im weiteren Verlauf der praktischen Anwendung der Norm zutage treten. Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ist dabei auch nicht schematisch abschließend (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, Rn. 287). Die konkrete Ausgestaltung der Norm, die einerseits das verfassungsrechtlich gebotene Schutzniveau erreicht, andererseits aber auch praktische (Opfer-)Schutzbedürfnisse anderer Personen sowie die Schutzpflicht des Staates angemessen umsetzt, unterliegt dabei der ständigen Evaluation und erforderlichenfalls Anpassung an erkannte praktische und rechtliche Schwierigkeiten.

§ 50 Absatz 2 Satz 3 enthielt bislang sehr weitgehende Einschränkungen im Hinblick auf die zweckändernde Nutzung von Daten, die durch besondere Mittel und Methoden erhoben wurden. In § 50 Absatz 2 Satz 4 war zudem ein vollumfängliches Weiterverarbeitungsverbot in Form eines absoluten „Nutzungs“verbots für bestimmte Daten enthalten, die die behördeninterne Datenweiterverarbeitung und durch den Verweis in § 53 Absatz 1 auch die Datenübermittlung zum Opferschutz, Zeuginnen- und Zeugenschutz sowie Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeberschutz sehr stark einschränkten. Dies führte zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Absenkung des Schutzniveaus, insbesondere von (potentiellen) Opfern von Straftaten, die dem fortwirkenden Datenschutz eine zu starke Stellung im Vergleich zu anderen höchstrangigen Rechtsgütern wie Leib und Leben und gegenüber der Schutzpflicht des Staates einräumte.

Die vormalige Normfassung drohte aufgrund der erheblichen Abweichungen von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Rechtslage in anderen Ländern und auf Bundesebene zudem die erfolgreiche Teilnahme Bremens am bundes einheitlichen IT-Programm „P20“ (vormals „Polizei 20/20“) zu behindern (vgl. in diese Richtung auch Wehr, Nach der Konsolidierung der Reform – Datenverarbeitungsregelungen im Bremischen Polizeigesetz in: Liber Amicorum (Festschrift für Arthur Hartmann) 2025, S. 295, 301: Über die Teilnahme am Verbundsystem könnten ggf. andere Länder Informationen aus Bremen „leichter“ abrufen als die Bremischen Polizeivollzugsbehörden selbst). Auch deutete sich eine eventuelle künftige Europarechtswidrigkeit an, da die Norm in ihrer alten Fassung ggf. in Konflikt mit der Richtlinie (EU) 2023/977 und den darin statuierten Regeln über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten stehen könnte. Sie wird daher an die verfassungsrechtlich vorgegebenen Standards angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst eine redaktionelle Änderung vorgenommen und das überflüssige Wort („der“) gestrichen. In Absatz 1 Satz 3 wird das Erfordernis der gegenwärtigen Gefahr durch das der dringenden Gefahr ersetzt. Bei der in Bezug genommenen Maßnahme nach § 41 Absatz 2 handelt es sich um die Wohnraumüberwachung. Nach der Rechtsprechung des BVerfG reicht die Zweckbindung auch in Fällen

der zweckentsprechenden Nutzung in diesen Fällen weiter: „Hier ist jede weitere Nutzung der Daten nur dann zweckentsprechend, wenn sie auch aufgrund einer den Erhebungsvoraussetzungen entsprechenden dringenden Gefahr (vgl. BVerfGE 109, 279, 377, 379) oder im Einzelfall drohenden Gefahr (vgl. BVerfGE 120, 274, 326, 328 f.) erforderlich ist.“ (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 283). Die Norm entspricht in der neuen Fassung § 12 Absatz 1 Satz 2 BKAG.

Das Erfordernis der grundsätzlichen Gleichwertigkeit wird weiterhin unverändert in Absatz 2 Satz 1 abgebildet: Nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung besteht bei der zweckändernden Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich das Erfordernis einer „Gleichwertigkeit“, welche dann besteht, wenn die Weiterverarbeitung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern („Rechtsgutsäquivalenz“) oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, Rn. 288).

Eine zweckändernde Nutzung liegt im Umkehrschluss zu Absatz 1 immer dann vor, wenn eine andere Behörde die Daten verarbeitet, eine andere als die ursprüngliche Aufgabe erfüllt werden soll oder der Schutz anderer Rechtsgüter oder die Verhütung anderer Straftaten bezweckt ist als diejenigen, die Anlass zur Datenerhebung gaben.

Anders als in den Polizeigesetzen aller Länder und im Bundeskriminalamtgesetz geregelt, bestanden zuvor besonders hohe Anforderungen an die Gefahrenlage bei der Weiterverarbeitung aller verdeckt erhobenen Daten (mit Ausnahme von § 35 Absatz 1 Nummer 9, den Bestandsdatenerhebungen des § 44): Bislang war in Absatz 2 Satz 3 vorgesehen, dass für die zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 mit Ausnahme von Nummer 9 erlangt wurden, im Einzelfall eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegen musste.

Dies ist verfassungsrechtlich nicht gefordert: Verfassungsrechtlich ist eine so starke Eingrenzung nur für die zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Wohnraumüberwachungen oder dem Zugriff auf informationstechnische Systeme erlangt wurden, erforderlich (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, Rn. 291). Insofern wird die Norm nun in Absatz 2 Satz 3 auf das verfassungsrechtlich Erforderliche, dh. die Maßnahmen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen nach § 41 Absatz 2), beschränkt und auf die dringende Gefahr angepasst. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme ist in Bremen weiter nicht zulässig, sodass es hierfür derzeit keiner Regelung bedarf. Damit aber Daten aus entsprechenden Eingriffsmaßnahmen, die nach anderen Polizeigesetzen der Länder zulässig sind, auch in Bremen weiterverarbeitet werden dürfen, wird dies in dem Zusatz klargestellt, dass dies auch für Mitteln oder Methoden gilt, die nach Art und Schwere des Eingriffs der Maßnahme des § 35 Absatz 1 Nummer 4 vergleichbar sind. Dies hat den Hintergrund, dass nach Auffassung des BVerfG die Tatsache, dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell entgegensteht (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, Rn. 287).

Da die enumerativ genannten Rechtsgüter (neben weiteren) nunmehr in die Legaldefinition der erheblichen Gefahr aufgenommen worden sind, wird die Norm in Absatz 2 Satz 3 entsprechend umgestellt.

Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 werden gestrichen. Das absolute „Nutzungs“verbot des Absatzes 2 Satz 4 („dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden“) verhinderte durch den Verweis auf 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 eigentlich jede zweckändernde Weiterverarbeitung von Daten von (auch potentiellen) Opfern einer Straftat und blockierte in der bisherigen Form eigentlich vollständig den Opfer- und Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeber- sowie den Zeuginnen- und Zeugenschutz.

Abgesehen von der Frage, welche Stellen noch von „derselben“ Behörde erfasst sind (vgl. dazu oben) liegt eine Zweckänderung jedenfalls beim Schutz eines anderen Rechtsguts oder Schutz vor einer anderen Straftat vor-, sodass hiernach die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten und damit der Opferschutz bspw. in diesen Fällen aufgrund des ausnahmslosen Nutzungsverbot aus geschlossen wäre. Die zu einem Opfer häuslicher Gewalt vorhandenen Daten (wie bspw. Telefonnummern, selbst wenn sie offen erhoben wurden) hätten danach weder für den Schutz eines anderen vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts derselben Person noch für den Schutz vor anderen vergleichbar gewichtigen Straftaten „genutzt“ werden dürfen, dh. bspw. auch nicht für Standortermittlungen aufgrund einer Suizidgefahr weiterverarbeitet werden dürfen.

Da die Grundsätze der hypothetischen Datenneuerhebung auch für Datenübermittlungen gelten, weil in § 53 Absatz 1 auf § 50 Absatz 1 bis 3 verwiesen wird, setzte sich diese absolute Sperre eigentlich auch in den Regeln der Datenübermittlung fort. Eine Übermittlung an eine andere Behörde (bspw. eine andere Landespolizei) war damit eigentlich eine unzulässige Weiterverarbeitung. Die personenbezogenen Daten von (potentiellen) Opfern durften aufgrund dieser Norm eigentlich nicht an eine andere Landespolizei übermittelt werden. Gerade in den durchaus vorkommenden Fällen, in denen eine Frau in Bremen Opfer einer häuslichen Gewalt wurde und sie aus Schutz- und Kapazitätsgründen in einem Frauenhaus oder einem anderen Aufenthaltsort in Niedersachsen aufgenommen wurde, hätte die Polizei Bremen der Polizei Niedersachsen keine personenbezogenen Daten der Frau – des Opfers einer Straftat im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 5 – mitteilen dürfen, sodass auch keine weiteren Schutzmaßnahmen wie vermehrte Streifen, Gefährderansprachen o.a. durch die Niedersächsische Polizei hätten getroffen werden können. Eine Datenübermittlung in den Fällen schwerer häuslicher Gewalt war damit bislang faktisch vollständig gesperrt.

Da die Norm auch potentielle Opfer von Straftaten in das absolute Nutzungsverbot einbezog, wäre eigentlich auch untersagt gewesen, etwaig vorhandene Daten von Personen mit Kindern, die polizeibekannt mit Probanden des sog. HEADS-Programms zusammenleben, bei denen die Gefahr besteht, dass sie wieder kindliche Opfer suchen, mittels der in Datenbanken verfügbaren Daten (bspw. Telefonnummern) über diesen Umstand zu informieren.

Dasselbe galt aufgrund des umfassenden Nutzungsverbot auch für Daten von Zeuginnen und Zeugen und Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern: Zu diesen Personen vorhandene Daten hätten nicht dafür genutzt werden können, die Personen vor bevorstehenden Straftaten zu warnen oder ihre Rechtsgüter zu schützen.

Dieser starr fortwirkende Datenschutz stand damit bislang im Rang über dem Schutz höchster Verfassungsgüter wie Leib, Leben und Freiheit und damit auch über der Schutzpflicht des Staates und rief damit ein verfassungsrechtliches Missverhältnis hervor.

Eine parallele Problematik bestand im Hinblick auf Absatz 2 Satz 5.

Mit den erheblichen Abweichungen von der Rechtslage anderer Länder und des Bundes gingen bisher auch Hindernisse in Bezug auf die Teilnahme Bremens am Programm P20 („Polizei 20/20“), dem gemeinsamen Informationsprojekt der Polizeien des Bundes und der Länder, einher. Es war zuletzt unklar, ob die gesetzlichen Einschränkungen überhaupt technisch umgesetzt werden können und ob Bremen somit am Programm „Polizei 20/20“ erfolgreich teilnehmen können. Angesichts der Richtlinie (EU) 2023/977 ist zudem fraglich, ob die alte Fassung der Norm künftig europarechtswidrig sein wird. Die Richtlinie gibt Regeln über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vor, wobei sie auch die polizeiliche Zusammenarbeit beim Austausch sachdienlicher Informationen zum Zwecke der Verhütung von Straftaten erfasst. Soweit die Norm eine Datenübermittlung von Opferdaten ausschließt, könnte dies der RL zuwiderlaufen. Sie wäre damit ggf. europarechtswidrig.

Absatz 4 erlaubt die Weiterverarbeitung repressiv erlangter Daten zu präventiven Zwecken und stellt damit das Pendant zu § 481 Absatz 1 StPO dar. Darüber hinaus wird auch die Einschränkung auf durch die Polizei im Land Bremen selbst erhobene Daten aufgehoben, um insbesondere auch die Weiterverarbeitung von Daten zu ermöglichen, die im Rahmen von Strafverfahren in anderen Bundesländern erlangt wurden (Wehr, a.a.O., S. 303). Sonst wäre eine Umwidmung von Daten, die durch andere Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte übermittelt werden, nicht möglich, was zu einer nicht sachgerechten Einschränkung im Hinblick auf die Verhütung von Straftaten und die Gefahrenabwehr führen würde – eine Einschränkung, die sich nur auf die Handlungsfähigkeit der Polizei im Land Bremen auswirken würde und für die kein sachlicher Grund besteht. Satz 3 sah bisher eine Orientierung am (engeren) strafprozessual geprägten hypothetischen Ersatzeingriff vor. Dies hatte zur Folge, dass die Zweckänderung erheblich eingeschränkt wurde, denn so war es beispielsweise per se ausgeschlossen, Daten, die aus einer Online-Durchsuchung nach § 100b StPO stammten, für präventive Zwecke weiter zu verarbeiten (Wehr, a.a.O., S. 303f) – gleich, welcher Grad der Gefahr einer Person drohte oder welche Straftat verhütet werden sollte. Daher wird Satz 3 gestrichen. Satz 1 sieht zudem bereits vor, dass die repressiv erlangten Daten „zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung nach Maßgabe von Absatz 2“ weiterverarbeitet werden; es wird damit also bereits ohnehin die hypothetische Datenneuerhebung für die Norm anwendbar gemacht.

Die bisher in Absatz 4 Satz 7 enthaltene Unterrichtsverpflichtung wird gestrichen. Sie ist weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich gefordert. Die im Gesetz vorgesehenen umfassenden Auskunftsrechte sind als Rechtsschutz ausreichend. Die derzeitige Regelung führt zu einer erheblichen Belastung der Polizei.

Zu Nummer 41 – § 51 (Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken)

Im neu eingefügten Absatz 5 wird eine eigene Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bezüglich automatisch übermittelter Standortdaten geschaffen. Die Vorlage orientiert sich an der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vorgeschlagenen Regelung.

Seit einiger Zeit bestehen auf europäischer Ebene erhebliche Bemühungen, Notrufe und deren Beantwortung allen Personen zugänglich zu machen und effizienter zu gestalten. Im Zuge dieser Bemühungen wurde den Mitgliedsstaaten der EU ein Katalog an Vorgaben gemacht, damit diese auf nationaler Ebene entsprechende Regelungen treffen. In Umsetzung des Art. 109 der Richtlinie (EU) 2018/1772 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation hat der Bundesgesetzgeber für Notrufverbindungen zur 112 und 110 den § 164 TKG geschaffen. Nach § 164 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG übermitteln Verpflichtete nun bei einem Notruf immer auch die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht, an die Notrufabfragestelle. Mittels der sog. Advanced Mobile Location (AML) ist es daher grundsätzlich technisch möglich, den tatsächlichen Standort einer Person, die den Notruf betätigt, sehr viel schneller festzustellen als dies bislang mittels der Funkzellenabfrage (die im Rahmen von § 43 Absatz 3 verwendet wird), möglich ist. Die Funkzellenabfrage ist abhängig von der Funkzellenabdeckung der jeweiligen Region und bestimmt einen Standort teilweise nur recht unpräzise. In Gefahrenabwehrfällen, in denen bei der Lebensrettung Minuten zählen können, ist dies eine nicht hinnehmbare Verzögerung.

§ 164 Abs.1 S. 3 Nr. 2 TKG regelt die Pflicht der nach Satz 1 und 2 Verpflichteten, die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht, an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Die Norm adressiert damit lediglich die Verpflichteten, regelt allerdings nicht den weiteren Umgang mit den übermittelten Daten. Daher wird in Satz 1 geregelt, dass die zuständigen Notrufabfragestellen berechtigt sind, personenbezogene Standortdaten im Sinne des § 164 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG zum Zwecke der Auffindung von den Notruf betätigenden Personen zu erheben und für einen Zeitraum von 60 Minuten zu speichern. Um zu verhindern, dass Personen aus Angst vor Strafverfolgung nicht mehr den Notruf wählen, wird in Satz 2 bestimmt, dass die Standortdaten ausschließlich zum Zwecke der Gefahrenabwehr abgerufen und weiterverarbeitet werden dürfen.

Die Norm ermöglicht dabei aus praktischen Erwägungen heraus allerdings auch gleich die Datenverarbeitung in der Konstellation der Auftragsverarbeitung nach § 78. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zentrale Stelle, bei der in Deutschland die Standortdaten eingehen, derzeit in Baden-Württemberg bei der dortigen Polizei liegt (Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg).

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 5 verschieben sich die Absätze im Weiteren.

Der neu gefasste Absatz 7 greift die Hinweise aus der Literatur und des LfDI auf und schärft die Norm nach. Die Begrenzung auf personenbezogene Daten, die nach dem Polizeigesetz erhoben wurden, wird aufgehoben, um insbesondere auch dem Polizeivollzugsdienst die Verarbeitung von nach anderen Gesetzen zur Gefahrenabwehr erhobenen und erlangten Daten zur Verfolgung von Straftaten und von Ordnungswidrigkeiten zu erlauben. Bei solchen anderen Regelungen zur Gefahrenabwehr kann es sich beispielsweise um Normen des Versammlungsgesetzes handeln. So sieht § 12a Absatz 2 Nummer 1 Versammlungsgesetz zwar grundsätzlich die Ausnahme von der Lösch-/Vernichtungspflicht vor, wenn die Daten zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Diese Norm setzt eine Möglichkeit der Daten aber voraus und schafft sie nicht,

sodass es der Anpassung in § 51 Absatz 6 bedarf, um eine landesrechtliche Zweckänderungsvorschrift zu schaffen.

Zu Nummer 42 – § 52 (Kennzeichnung)

Absatz 4 Satz 2 wird in zwei Sätze aufgespalten, damit das in § 152 Absatz 1 angelegte Außerkrafttreten des § 52 Absatz 4 Satz 2 nicht neben der Ausnahmeregelung in Halbsatz 1 auch die Berichtspflicht des Polizeivollzugsdienstes entfallen lässt.

Zu Nummer 43 – § 53 (Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung)

In Absatz 2 Satz 2 wird das Gesetz redaktionell bereinigt und der Begriff „Polizeibehörden“ ersetzt durch „Behörden der Polizei“ (vgl. die Legaldefinition in § 2 Nummer 1 Variante 1).

Durch die Änderung in Absatz 6 werden zwei Verweisfehler bereinigt, hier sind § 69 und § 70 gemeint gewesen. In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 44 – § 54 (Automatisiertes Abrufverfahren; Datenverbund)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Polizeibehörden“ ersetzt durch „Behörden der Polizei“, denn der erstgenannte Begriff ist in § 2 Nummer 1 Variante 1 legaldefiniert und erfasst ausschließlich die Verwaltungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind und nicht auch Behörden des Polizeivollzugsdienstes, obwohl auch diese selbstverständlich Zugriff auf automatisierte Abrufverfahren wie beispielsweise das Melderegister, das Ausländerzentralregister oder das Register des Kraftfahrtbundesamtes (ZEVIS) brauchen (vgl. auch *Wehr*, FS Hartmann, S. 296). Insofern wird die Norm umgestellt auf den Befugtenkreis der alten Fassung des Gesetzes (§ 36e BremPolG aF).

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient zur Umsetzung des der geschlechtergerechten Sprache.

In Absatz 2 wird der Verweis auf die bisher in § 38 Absatz 6 enthaltene Datenschutzkontrolle geändert, diese befindet sich nunmehr in § 84 Absatz 1 Nummer 12.

Bei der Anpassung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, vgl. insoweit die Begründung zur Änderung von Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 45 – § 55 (Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union)

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt zunächst eine redaktionelle Änderung zur begrifflichen Klärung. Bislang wurde hier der Begriff der „Polizeibehörden“ verwendet, „zwischen“ denen Daten übermittelt werden konnten. Die Begrifflichkeit stand ebenfalls in Konflikt mit der Legaldefinition in § 2 Nummer 1, wonach als Polizeibehörden im eigentlichen Sinne nur „Verwaltungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind“ legaldefiniert sind. § 55 Absatz 1 soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers den Datenaustausch innerhalb der Polizei insgesamt erfassen (BB-Drs. 20/682, S. 127). Die weiteren sprachlichen Änderungen in Satz 1 sind ebenfalls redaktioneller Art. In Satz 2 wird der Begriff der Polizeibehörden ebenfalls korrigiert.

Auf Anregung des LfDI und aufgrund der Anmerkung in der juristischen Literatur (vgl. *Arzt/Wiese*, Novelle des Bremischen Polizeigesetzes – Reform mit Augenmaß? In: NordÖR 2021, 261, 267) wird in Absatz 1 Satz 4 eine Legaldefinition der Fallkonferenz als besondere Form der Datenübermittlung geschaffen. Demnach ist eine Fallkonferenz eine einzelfallbezogene, behördenübergreifende Datenübermittlung zum Zweck der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung. Die konkrete Definition nimmt Kernelemente der in § 37a JGG und § 52 SGB VIII bzw. § 45a BbgPolG getroffenen Regelungen auf und soll die Abgrenzung erleichtern: Einerseits zu rein abstrakten Besprechungen struktureller Probleme – auch aus konkretem Anlass von Einzelfällen –, andererseits aber auch zu rein behördeninternen Besprechungen eines Einzelfalles, bei denen es sich nicht um eine Datenübermittlung handelt.

Mit der Änderung von Absatz 3 Satz 1 wird die proaktive Datenübermittlung der Polizei an nicht öffentliche Stellen (wieder) erlaubt, soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die bisherige Norm erlaubte Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen (wie u.a. Privatpersonen) nur, sofern diese ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen. Bei wörtlicher Auslegung waren damit proaktive Datenübermittlungen der Polizei ausgeschlossen, soweit nicht eine Spezialnorm wie § 55 Abs. 5 oder 6 oder eine gesetzliche Pflicht wie in § 15 Abs. 3 griff. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann eine proaktive Datenübermittlung gerade auch an Privatpersonen aber geboten sein, um eine Gefahr abzuwenden. Die Norm soll auch die zuvor in § 36g Absatz 1 enthaltene Befugnis zur Übermittlung von Daten an nicht öffentliche Stellen enthalten soll (vgl. schon BB-Drs. 20/682, S. 128), daher wird die Variante der Datenübermittlung zur Gefahrenabwehr wieder aufgenommen.

In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 wird die Befugnis zur Bestimmung einer geeigneten Beratungsstelle auf den Senat insgesamt übertragen. Bislang war die Beratungsstelle im Sinne des Absatz 5 durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu bestimmen und die Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 6 durch den Senator für Inneres und Sport. Diese getrennten Befugnisse werden nunmehr auf den Senat übertragen.

In Absatz 5 werden zudem die Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten in Fällen häuslicher Gewalt inhaltlich angepasst. Hier wird nunmehr vorgeschrieben, dass die Daten aller involvierter Personen übermittelt werden (Umstellung von „oder“ zu „und“). Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl allen gewaltausübenden als auch allen gewaltbetroffenen Personen jeweils individuell eine Beratung angeboten wird, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass der häufig bestehende Gewaltkreislauf durchbrochen wird.

Zu Nummer 46 – § 55a (Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977)

Nach § 55 Absatz 7 ist bereits die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche und nicht öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten (Nr. 1) und Polizei-, weitere Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbe-

hörden der am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten (Nr. 2) möglich.

Für Datenübermittlungen, die im Anwendungsbereich der RL (EU) 2023/977 liegen, werden ergänzende Sonderregelungen geschaffen.

In Absatz 1 Satz 1 werden die Grundlagen bestimmt; es wird der Anwendungsbereich der Norm konkretisiert und bestimmt, dass die nachfolgenden Absätze zusätzlich zu den allgemeinen Datenübermittlungsvorschriften gelten (§§ 53, 55). Denn auch die Richtlinie verlangt keinen vollumfänglichen Zugriff auf alle potenziell verfügbaren Informationen innerhalb eines Mitgliedsstaates, sondern kodifiziert nur den „Grundsatz des gleichwertigen Zugangs“ in Artikel 3 Buchstabe b) RL (EU) 2023/977. Die Richtlinie bestimmt in Artikel 2 Absatz 1 als „zuständige Strafverfolgungsbehörden“ nicht nur den Polizeivollzugsdienst, sondern „jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig ist, bzw. jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Artikel 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte“. Um dies für den Bereich des Polizeirechts mit den nationalen und insbesondere Bremischen Begriffen in Einklang zu bringen, werden die „Strafverfolgungsbehörden“ in die Begriffe „Polizei oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen“ gefasst. Absatz 1 Satz 2 weist deklaratorisch auf die Anwendbarkeit des Bundeskriminalamtgesetzes hin.

In Absatz 2 wird der Informationsbegriff für den Anwendungsbereich der Norm nahezu wörtlich aus der Richtlinie in die Legaldefinition übernommen (Artikel 2 Absatz 4). „Informationen“ können demnach auch personenbezogene Daten sein; da diese dann allerdings besonderen Schutzmaßnahmen unterliegen, bestimmt die Richtlinie, dass für diese personenbezogenen Daten (Artikel 2 Absatz 8 RL (EU) 2023/977) besondere Bestimmungen gelten (Artikel 10 RL (EU) 2023/977). Darum werden in Absatz 9 noch weitere Einschränkungen normiert.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass das Landeskriminalamt (§§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 134) eine „benannte Strafverfolgungsbehörde“ nach Artikel 2 Absatz 2 der RL (EU) 2023/977 ist, also eine Strafverfolgungsbehörde, die befugt ist, Informationensuchen nach Artikel 4 Absatz 1 an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu richten. Dies dient der Vereinfachung von Anfragen und soll die Effektivität der Informationsübermittlungen steigern. Hierzu werden in Absatz 3 Satz 3 die Anforderungen an ein solches Ersuchen geregelt. Für den Bereich des Polizeigesetzes wird wegen der Regelungsmaterie des Gefahrenabwehrrechts der Begriff der „benannten Stelle“ verwendet. In Absatz 3 Satz 3 werden die in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 RL (EU) 2023/977 enthaltenden Voraussetzungen kodifiziert (Nummer 1), wobei die Legaldefinition von „dringend“ durch einen Verweis auf Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 RL (EU) 2023/977 übernommen wird. Nummer 2 setzt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) RL (EU) 2023/977 um. Nummer 3 greift Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) RL (EU) 2023/977 auf, Nummer 4 setzt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe f) RL (EU) 2023/977 um.

Absatz 3 Satz 4 legt fest, dass das Informationensuchen in deutscher Sprache zu

übermitteln sind, wenn der ersuchende Staat die deutsche Sprache auf seiner Liste der Sprachen (Artikel 11 Absatz 1 RL (EU) 2023/977) führt; ansonsten ist das Ersuchen in englischer Sprache zu übermitteln. Eine Kopie des Ersuchens zugleich dem Bundeskriminalamt als zentraler Kontaktstelle zu übermitteln ist. Hierdurch werden Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 11 Absatz 1 RL (EU) 2023/977 umgesetzt. Die Fokussierung auf die Amtssprache und die englische Sprache dient der Einfachheit und Beschleunigung, denn: Nach Artikel 11 Absatz 1 der RL (EU) 2023/977 erstellen die Mitgliedstaaten jeweils eine Liste mit einer oder mehreren Sprachen, in denen ihre zentrale Kontaktstelle den Informationsaustausch betreiben kann, und halten diese auf dem neuesten Stand, wobei eine der Sprachen auf der Liste Englisch sein muss. Da Englisch also durch jeden Staat auf der Liste zugelassen sein muss, wird sie zur nachrangigen Regelsprache erhoben, um die Rechtsanwender von der Einzelfallprüfung von Landessprachenlisten zu entbinden (vgl. dazu auch unten unter Absatz 7).

Absatz 4 setzt die verschiedenen landesrechtlich relevanten Varianten des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 RL (EU) 2023/977 um: Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 8 Absatz 2, Satz 2 den Artikel 8 Absatz 2 Alternative 1 und Satz 3 den Artikel 8 Absatz 2 Alternative 2 RL (EU) 2023/977 um.

Absatz 5 legt unter Beachtung des Grundsatzes des Dateneigentums aus Artikel 3 Buchstabe d) RL (EU) 2023/977 fest, dass Informationen, die der Polizeivollzugsdienst zuvor von einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten oder von einem Drittstaat erlangt hat, nur mit Einwilligung dieses Staates und nur unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen übermittelt werden dürfen.

Mit Absatz 6 werden Artikel 1 Absatz 4 und Erwägungsgrund Nr. 14 umgesetzt.

Absatz 7 enthält die in Artikel 7 Absatz 2 RL (EU) 2023/977 geregelte Verpflichtung zur eigeninitiativen Übermittlung des Polizeivollzugsdienstes von zur Verfügung stehenden Informationen. Die Pflicht löst nach der Richtlinie nur dann aus, wenn es um schwere Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 geht, also um Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates („Europäischer Haftbefehl“) oder Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794 („Europol-Verordnung“). Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von schweren Straftaten von Bedeutung sein können und liegen keine Hinderungsgründe bzw. Ausnahmen vor, ist zu übermitteln.

Absatz 8 regelt, dass die Übermittlung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die Polizei oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates grundsätzlich in deutscher Sprache zu erfolgen hat, sofern die Sprache auf der Liste der Sprachen des Staates steht und dass sie ansonsten in englischer Sprache erfolgen muss (vgl. dazu auch die Begründung zu Absatz 3).

Absatz 9 enthält Sonderregelungen für Informationen, die zugleich personenbezogene Daten darstellen und setzt damit Artikel 10 Buchstabe b) RL (EU) 2023/977 um. Diese dürfen nur unter den Voraussetzungen der § 53 und § 55 übermittelt werden. Soweit für die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall eine gerichtliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese unverzüglich einzuholen.

Zu Nummer 47 – § 58 (Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung)

Durch die Befugniserweiterung durch den neuen Absatz 6 zu Zwecken der Verfahrensvereinfachung wird der Senatorin für Inneres und Sport ermöglicht, in einer Rechtsverordnung Aussonderungsprüf- und Speicherfristen festzulegen und bei Fristablauf anstelle einer Aussonderungsprüfung eine Löschung vorzusehen. Dies soll massive Arbeitsaufwände bei den Polizeien verhindern, die andernfalls gezwungen wären, eine manuelle Aussonderungsprüfung bei Fristablauf vorzunehmen, obwohl Daten bereits fest zur Löschung vorgesehen sind.

Absatz 8 wird gestrichen. Die Regelung produziert durch das Erfordernis der Unterrichtung massive Aufwände und belastet hierdurch vor allem auch die Umwelt. Da die Aussonderungsprüfung technisch zu bestimmten Teilen eines Datensatzes zugeordnet ist, ist ein Sammelversand der Unterrichtungen nicht möglich, sodass zu jedem mit einer Frist versehenen Teil ein eigenständiges Schreiben erstellt werden muss. Das führt dazu, dass dutzende Schreiben an ein und dieselbe Person gesendet werden müssen, in einem Fall sogar etwa 90 einzelne Unterrichtungsschreiben an einem Tag.

Zu Nummer 48 – § 59 (Anwendungsbereich)

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 49 – § 60 (Grundsätze der Datenverarbeitung)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 50 – § 62a (Einwilligung)

Die neue Norm schafft den Tatbestand der Einwilligung als Rechtsgrundlage präventiv-polizeilicher Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie (RL (EU) 2016/680), die u.a. die Gefahrenabwehr mit Bezug zu einer – europarechtlich zu bestimmenden – „Straftat“ im weiteren Sinne, d.h. auch Ordnungswidrigkeiten, umfasst. Hierzu enthält die Rechtsgrundlage einen Katalog vertypter polizeilicher Maßnahmen mit einer Öffnungsklausel für andere Maßnahmen vergleichbarer Zielsetzung und Intensität (Absatz 1 Satz 1) und orientiert sich ansonsten inhaltlich maßgeblich an § 51 BDSG sowie weiteren landesgesetzlichen Umsetzungen, um für die Einwilligung im traditionell vom Über-Unterordnungsverhältnis geprägten Staat-Bürger:innen-Verhältnis wirksame Schutzmechanismen zu implementieren.

Andere Länder haben ebenfalls entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen (vgl. bspw. Nordrhein-Westfalen (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 PolG NRW), Mecklenburg-Vorpommern (§ 26 SOG MV), Rheinland-Pfalz (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 POG RP), Saarland (§ 25 SPoIG in Verbindung mit § 19 SPoIDVG), Niedersachsen (§ 31 Absatz 4 NPOG) und Hessen (§ 13 Absatz 1 Nummer 1, 9 HSOG), wobei jeweils unterschiedliche Regelungsansätze verfolgt werden. In der Literatur werden die Landesgesetze, die die Einwilligung an eine „echte Wahlfreiheit“ binden (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen), als positiv bewertet, das Zusammenspiel mit den Landesdatenschutzgesetzen allerdings als fragwürdig gesehen. Daher wird hier – auch im

Interesse der Normenklarheit und Bestimmtheit – auf einen Verweis auf andere Gesetze verzichtet.

In der neueren Bremischen Gesetzgebung wird im Anwendungsbereich der JI-RL auch bereits die Einwilligung als eigenständiger Rechtfertigungsgrund der Datenverarbeitung vorgesehen wie bspw. in § 2 Nummer 19, § 4 BremJVollzDSG.

Die Normierung einer solchen Einwilligungsvorschrift im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ist zulässig: Die Richtlinie (EU) 2016/680 enthält zwar nicht in ihrem verfügbaren Teil, aber in Zusammenschau der Erwägungsgründe 35 und 37 die Möglichkeit der Staaten, die „Einwilligung“ im Anwendungsbereich der JI-RL als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in ihre Rechtsordnungen aufzunehmen. Als Fallbeispiele sind in ErwGr 35 S. 6 genannt: „Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, durch Rechtsvorschriften vorzusehen, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Richtlinie zustimmen kann, beispielsweise im Falle von DNA-Tests in strafrechtlichen Ermittlungen oder zur Überwachung ihres Aufenthaltsorts mittels elektronischer Fußfessel zur Strafvollstreckung.“

Dabei ist aufgrund des strukturellen Machtgefälles zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürger die Wahlfreiheit besonders hervorzuheben. Diese wird aber nicht allein dadurch aufgehoben, dass die Bürgerinnen und Bürger den Behörden bzw. der Polizei gegenüberstehen. Auch in diesem Verhältnis besteht im Einzelfall Raum für echte Freiwilligkeit und der Bedarf nach Anerkennung einer autonomen Entscheidung von Bürgerinnen und Bürger. Das ist bspw. dann der Fall, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihrerseits aufgrund eines Interesses an die Polizei herantreten und von dieser vorgehaltene Serviceangebote in Anspruch nehmen wie bspw. die Möglichkeit, personenbezogene Daten im Firmen- und Gaststättenverzeichnis oder Daten zu Fahrrädern mittels Aufklebern oder anderen Codierungen in polizeilichen Datenbanken zur Erleichterung der Rechtsverfolgung erfassen zu lassen, um die Fahrräder bspw. im Diebstahlsfall wiedererlangen zu können (so auch die Begründung zur Niedersächsischen Norm, Nds. Landtag, Drs. 18/901, S. 27) oder wenn zwar die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Datenverarbeitung vorliegen, allerdings (noch) keine konkretisierte Duldungs- oder Mitwirkungspflicht besteht (Schwichtenberg, DuD 2016, 605, 606). Auch dann kann die betroffene Person ein achtenswertes Interesse daran haben, durch die Einwilligung eine Datenverarbeitung zu legitimieren und so eine zwangsweise Durchsetzung zu vermeiden oder durch Verweigerung einen zeitlichen Aufschub zu erreichen.

Daneben gibt es weitere Fälle, in denen die Einwilligung eine erforderliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung darstellt: Insbesondere bei der Teilnahme am sog. „KODEX“-Programm, in dessen konkreter Ausgestaltung die Angehörigen/ Betroffenen durch eine Fachberatungsstelle unter Einbeziehung des Landeskriminalamtes auf Basis einer Einwilligung beraten werden wollen, ist eine solche Option erforderlich, um derartige Beratungen unter – von den Betroffenen gewünschter – Einbeziehung des LKA durchführen zu können. Auch für die Datenverarbeitung im Rahmen von Fallkonferenzen, insbesondere diejenigen, die jenseits der Voraussetzungen des § 55 mit der Einwilligung von Betroffenen stattfinden sollen wie im Bereich der häuslichen Gewalt ist eine solche Norm erforderlich. Es bedarf der Norm auch für die Datenverarbeitung im Rahmen des Betätigens der sog. Kontaktsäulen am Bahnhof und auch der Wahrnehmung einer Dienstleistung wie der derzeit geplanten landesweiten Übersetzungsprogramme mittels Video- und Audiodolmetschung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Datenverarbeitung durch die Polizei zulässig ist, wenn die betroffene Person in Kenntnis des Zwecks der Verarbeitung eingewilligt hat und die Datenverarbeitung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben nach diesem Gesetz (im Anwendungsbereich der JI-RL) dient. Dabei sind nach ErwGr 12 der JI-RL auch Konstellationen erfasst, in denen nicht von vornherein bekannt ist, ob es sich um Straftaten im europarechtlichen Sinne handelt oder nicht. Die Norm stellt eine Generalklausel dar, um der Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen, in denen eine Einwilligung von Bedeutung ist, gerecht zu werden.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Beweislastregel wie § 51 Absatz 1 BDSG.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Einwilligung nicht per se an eine bestimmte Form gebunden ist und übernimmt insofern den Regelungsansatz des § 26 Absatz 1 SOG MV. Insbesondere soll die elektronische Erteilung einer Einwilligung möglich sein, um einer fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen. Satz 2 entspricht § 51 Absatz 2 BDSG und stellt Anforderungen an die Verständlichkeit. In Satz 3 wird vorgesehen, dass der betroffenen Person bei schriftlicher oder elektronischer Erteilung eine Kopie auszuhändigen oder zu übermitteln ist

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 3 BDSG. Hiermit wird die Wahlfreiheit der einwilligenden Person auch für die Zukunft gewahrt. Die *ex nunc* Wirkung des Widerrufs ist dabei erforderlich, da ein Widerruf sonst die abgeschlossene Datenverarbeitung in der Vergangenheit unzulässig machen würde. Mit Satz 3 wird eine Hinweispflicht statuiert. Die Hinweispflicht ist nicht Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung.

Absatz 4 regelt die Wirksamkeitsanforderungen an eine Einwilligung. Satz 1 und 2 entsprechen § 51 Absatz 4 S. 1 und 2 BDSG. Satz 3 und 4 heben die Bedeutung der Wahlfreiheit hervor und lehnen sich an § 13 Absatz 9 HSOG, § 31 Absatz 4 NPOG an. Wahlfreiheit ist demnach gegeben, wenn der Person – ggf. trotz Vorliegens von gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung – ein nennenswerter Entscheidungsspielraum verbleibt. Die JI-RL nennt dabei in ErwGr 35 S. 6 zwei konkrete Beispiele auf dem Gebiet des Strafverfahrens, die DNA-Untersuchung und die sog. elektronische Fußfessel zur Überwachung des Aufenthaltsortes. Damit zeichnet sie vor, dass auch, wenn die Wahl zwischen zwei Optionen nur bedeutet, dass die betroffene Person sich für ein aus ihrer Sicht geringeres Übel entscheiden kann, trotzdem noch von echter Freiwilligkeit und damit einer wirksamen Einwilligung auszugehen ist. Solange (noch) keine konkretisierten Duldungs- oder Mitwirkungspflichten bestehen, ist daher auch die Einwilligung möglich. Satz 5 sieht eine Hinweispflicht vor, nach der die Person darauf hingewiesen werden soll, wenn eine Einwilligung offensichtlich – also per se – nicht in ihrem Interesse liegt. Hierbei darf allerdings kein paternalistischer Ansatz gewählt werden; der Staat ist gehalten, freie Entscheidungen auch dann anzuerkennen, wenn sie nicht dem Durchschnitt entsprechen.

Absatz 5 entspricht § 51 Absatz 5 BDSG und hebt die besondere Schutzwürdigkeit der besonderen Kategorien personenbezogener Daten hervor.

Zu Nummer 51 – § 64 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Die Änderung ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 52 – § 72 (Unterrichtung betroffener Personen)

In Absatz 1 Nummer 4 wird ein Schreibfehler korrigiert.

Die Regelung in § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sah bislang vor, dass die Unterrichtung aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden kann, soweit und solange durch die Unterrichtung die Rechtsgüter Dritter gefährdet würden. Ein (temporäres) Absehen von der Unterrichtung für den Fall, dass durch die Unterrichtung eigene Rechtsgüter einer Person gefährdet werden, war bislang nicht vorgesehen. Nach § 51 Absatz 5 Satz 3 ist eine Person aber bislang über die erstmalige Speicherung eines sog. personengebundenen Hinweises oder eines ermittlungsunterstützenden Hinweises zu unterrichten. Gängige personengebundene Hinweise sind bspw. „PSYV“ („Psychische und Verhaltensstörung“) und „FREI“ („Freitodgefahr“). Menschen in akuten psychischen Ausnahmesituationen sollten mit der schriftlichen Unterrichtung dieses Inhalts nicht unbegleitet konfrontiert werden, da diese Zuschreibung die zugrundeliegende Problematik verstärken und zu Kurzschlussreaktionen führen kann. Daher wird eine Ausnahme von der Unterrichtungspflicht statuiert für den Fall, dass möglicherweise eigene Rechtsgüter der betroffenen Person durch die Unterrichtung gefährdet sind.

Zu Nummer 53 – § 73 (Auskunftsrecht)

In § 73 Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 neu eingefügt. Nach der bisherigen Rechtslage waren die Protokolldaten nach § 81 Absatz 1 nicht vom Auskunftsrecht einer Person erfasst (vgl. VG Bremen, Urteil vom 21.08.2023 – 4 K 551/22). Zwar gibt es nun eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 22.6.2023 – C-579/21), nach der im Bereich der DSGVO auch Protokolldaten vom Auskunftsrecht umfasst sein sollen. Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzungen und Ausgestaltungen der Auskunftsrechte ist der Auskunftsanspruch im Rahmen der JI-RL allerdings wohl anders zu interpretieren und die Entscheidung daher nicht übertragbar. Gleichwohl kann eine effektive Kontrolle der Datenverarbeitung durch die betroffene Person nicht sinnvoll ohne Kenntnis der Protokolldaten erfolgen. Daher werden diese künftig – ohne Hinweise, die Rückschlüsse auf die Polizeibeschäftigten zulassen – vom Auskunftsrecht des § 73 mit umfasst.

Absatz 3 wird neu gefasst, um der Änderung des § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Rechnung zu tragen. So scheint es zwar angebracht, einer – bspw. polizeibekannt derzeit psychisch akut erkrankten – Person nicht unmittelbar die Speicherung eines Hinweises nach § 51 Absatz 6 zur Kenntnis zu geben, da die unbegleitete Konfrontation hiermit ggf. zu Kurzschlussreaktionen führen könnte. Allerdings erscheint eine entsprechende Begrenzung im Rahmen des Auskunftsrechts nicht angemessen.

Zu Nummer 54 – § 78 (Auftragsverarbeitung)

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 55 – § 80 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 56 – § 81 (Protokollierung)

In Absatz 4 wird der Verweis auf die Datenschutzkontrolle nach § 38 Absatz 6 ersetzt durch den Verweis auf die neue Normierung in § 84 Absatz 1 Nummer 12.

Zu Nummer 57 – § 84 (Aufgaben)

In Absatz 1 werden die Nummern 10 und 11 aufgrund der Einfügung der Nummer 12 sprachlich angepasst.

Zudem wird neu Nummer 12 aufgenommen (vgl. dazu schon oben zu § 38 Absatz 6). Der Regelungsinhalt entspricht dabei im Wesentlichen dem alten § 38 Absatz 6. Allerdings wird die Norm in der Folge der Klarstellung hinsichtlich der Datenabrufe (vgl. hierzu die Änderungen zu §§ 48, 49) geändert. Hier erfolgt sprachlich ebenfalls die Klarstellung, dass § 49 keine Maßnahme der Datenerhebung ist, sondern eine der Weiterverarbeitung. Der Inhalt der Norm bleibt dabei unangetastet.

In der Norm wird zudem die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 58 – § 86 (Anhörung)

Es handelt sich bei der Anpassung in § 86 Absatz 2 Satz 1 um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 59 – § 92 (Benennung)

Mit der Anpassung der Begrifflichkeit in Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr auch für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes die Verpflichtung klargestellt, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Zu Nummer 60 – § 100 (Allgemeines)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient der sprachlichen Bereinigung. Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 dient zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 61 – § 104 (Androhung unmittelbaren Zwangs)

In Absatz 2 wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Nummer 62 – § 106 (Fixierung)

Absatz 1 Satz 2, das zwingende Erfordernis der Verwendung eines Gurtsystems, wird gestrichen. Das Gesetz definiert die Fixierung als „Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird“, es begreift also die Fixierung lediglich als gesteigerte Form einer Fesselung. Damit wäre jede Fesselung, die die Bewegungsfreiheit vollständig aufhebt (ggf. schon bei dem Erfordernis der Fesselung von Händen und Füßen, vgl. *Tomerius*, NVwZ 2021, 289, 291; jedenfalls aber beim „Festmachen“

an einer Bank o.ä.) und bei in der konkreten Situation mangels Vorhandenseins eines Gurtsystems kein solches verwendet werden kann, eine rechtswidrige Fixierung.

In der Praxis gibt es aber einen erheblichen Bedarf, insbesondere alkoholisierte, anders intoxikierte oder psychisch akut im Ausnahmezustand befindliche Personen, die im Begriff sind, sich selbst schwer zu verletzen, indem sie ihren Kopf auf den Boden oder an Wände schlagen, unmittelbar zu „fixieren“, d.h. die Bewegungsfreiheit sehr kurzfristig so gut wie vollständig aufzuheben. Die Alternative dazu, die derzeit praktiziert werden muss, ist, dass solche Personen stundenlang mit körperlicher Gewalt unter Einsatz von mehreren, sich abwechselnden Beamtinnen und Beamten ohne entsprechende vollständige Fesselung, aber ggf. unter Einsatz einer Teilfesselung mittels Handfesseln weitergehend „fixiert“ werden müssen, was ein viel größeres Traumatisierungspotential und erhebliches Verletzungsrisiko für beide Seiten birgt. Durch diese erlebte Gewaltanwendung kann die im Ausnahmezustand befindliche Person sich nicht beruhigen. Die Verbringung von Fixierbetten zu Einsatzorten ist aus diversen Gründen ausgeschlossen.

Mit Absatz 3 Satz 4 wird im Gleichlauf mit der Veränderung in § 14 wird auch hier ein Beschwerderecht geschaffen, um Entscheidungen zur Überprüfung stellen zu können.

Zu Nummer 63 – § 107 (Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

§ 107 Absatz 3 verbietet nach derzeitiger Rechtslage ausnahmslos den Schusswaffengebrauch gegen „Anscheinsminderjährige“, also Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind. Abgesehen von den mit der rein optischen Einschätzung verbundenen Unsicherheiten sind immer wieder – bundesweit und in Bremen – Fälle massivster Gewaltdelinquenz von Minderjährigen und Anscheinsminderjährigen bekannt geworden. Gegen diese dürften Beamtinnen und Beamte dann im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben anderer Personen zwar unter Berufung auf Notwehr-/Nothilferechte (bspw. aus §§ 32, 34 StGB) ebenfalls Schusswaffen gebrauchen, um das Leben anderer Personen zu retten, wie auch § 100 Absatz 4 klarstellt. Sie wären hierzu aber nicht durch eine öffentlich-rechtliche Befugnisnorm legitimiert.

Dies hat vor allem auch Folgen für die Androhung: Unmittelbarer Zwang darf nicht angedroht werden, wenn er nicht auch eingesetzt werden darf.

Die Norm schafft daher eine eng begrenzte Ausnahme zum Verbot des Schusswaffengebrauchs gegen (Anscheins-)Minderjährige, indem sie unter der engen Voraussetzung, dass eine gegenwärtige Lebensgefahr abgewehrt werden muss, die von der betroffenen Person ausgeht, einen Gebrauch zulässt.

Andere Landesgesetze wie bspw. das niedersächsische Äquivalent in § 76 Absatz 3 Satz 2 NPOG enthalten entsprechende Ausnahmeregelungen. Mit der Begrenzung darauf, dass der Schusswaffeneinsatz das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist, wird auch dem besonderen Schutz Minderjähriger entsprechend Rechnung getragen.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 64 – § 108 (Schusswaffengebrauch gegen Personen)

In Absatz 1 wird die Aufzählung durch Einfügung von Kommata verdeutlicht.

Zu Nummer 65 – § 112 (Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde)

Die Änderung dient der Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 66 – § 119 (Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden)

Das Bundesversorgungsgesetz ist zum 31.12.2023 außer Kraft getreten und wurde in das neue SGB XIV (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – „Soziale Entschädigung“) integriert. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtslage. Es erfolgt zudem eine Umstellung auf statische Verweise.

Zu Nummer 67 – § 120 (Verjährung des Ausgleichsanspruches)

Die Änderung ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 68 – § 121 (Ausgleichspflichtige; Erstattungsansprüche)

Die Änderung ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 69 – § 122 (Rückgriff gegen Verantwortliche)

Die Änderung in der Überschrift ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 70 – § 123 (Rechtsweg)

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 71 – § 125 (Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben)

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 72 – § 128 (Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden)

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache. Es stellte sich zudem die Frage, ob die Geschäftsverteilung des Senats eine geeignete Grundlage für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in Rechtsvorschriften ist. Um allerdings die Praktikabilität der Norm zu erhalten, wird dem Senat mit Absatz 1 nun die Befugnis gegeben, die Zuständigkeiten der Senatorinnen und Senatoren qua Rechtsverordnung zu übertragen.

Zu Nummer 73 – § 129 (Kommunaler Ordnungsdienst)

Durch Satz 3 wird bestimmt, dass der kommunale Ordnungsdienst personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und mittels der technischen Mittel des § 33 verarbeiten darf. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der uniformiert tätig werdende kommunale Ordnungsdienst mit seinen im *Corporate Design* der öffentlichen Sicherheit gehaltenen Fahrzeugen durch diese erkennbare Zuordnung zur Staatsgewalt ebenso wie uniformierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte einer erhöhten Gefahr von Übergriffen gegenübersteht.

Zu Nummer 74 – § 130 (Aufsicht über die Polizeibehörden)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 sind redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 75 – „3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst“

Die Überschrift befindet sich an der falschen Stelle und wird daher hier gestrichen.

Zu Nummer 76 – § 131 (Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht)

Die Änderungen in Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sind redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 77 – „3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst“

Die Überschrift wird hier an die richtige Stelle eingefügt.

Zu Nummer 78 – § 132 (Polizeivollzugsdienst des Landes)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 sind redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Die Änderung in Absatz 2 ändert zudem einen Verweis, da die Norm des § 136 geändert wird.

Zu Nummer 79 – § 133 (Aufgaben der Polizei Bremen)

In der Norm wird geschlechtergerechte Sprache umgesetzt sowie die Verweistechnik auf andere Gesetze auf eine starre Verweistechnik geändert.

Zu Nummer 80 – § 134 (Aufgaben des Landeskriminalamts)

In der Norm wird die Verweistechnik auf andere Gesetze auf eine starre Verweistechnik geändert. Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 81 – § 135 (Vollzugspolizeiliche Aufgaben der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport)

Die Norm wird in Absatz 1 neu gegliedert und zur Umsetzung geschlechtergerechter Sprache und der Umsetzung der starren Verweistechnik insgesamt neu gefasst. Es werden zudem weitere Straftaten in Absatz 1 aufgenommen: In Nummer 1 Buchstabe

a) wird die Aufzählung auf den neuen Straftatbestand des § 108f StGB erweitert. In Nummer 1 Buchstabe d) werden diejenigen Delikte aufgenommen, bei denen es die Strafbarkeit begründet, dass es sich bei der Täterin oder dem Täter um eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger oder eine oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichteten handelt und sich der Tatvorwurf gegen eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger oder einer oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten richtet.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 82 – § 136 (Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven)

Die Norm wird vereinfacht und zur Präzisierung der Zuständigkeiten angepasst.

Absatz 1 vereint nunmehr die vorher in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 aufgeteilte örtliche Zuständigkeit. Demnach wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven und dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven der Polizeivollzugsdienst von der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wahrgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Absatz 2 Satz 1 nimmt – wie bisher – bestimmte örtliche Bereiche aus der grundsätzlichen Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde Bremerhaven aus. Da die vormals verwendeten Begrifflichkeiten wie die „Hochwassergrenze“ sowohl im Wasser- als auch im Landbereich zu ungenau waren, wird die Norm neu gefasst und an klarer bestimmbare örtliche Aspekte angeknüpft. Ausgenommen sind demnach künftig die schiffbaren Wasserstraßen (Flüsse und Kanäle) und Wasserflächen in den Häfen einschließlich der mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserbauten, Schleusen und Uferzonen, soweit sie dem Verkehr von Schiffen mit dem Land insbesondere zum Löschen und Laden sowie dem Ein- und Aussteigen von Passagieren dienen. Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Mit Absatz 3 wird der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, das Landeskriminalamt um Übernahme der kriminalpolizeilichen Maßnahmen im Einzelfall zu ersuchen.

In Absatz 4 wird dem Senat die Befugnis gegeben, Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Polizeivollzugsbehörden zu treffen. So kann der Senat nach der neuen Norm durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten örtlichen Bereichen oder für bestimmte Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven der Polizeivollzugsdienst des Landes und dass in bestimmten örtlichen Bereichen oder für bestimmte Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes des Landes der Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven zuständig ist. Dies hat den Hintergrund, dass es durchaus denkbar ist, dass eine sog. Besondere Aufbauorganisation zur Führung einer Einsatzlage in Bremerhaven erforderlich wird und eine Führung des Einsatzes vor Ort zweckmäßiger erscheint.

Zu Nummer 83 – § 137 (Unterstützung und gemeinsamer Einsatz)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 84 – § 138 (Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte)

Mit Absatz 1 Satz 1 werden die an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für die Ausbildung verwendeten Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei zum Zwecke der Ausbildung bzw. zur Begleitung von Einsätzen der Anwärtnerinnen und Anwärtner mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes betraut. Dieser Regelung bedarf es, da die betreffenden Beamtinnen und Beamten durch die Abordnung grundsätzlich ihre vollzugspolizeilichen Befugnisse verlieren (vgl. hierzu § 2 Nummer 1). Dann könnten die betreffenden Ausbilderinnen und Ausbilder nicht mehr an fachpraktischen Übungseinsätzen teilnehmen und diese auch nicht anleiten. Die Neuregelung soll daher eine funktionsfähige fachpraktische Ausbildung gewährleisten. Anwärtnerinnen und Anwärtner benötigen ebenfalls die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes; im Rahmen ihrer Tätigkeit werden sie zu Ausbildungszwecken zu Einsätzen wie einfachen präventiven Kontrollaufgaben herangezogen bzw. zur Übung mit polizeivollzuglichen Aufgaben betraut. Ihnen werden klarstellend die entsprechenden Befugnisse für die ihnen übertragenen Aufgaben, die sie im Zuge ihrer Ausbildung wahrnehmen, daher durch Satz 3 verliehen.

Die Neufassung des Absatz 2 Satz 1 ist redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache. In Satz 2 werden die übertragbaren Befugnisse auf Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten nicht mehr auf einzelne Eingriffsbefugnisse beschränkt. Ihnen können nun alle im für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang Befugnisse übertragen werden. Dies dient dazu, eine effektive und funktionsfähige Dienstausbildung zu gewährleisten. Die Erweiterung der Befugnisse, die verliehen werden können, ist erforderlich. Den sonst könnten Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte nach alter Gesetzesfassung nicht einmal Daten übermitteln, da § 53 bzw. § 55 bisher in der Norm nicht enthalten war. Die Norm folgt damit nun einem anderen Regelungskonzept, wie es bspw. auch von § 84 SPolG vorgesehen ist. Die zu übertragenden Befugnisse richten sich nach dem Auftrag. Durch die vorgesehene „Kann-Regelung“ können die Befugnisse je nach Auftrag und Aufgabenbereich beschränkt werden. Dabei wird durch Satz 3 sichergestellt, dass eine Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten nur dann erfolgt, wenn die betreffende Person für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich hinreichend ausgebildet und qualifiziert ist.

Hinsichtlich der Anzahl der Hilfspolizeibeamtinnen und –beamten wird in Satz 6 eine zahlenmäßige Grenze eingeführt, die nur unter besonderen Umständen und nur durch Senatsbeschluss aufgehoben werden darf. Denkbar sind hier kurzfristig und zeitlich begrenzt erforderliche Personalaufwüchse. Die Regelung soll die Bedeutung der hauptamtlichen Tätigkeit hervorheben und darauf hinwirken, dass Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte nicht irgendwann aus fiskalischen Erwägungen heraus große Teile der Tätigkeit der Gefahrenabwehr übernehmen. Schon heute werden sie nach einer entsprechenden Fortbildung für Bereiche wie den Polizeigewahrsam, den Objektschutz, die Leitstelle, aber auch in der Kriminaltechnik sowie zur Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen eingesetzt.

Zu Nummer 85 – § 139 (Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 setzen die geschlechtergerechte Sprache um.

Mit Absatz 4 wird eine lediglich klarstellende Regelung für Datenübermittlung zum Zwecke der Fachaufsicht getroffen. Um die Aufgabe der Fachaufsicht effektiv ausüben

zu können, muss die Fachaufsichtsbehörde ein umfangreiches Recht auf Datenübermittlung haben, um die Recht- und Zweckmäßigkeit des behördlichen Verwaltungshandeln wirksam prüfen zu können. Neuere Bremische Gesetze (vgl. § 98 Absatz 1 Nummer 9 BremPsychKG) enthalten bereits entsprechende Regelungen.

Zu Nummer 86 – § 140 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 3 wird zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache angepasst.

Zu Nummer 87 – § 143 (Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes)

In Absatz 1 Satz 2 wird lediglich die Begrifflichkeiten angepasst.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 Satz 2 sind redaktioneller Natur zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache bzw. zur Behebung redaktioneller Fehler.

Der neue Absatz 3 Satz 3 dient der Erweiterung des Personenkreises, der Amtshandlungen im Gebiet des Landes Bremen durchführen darf, um internationale Kooperationen zu ermöglichen. Dabei besteht keine Begrenzung auf das EU-Ausland. Die Regelung entspricht den Regelungen in Polizeigesetzen der anderen Länder (z.B. § 103 Absatz 3 NPOG).

Zu Nummer 88 – § 145 (Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Behörden des Polizeivollzugsdienstes)

Der Begriff der „Einwilligung“ wird in der gesamten Norm auf Anregung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in diesem Kontext durch den Begriff der „Zustimmung“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass hier nicht allein die reine Willensäußerung die Datenverarbeitung rechtfertigt, sondern dass noch weitere Tatbestandsmerkmale hinzukommen. Zudem ist in Konstellationen wie den vorliegenden die Freiwilligkeit im eigentlichen Sinne fraglich, da die Betroffenen bei einer Versagung der Willensäußerung damit rechnen müssen, aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen zu werden.

In der Norm wird die Verweisteknik auf andere Gesetze auf eine starre Verweisteknik geändert.

Zu Nummer 89 – §§ 145a, 145b

§ 145a (Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Ortspolizeibehörden)

Mit der Neuschaffung des § 145a Satz 1 wird auf Anregung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (vgl. 6. Jahresbericht nach der Datenschutzgrundverordnung, Ziffer 6.4 zum Berichtsjahr 2023) eine Rechtsgrundlage eingeführt, die es erlaubt, auch bei Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angestellten oder Beamtinnen und Beamten bei den Ortspolizeibehörden eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 145 durchzuführen. Hintergrund des Erfordernisses einer solchen Zuverlässigkeitsüberprüfung ist der Umstand, dass auch Mitarbeitende der Ortspolizeibehörden in erheblichem Maße und Umfang mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten betraut werden (bspw. in der Waffenbehörde) und in Gestalt des kommunalen Ordnungsdienstes sogar zur Zwanganwendungen mittels Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen ermächtigt werden können (vgl. § 129 Satz 2).

Die Überprüfung wird nach Satz 2 auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch die örtlich zuständige Behörde des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt. Örtlich zuständig ist dabei die Behörde, in deren Bezirk die angestrebte Tätigkeit aufgenommen werden soll.

§ 145b (Sicherungsüberprüfung für Liegenschaften des Polizeivollzugsdienstes und der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport)

Die Norm schafft eine Rechtsgrundlage für Sicherungsüberprüfungen, um Personen vor dem Betreten einer vollzugspolizeilichen oder – ggf. temporär – vollzugspolizeilich oder durch die Senatorin für Inneres und Sport oder die HfÖV genutzten Liegenschaft überprüfen und entsprechende Liegenschaften, Einrichtungen und vollzugspolizeiliche Veranstaltungen schützen zu können. Die Schaffung der Norm geht auf eine Anregung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zurück. Zur Notwendigkeit einer solchen Regelung nimmt er insbesondere im 5. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung Stellung, in dem er unter 6.8 (S. 37) anerkennt, dass es ein gesteigertes Bedürfnis für derartige Überprüfungen gibt. Bislang werden derartige Prüfungen auf der Grundlage der Generalklausel des § 10 vorgenommen (zumindest nicht beanstandet durch den LfDI, vgl. a.a.O., S. 37). Die neue Regelung normiert nun klarere Vorgaben zu Umfang, Ausmaß und zur Durchführung derartiger Prüfungen und dient damit auch dem (Daten-)Schutz betroffener Personen. Mit der Norm werden nun – angelehnt an § 145 – auch entsprechende Dokumentations- und Löschpflichten implementiert.

Anders als die § 145, § 145a des Entwurfs zielt die Norm nicht auf Zuverlässigkeit, sondern auf eine Sicherungsüberprüfung und begrenzt den Anwendungsbereich auf Bereiche des Polizeivollzugsdienstes, der Senatorin für Inneres und Sport und der HfÖV.

Das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen (Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BremSÜG) reicht hierzu nicht aus, denn es ist tätigkeitsbezogen (§ 1 Absatz 1, 2 BremSÜG) und regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut worden ist (§ 1 Absatz 1 BremSÜG), wobei der Zweck der Überprüfung ist, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko vorliegt (§ 1 Absatz 2 BremSÜG). Die neue Norm soll den genannten Behörden über die Möglichkeiten des BremSÜG hinaus aber die Möglichkeit geben, auch Personen, die nur kurz oder einmalig in einen Bereich gelangen, in dem sie potentiell mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbundenen Einfluss auf polizeiliche Einrichtungen, Veranstaltungen o.a. haben, entsprechend überprüfen zu können. Der Anwendungsbereich der Norm erfasst damit bspw. auch Vereidigungen oder Feiern der Hochschule für öffentliche Verwaltung (Gäste und ihre Angehörigen), soweit der Fachbereich betroffen ist, dem der interne Studiengang Polizei zugewiesen ist oder soweit die für die Fortbildung der Polizei zuständige Hochschuleinheit betroffen ist, aber auch temporär auf polizeilichen Liegenschaften tätige Handwerkerinnen und Handwerker und andere Konstellationen, in denen behördenfremde Personen (privilegierten) Zutritt zu Bereichen erhalten sollen.

Absatz 1 umreißt in Satz 1 den Anwendungsbereich der Norm. Erfasst sind Polizeivollzugsbehörden nach § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 136 Absatz 1, die Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie die Senatorin für Inneres und Sport. Diese Behörden und Stellen dürfen das Betreten einer Liegenschaft dieser Behörden oder einer anderen Liegenschaft, die (ggf. auch vorübergehend) durch eine dieser Behörden oder die Hochschule genutzt wird, von einer vorher durchgeführten Sicherungsüberprüfung abhängig machen.

Satz 2 stellt klar, dass die Sicherungsüberprüfung nicht gilt für (Alt. 1) Tätigkeiten, die für jedermann immer und jederzeit möglich sein müssen, da die Norm den üblichen Dienstbetrieb und den hierzu erforderlichen prüfungsfreien Zutritt von Zeuginnen und Zeugen, Beschuldigten, Anzeigeerstatte(r)innen und -erstatte(r)rn und anderen hilfesuchenden oder beratungsbedürftigen Personen weiter voraussetzungslos gewährleisten soll; (Alt. 2) Bereiche, in denen der Publikumsverkehr vorgesehen ist sowie (Alt. 3) Personen, die einem gesetzlichen Kontrollauftrag nachgehen wie etwa die unabhängige Polizeibeauftragte, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Deputierte im Fall des Art. 105 Abs. 4 Satz 1 BremLV oder der Rechnungshof.

Satz 4 beschränkt den Anwendungsbereich in Bezug auf die Hochschule für Öffentliche Verwaltung auf Anwendungsfälle, in denen der Fachbereich, dem der interne Studiengang Polizei zugewiesen ist, oder die für die Fortbildung der Polizei zuständige Hochschuleinheit betroffen ist.

Satz 5 legt den Zweck der Datenverarbeitung fest: Die Sicherungsüberprüfung dient der Feststellung einer möglichen von dieser Person ausgehenden Gefahr für Sicherheit der Einrichtung, Veranstaltung o.ä.

Daher erstellt die jeweils zuständige Behörde eine Gefährdungsprognose (Satz 6), wobei für die HfÖV und den Bereich der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport gilt, dass die Aufgabe auf dessen Ersuchen durch das Landeskriminalamt wahrgenommen wird. Die Prognose ist aufgrund einer Würdigung der gesamten vorliegenden Informationen und Erkenntnisse durchzuführen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Voraussetzung für die Sicherungsüberprüfung die Zustimmungserklärung der betroffenen Personen zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Da es sich hierbei nicht um eine „freiwillige“ Erklärung handelt, weil die Person bei Versagung der Erklärung damit rechnen muss, dass ihr der Zutritt zu den Liegenschaften und Einrichtungen versagt wird (Satz 2) und damit ggf. Aufträge (Handwerk) nicht erteilt werden, handelt es sich um eine Zustimmung, die zusätzlich zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Norm vorliegen muss. Eine etwaige Versagung ist kein Hausverbot und erfasst den üblichen Dienstbetrieb selbstverständlich nicht.

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert den Umfang der Datenverarbeitung, um für die Betroffenen transparent zu machen, welche Informationen durch die Behörde beigezogen werden. Zu den potentiell möglichen Maßnahmen gehören erforderlichenfalls: die Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person und zu diesem Zweck die Anforderung oder Verarbeitung der von ihr vorgelegte Ausweisdokumente; die Verarbeitung von bereits innerhalb der Behörde bekannten personenbezogenen Daten der zu überprüfenden Person, das Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz um Übermittlung von personenbezogenen Daten, die Verarbeitung einer Auskunft aus dem

Bundeszentralregister und Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister; eine Befragung der betroffenen Person selbst (die persönlich oder schriftlich erfolgen kann) und eine Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Internetseiten und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Datenverarbeitung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 sind die personenbezogenen Daten dabei grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben; insofern haben die Angaben der betroffenen Person zu ihrer Identität und die Befragung Vorrang vor den anderen Maßnahmen. Da die Person auch ihre Zustimmung zur Überprüfung gibt, wird sie in der Regel diese Informationen auch frei abgeben. Der Maßnahmenkatalog stellt zudem nur das mögliche Potential an Datenerhebungen und -verarbeitungen dar; die jeweilige Maßnahme ist in jedem Fall auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Insbesondere die Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz dürfte eine Ausnahme darstellen, die in der Praxis nicht allzu häufig vorkommen wird.

Satz 2 limitiert die Zwecke der verarbeiteten Daten streng; sie dürfen nur zum Zwecke der Sicherungsüberprüfung nach Absatz 1 verarbeitet werden. Jede andere Verarbeitung verbietet sich.

Satz 3 stellt die Konkurrenzen zu anderen Vorschriften klar und lässt andere Vorschriften der Freien Hansestadt Bremen und des Bundes zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen unberührt.

Satz 4 erlaubt den befugten Behörden die Übermittlung zum Zwecke der Überprüfung der Daten.

Absatz 4 erklärt die Regelungen des § 145 Absatz 5 und 6 für entsprechend anwendbar und überträgt damit sinngemäß die Inhalte zur Dokumentation, Löschung und Nachberichterstattung, wobei diese immer am Zweck der Sicherungsüberprüfung und der darin liegenden zeitlichen Bezugnahme zu bemessen sind.

Zu Nummer 90 – Vierter Teil: Straf- und Bußgeld

§ 146a (Strafvorschrift)

Von der neuen Strafvorschrift werden bestimmte Verstöße gegen Wohnungsverweigerung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach § 12 erfasst, wenn von einer berechtigten Stelle oder Person ein Strafantrag gestellt wurde.

Die Strafnorm schließt eine empfindliche Schutzlücke, die in dem Zeitraum entstehen kann, in dem einerseits eine polizeiliche Verfügung aufgrund des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale bereits gilt, andererseits aber noch keine gerichtliche Gewaltschutzverfügung nach § 1 GewSchG vorliegt. Verstöße gegen die Gewaltschutzverfügung des Gerichts sind ihrerseits – ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe – strafbewehrt (vgl. § 4 Satz 1 Nummer 1 GewSchG unter Verweis auf eine Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3). Die Norm stärkt daher den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, in der Mehrzahl Frauen, und reiht sich ein in die Bemühungen Deutschlands und auch speziell Bremens, der Istanbul-Konvention größtmögliche Geltung zu verschaffen. Der fragmentarische Charakter des Strafrechts steht dem Ansatz nicht entgegen. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist die Norm als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 GG. Die hier zu regelnde Materie des Strafrechts fällt zwar unter die Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, für die der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt. Nach Artikel 72 Absatz 1 GG gilt dann, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Wie auch §§ 11ff EGStGB zeigen, besteht ein eigener Bereich des Strafrechts, für den die Länder die Gesetzgebungskompetenz besitzen. Eine Bundesregelung dieser Art ist nicht ersichtlich, eine Nichtregelung jedenfalls kein absichtsvolles Unterlassen.

Absatz 1 regelt, dass bestraft wird, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet. Hierdurch soll eine Eingrenzung des Tatbestandes erreicht werden, damit nicht jeder nur geringfügige Verstoß gegen eine Anordnung – die auch die unmittelbare Umgebung der Wohnung erfassen kann – unmittelbar eine Strafdrohung auslöst.

Die Strafhöhe liegt innerhalb des in § 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB vorgesehenen Strafmaßes und orientiert sich am Strafrahmen des § 4 GewSchG, um einen Schutzgleichlauf zu erreichen.

Absatz 2 regelt ein Antragserfordernis. Auch hierdurch wird eine weitere Begrenzung der Strafverfolgung erreicht. Hierfür gelten die §§ 77 ff. StGB.

§ 146b (Ordnungswidrigkeit)

Die neue Norm soll die Verstöße gegen die Meldeaufgabe (§ 12a) bußgeldbewehren und so einen größeren, verhaltensleitenden Abschreckungs- und damit auch Präventionseffekt erreichen. Die Vorschrift stellt Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 12a (Meldeaufgabe) unter Geldbuße und folgt insofern dem Regelungsansatz aus § 49a Absatz 1 NPOG und § 133 Absatz 1 PolGBW.

Satz 1 bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a zuwiderhandelt. Anders als § 133 Absatz 1 PolGBW beschränkt sich der Anwendungsbereich auf mindestens bedingt vorsätzliche Verstöße.

Nach Satz 2 kann die Bußgeldhöhe bis zu 5.000 EUR betragen.

Zu Nummer 91 – „Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“

Aufgrund der Einfügung des vierten Teils ist hier eine Folgeänderung erforderlich.

Zu Nummer 92 – § 149 (Anwendung unmittelbaren Zwanges durch andere Behörden)

Der Titel wird neu gefasst. Die Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 93 – § 151 (Einschränkung von Grundrechten)

Das Zitiergebot wird durch die Nennung der eingreifenden Normen ausgefüllt.

Zu Nummer 94 – § 152 (Außerkräfttreten)

Die Norm wurde neu strukturiert.

Nach Absatz 1 tritt § 52 Absatz 4 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Nach Absatz 2 treten § 35 Absatz 1 Nummer 6 bis 10, Absatz 2 Satz 6 bis 8, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie §§ 41a, 42 bis 45 treten mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.

Die Rechtsgrundlage, die den Einsatz besatzungsloser Luftfahrtsysteme erlaubt (§ 41a), wird zunächst befristet, um im Anschluss die mit der neuen Rechtsgrundlage gemachten Erfahrungen betrachten und die Norm ggf. anpassen zu können. Das Außerkräfttreten und die damit einhergehende erneute gesetzgeberische Befassung mit der Norm wird auf denselben Zeitraum angelegt wie die zu evaluierenden Vorschriften der §§ 42 bis 45. Hierdurch wird ein angemessener Beurteilungszeitraum festgelegt und der Gesetzgeber kann sich mit den Themen gemeinsam befassen.

Die entsprechende Technologie unterliegt einem schnellen technischen Wandel. Die Befristung soll daher Gelegenheit für die Prüfung geben, ob etwaige neue Technologie oder die Erfahrungen aus dem Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen eine Neuregelung erforderlich machen. Der Zeitraum orientiert sich an dem, was nach den Erfahrungen der letzten Evaluation sinnvoll erscheint.

Zu Artikel 2 – Änderungen des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen

Mit der Änderung in § 20 Satz 2 wird auf Anregung der unabhängigen Polizeibeauftragten der Zeitraum der Evaluation verlängert, da die Polizeibeauftragte ihr Amt erst später angetreten hat und die Evaluation nach Ablauf eines aussagekräftigen Zeitraums stattfinden sollte (vgl. S. 117 des 1. Tätigkeitsberichts der Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen 2022/2023).

Zu Artikel 3 – Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Mit der Änderung wird die Rechtsgrundlage für die Ersatzvornahme in § 15 Absatz 5 BremVwVG dahingehend ergänzt, dass die Behörde Dritte, denen die Verwahrung übertragen worden ist, ermächtigen kann, Zahlungen der voraussichtlichen Kosten für die Behörde in Empfang zu nehmen. Diese Regelung entspricht § 24 Absatz 3 Satz 4, ist dort allerdings auf die zugrundeliegende Rechtsgrundlage, die Sicherstellung, begrenzt, sodass es auch einer Anpassung der Ersatzvornahme bedarf, um einen Gleichlauf zu erzeugen. Der Hintergrund der Änderung ist eine Beanstandung des Rechnungshofes (Ziffer 3.4 des Jahresberichts 2021 – Stadt, S. 20).

§ 15 Absatz 6 wird neu geschaffen als Äquivalent zum ebenfalls neu geschaffenen § 24a BremPolG. Hierdurch soll das Vorverfahren in den sog. „Abschleppfällen“ abgeschafft werden – im Rahmen des § 15 für Fälle der Ersatzvornahme. Angemessener Rechtsschutz besteht weiterhin durch die Möglichkeit der direkten Klageerhebung.

Zu Artikel 4 – Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz wird hinsichtlich der besatzungslosen Luftfahrtsysteme in § 85 Absatz 9 noch einmal modifiziert. Es erfolgt insbesondere eine reine Klarstellung, dass die Luftfahrtsysteme auch für Übungseinsätze – wie beispielsweise durch den Katastrophenschutz am Warntag 2025 – eingesetzt werden dürfen, etwa um die Bevölkerung durch Lautsprecherdurchsagen oder Warnsignale zu warnen. Soweit beim Einsatz der Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten erhoben wurden, sind diese zu löschen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung und die weiteren zulässigen Verarbeitungszwecke, die in der Norm genannt sind, nicht mehr benötigt werden.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.